Die

Organisation

der

Privatarmenpflege.

Die
Organisation
der
Privatarmenpflege.

Eine kurze Anleitung

für die

Praxis.

Von

Richard Schück,

Regierungsassessor.

Merseburg.

Verlag von Friedrich Stollberg.

1855.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist zunächst durch das Bedürfniß der Provinz Sachsen veranlaßt worden. Es zeigte sich indessen nicht als zweckdienlich, die Behandlung des Gegenstandes auf so beschränkte Grenzen einzuengen. Deshalb wurde der Versuch gemacht, in Kürze die praktische Organisation der Privatarmenpflege im Allgemeinen und zwar mit wesentlicher Beziehung auf den Preußischen Staat zu entwickeln. Wo eigene Erfahrung und nahe Beziehungen Beispiele zweckmäßiger Organisationen an die Hand gaben, erschien es nicht vortheilhaft, aus der Ferne möglicherweise bessere, aber nicht selbst geprüfte Muster herbeizuholen. Während der weniger Geübte in dieser Abhandlung einige nützliche Fingerzeige finden soll, möge sie den Sachkenner zur Prüfung und Weiterbildung der daselbst niedergelegten Erfahrungen und Vorschläge anregen.

Merseburg, den 15. November 1854.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Druckfehler.

Seite 3 Zeile 5 lies „genialer" statt „geinaler".

= 7 = 17 lies „noch" statt „auch".

= 7 = 25 lies „nimmer" statt „immer".

Einleitung.

Die Armenpflege ist nicht berufen, der Nahrungslosigkeit ganzer Gegenden und Volksklassen zu begegnen. Die Dürftigkeit des Eichsfeldes, die Noth der schlesischen Leinweber beruhen in allgemeinen Mißverhältnissen des Landes und Gewerbes. Ihnen kann nur durch großartige Staatsmaßregeln abgeholfen werden. Die alltägliche Armuth mitten unter einer erwerbsfleißigen und ökonomisch-glücklichen Bevölkerung ist der eigentliche Gegenstand der Armenpflege. Jene, die Mutter der Entsittlichung und des Verbrechens, wurde von Alters her bekämpft, ohne besiegt zu werden *). Zuerst der zufälligen Wohlthätigkeit des Einzelnen überlassen, fand sie Schutz und Hülfe bei der mittelalterlichen Kirche. Trotz des guten Einflusses, welchen unzweifelhaft die Klöster und kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten auf die Sittlichkeit und materielle Lage der Unterstützten ausgeübt haben, stieg doch die Zahl der Bettler und Vagabonden in so auffallender Weise, daß sich schon vor 150 und mehr Jahren fast alle Regierungen Deutschlands zum Erlaß der strengsten Strafverordnungen gegen den Bettelunfug und die Landstreicherei veranlaßt sahen.

Die Armuth ist eben nicht blos ein Gegenstand christlichen Mitleids. Sie bedarf kräftigerer Gegenmittel. Sie verdient nicht selten Mißachtung und Verfolgung. Wenn die Armenpflege den Händen der Kirche mehr und mehr entglitt und in diejenigen des

---

*) Eine alte Urkunde, der Stiftungsbrief des Hospitals St. Cyriaci zu Halle d. d. 1. Februar 1341 erwähnt über die Bestimmung desselben: „Dat soal syn eyn Herberghe allir armen Lüde, dyn sick und krank syn, dyn sik selven nicht behelpen möghen, und ouk olle der armen Lüde, dyn uppe Kerchöven oder in den Gazzen liggen.“ Hieraus kann man ersehen, welches im 14. Jahrhundert das Loos der Armen gewesen ist.

Staates überging, so geschah es eben darum, weil die Kirche weder hinreichende Mittel noch Kräfte besaß, die sehr verschiedenen, sich mehrenden Ursachen der Verarmung zu beseitigen und die ihr folgenden Ausschreitungen zu zügeln. Seit der Staat die Leitung der Armenpflege fast ausschließlich übernahm, hat sich das Bettelunwesen und Vagabondenthum entschieden vermindert. Auf der einen Seite zwang derselbe die Gemeinden, wirklicher Noth zu Hülfe zu kommen, auf der andern baute er Landarmen- und Correctionshäuser und gebrauchte zum allgemeinen Vortheile seine Polizeidiener und Gensdarmen. Seitdem wurden die Armen in ihren Ausschreitungen kräftiger überwacht, gleichwohl aber im Einzelnen schlechter genährt und weniger moralisch gefördert. Die Aufgabe zeigte sich auch für den Staat allein zu groß. Man sah sich daher bald genug genöthigt, einen guten Theil der Arbeit der inzwischen beinahe verpönten*) Privatwohlthätigkeit des Einzelnen zu überlassen. Es lag dies auch im Interesse der Gemeinden, auf deren Fonds das steigende Armenbudjet schwer und schwerer lastete. Freilich nahm das Bettelunwesen in Folge dessen wieder mehr überhand. Die Polizeigewalt, meist in den Händen der zur Armenpflege gesetzlich verpflichteten Communen und Dominien, befand sich in der zweifelhaften Lage, entweder die Bettelei streng zu verfolgen und ihre Fonds unerschwinglich zu belasten, ohne doch das steigende Bedürfniß ausreichend befriedigen zu können; oder die Privatwohlthätigkeit zuzulassen und dabei in Bezug auf das Betteln Nachsicht zu üben. In den meisten Fällen gingen die Polizeibehörden den letzteren Weg, während sie gleichzeitig mit gewissenhafter Sorgfalt ihre unzureichenden Gaben an die Ueberzahl Bedürftiger vertheilten.

Eine Einwirkung behufs Regelung der Privatarmenpflege übten sie nicht aus. Dabei wurde der bestehende Zustand immer drückender. Endlich fing das Associationswesen an, sich auch in der Privatarmenpflege Bahn zu brechen. Die Staatsbehörden waren dieser Richtung nicht abhold. Zahlreiche Vereine, oft durch

*) Das Allgemeine Landrecht bestimmt in §. 22, Tit. 19, Th. II: „Sobald die §. 16 gedachten Anstalten (zur Versorgung der Armen) getroffen sind, darf Niemand mehr einem Straßenbettler Almosen geben.“ Dieses Verbot ist aber gegen die Almosengeber niemals gehandhabt worden.

zufällige Veranlassungen in's Leben gerufen, nicht selten ohne feste Ziele, ohne bestimmte Organisation, ohne Zusammenhang unter sich, experimentirten auf diesem Gebiete seitdem mit mehr oder weniger Glück, aber stets mit achtbarem Eifer und hingebender Aufopferung. Ein geinaler Versuch von hoher Stelle, diese Bestrebungen durch Wiederherstellung eines alten Ordens der Mildthätigkeit zu einigen und zu regeln, ward vielleicht aus übel angebrachter Furcht vor mittelalterlichen Institutionen nicht genügend gewürdigt. Der Gedanke bleibt deshalb groß. Er harrt seiner Ausführung, deren er werth ist *).

Inzwischen hat sich die Unentbehrlichkeit der Privatarmenpflege immer mehr herausgestellt. Der Ideen- und Wirkungskreis der Privatassociationen zur Armenpflege ist ein weiterer geworden. Zuerst glaubten Letztere, des Staates wie der Kirche bei Verfolgung ihrer Ziele entbehren zu können. Bald genug leuchtete indessen selbst den weniger Erfahrenen die Nothwendigkeit der Staatshülfe ein. In neuester Zeit rufen Staat und Association gemeinschaftlich die Thätigkeit der Kirche zu Hülfe.

Man befindet sich hier unzweifelhaft auf dem richtigen Wege. Jene drei Potenzen sind zu gemeinschaftlichem, sich ergänzendem Streben berufen. Mögen Andere hierfür den theoretischen Beweis führen. Wir nehmen die Erscheinung als eine historische Thatsache hin, wie in unserer Zeit die Unentbehrlichkeit der Privatarmenpflege überhaupt **).

---

*) Vergleiche hierüber Gesetz-Sammlung pro 1843, S. 412, Patent vom 24. December 1843.

**) Auch der deutsche evangelische Kirchentag zu Frankfurt a. M. hat in seinen Sitzungen vom 22. bis 27. September 1854 die Richtigkeit vorgedachter Ansichten bestätigt.

Capitel I.

Voraussetzungen einer gut organisirten Privatarmenpflege.

Die Aufgabe der Armenpflege überhaupt besteht darin, die Armen in ihrer gesunkenen Erwerbsfähigkeit und Moralität zu heben, dabei ihren Unterhalt zu sichern und endlich deren Ausschreitungen im Interesse des gemeinen Wohles zu zügeln. Der Staat muß in Betreff der Armenpflege vorerst seine Schuldigkeit gethan haben. In Preußen ist der Boden geebnet. Das Armengesetz vom 31. December 1842 ist trotz aller seiner Gebrechen von großem Segen gefolgt gewesen. Ein jeder Einwohner ist im Voraus einem bestimmten Armenverbande zur etwaigen Armen-Versorgung zugetheilt. Die Art der Verpflegung zu bestimmen, hat der Staat der administrativen Thätigkeit seiner Behörden überlassen. Im Wesentlichen ruht die Oberleitung in den Händen der Provinzial-Regierungen. Wo dieselben ihre Aufgabe erkannt haben, ist durch die Bestellung von örtlichen Armen-Kommissionen unter Hinzutritt der Geistlichen dahin gestrebt worden, die schlechten und faulen Armen mittelst der gesetzlichen Strafmittel zur Correction zu ziehen, die größte Noth durch Anweisung angemessener Arbeiten, so wie zulänglicher Natural- und Geldspenden zu beseitigen und die öffentlichen Armenanstalten zweckmäßig einzurichten.

Es ist in dieser Beziehung nach den Verhältnissen hier und da mehr oder weniger geleistet worden. Aber wären auch alle Vorschriften durch die Unterbehörden auszuführen, so würde der amtliche Einfluß doch nicht ausreichen und hat wohl nirgends genügt, die noch vorhandenen Kräfte der Armen vollständig zu beschäftigen, ihre Sittlichkeit wesentlich zu stärken, ihre

Noth gründlich zu beseitigen. Es bedarf anderweitiger Hülfe in einem Gebiete, welches sich in seinen verschiedenartigen Einzelheiten dem Einflusse der Behörden entzieht.

Diejenigen, welche eine besondere Privatarmenpflege neben der staatlichen mit uns für unentbehrlich halten und solche als eine staatsbürgerliche Aufgabe auffassen, werden vor Allem dahin zu streben haben, sich mit dem Mechanismus und den Grundsätzen der öffentlichen Armenpflege des Staates auf das Genaueste vertraut zu machen. Wo die Staatsarmenpflege den zu stellenden Anforderungen nicht genügt, wird es Aufgabe der Privatarmenpflege sein müssen, zu besseren Einrichtungen anzuregen *).

Neben dem Staate wiesen wir aber auch der Kirche eine Aufgabe in der Armenpflege zu. Wir treten hiermit von vorn herein demjenigen Streben entgegen, welches die Armenpflege der Kirche ausschließlich zu übereignen unternimmt.

„Eher geht ein Kameel durch ein Nadelöhr, als ein Reicher in's Reich Gottes kommt!" Mit diesem Spruche bezeichnet schon die Bibel, daß die Armen nicht diejenigen Glieder der Kirche sind, welche ihrer Pflege am meisten bedürfen. Die Armuth ist bei Weitem mehr ein gesellschaftlicher und staatlicher Schaden, als ein kirchlicher.

Daraus folgt, welcher Instanz, der weltlichen oder der geistlichen, die Sorge für die Armen näher stehen muß. Allein auch die Aufgabe der Kirche bei solcher ist keine bequeme und äußerlich lohnende. Die Kirche ist durch den Gang der Verhältnisse der Armenpflege überdies nur allzusehr entfremdet. Es verdient daher das Streben, ihren heiligenden Einfluß für dieselbe wieder zu gewinnen, die vollste Anerkennung und energische Unterstützung.

Man möge sich nur nicht vermessen, den Staat in Angelegenheiten, welche bei Weitem mehr dem äußerlichen, weltlichen, als dem innerlichen, geistlichen Gebiete angehören, ersetzen zu können. Die Kirche soll die Herzen der Barmherzigkeit öffnen, überall christliche Armenpflege anregen und fördern und das Seelenheil der Armen und Gedrückten vorzugsweise pflegen. Damit möchte

*) Um die Kenntniß der wesentlichen Einrichtungen der Staatsarmenpflege zu erleichtern, werden in dem Anhange I die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über Armenpflege, und praktische Beispiele zweckmäßiger Organisationen der öffentlichen Armenpflege für Stadt und Land mitgetheilt.

ihre Stellung zur Armenpflege im Ganzen und Großen hinreichend bezeichnet sein.

Es liegt in der sittlichen Aufgabe des Staates, der Kirche die Ausübung jener wichtigen Pflichten zu erleichtern und ihre Diener überall, wo es Noth thut, namentlich bei den Armenkommissionen, und zur Pflege der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten heranzuziehen. Andererseits liegt der Beruf der Kirche aber auch nicht außerhalb des Staates. Es ist mithin nicht abzusehen, warum solche eine segensreiche Wirksamkeit innerhalb des staatlichen Organismus verschmähen, und nach einer isolirt-kirchlichen Armenpflege streben sollte, welche bei der gegenwärtigen Machtvertheilung durchaus ungenügend bleiben und die ohnehin unzureichenden Kräfte des gesammten gesellschaftlichen Verbandes zum schweren Nachtheil des Zweckes zersplittern müßte *).

Der Haupteinfluß der Kirche auf die Armenpflege liegt aber nicht im amtlichen Verkehr mit den Staatsbehörden. Zu rechter Barmherzigkeit den Einzelnen anzuregen, den Associationsgeist zur Organisation einer christlichen, vernünftig geregelten Privatarmenpflege zu benutzen, sich in dieser Beziehung überall mit Rath und That an die Spitze zu stellen, das ist ihre hauptsächliche Aufgabe!

Hier kommt ihr, wenn die kirchlichen Organe alle dogmatisch-theologischen Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten außer Betracht lassen, das volle Vertrauen und die freudige Opferbereitschaft aller guten Christen und Menschen entgegen.

---

*) Man hat dies auch bereits hier und da erkannt, und es ist namentlich im Regierungsbezirke Merseburg zwischen dem Königl. Konsistorio und der Königl. Regierung ein Uebereinkommen über die Verbindung der Kirche mit der Armenpflege des Staates zu Stande gekommen, welches sich unter den bestehenden Verhältnissen als zweckmäßig bewähren möchte und deshalb im Anhange I, sub Nr. 3 und 4 mitgetheilt wird.

Capitel II.

Ziele und Gränzen der Privatarmenpflege.

Auch die Privatarmenpflege darf nicht meinen, den Staat und die Kirche auf dem Gebiete der Armenpflege ersetzen zu können. Sie ist nur Helferin in gemeinschaftlicher Werkstätte. Sie muß im engsten wie im weitesten Kreise im sorgsamen Anschluß an die bestehenden staatlichen und kirchlichen Institutionen zu wirken suchen.

Dem gemeinschaftlichen Ziele der moralischen und materiellen Erhebung der Armen, ihrer Erhaltung, ihrer Zügelung und Besserung hat sowohl der einzelne nach lauteren Werken der Mildthätigkeit strebende Mensch, als auch die Association die ganze Kraft darzubringen. —

Viribus unitis! — dies gilt auch innerhalb des Bereiches der Privatarmenpflege selbst.

Das Gebiet der Mildthätigkeit für den Einzelnen, isolirt von dem Geiste der Gemeinschaft bleibt hierbei auch ein großes. Wer wollte das edelste Recht des Individuums schmälern, Barmherzigkeit zu üben, wo ihm die Noth am Nächsten unter die Augen tritt?

Wenn Familienbande und andere nahe Beziehungen des Lebens den Dürftigen mit dem Glücklichen verknüpfen, dann befindet sich die Privatarmenpflege des Einzelnen auf ihrem richtigen Gebiete. Hier kann sie, falls die Mittel zureichen, durch Vereinsbestrebungen immer ersetzt werden.

Wo aber die Bösartigkeit des Uebels in dem besondern Falle über den Einfluß des Familienhauptes hinausgewachsen ist, wenn es gilt, Menschen, denen man persönlich nicht nahe steht, zu helfen, dann kann die Association der Kräfte auch auf diesem Gebiete nicht entbehrt werden.

Die Privatarmenpflege scheidet sich hiernach in die Armenpflege des einzelnen Privatmannes, und in diejenige der Privatvereine.

Es ist ein Hauptübel der Gegenwart, daß sich die Mehrzahl der Menschen aus Bequemlichkeit und Unkenntniß der gefähr-

lichen Folgen ihres Thuns, darauf beschränkt, eine unregelmäßige, grundsatzlose, vereinzelte Mildthätigkeit zu üben. Es wird dadurch ein Schatz materieller und moralischer Kräfte vergeudet, und nicht wenig zur Vermehrung der Armuth, so wie zur Verschlechterung der Nothleidenden beigetragen. Das Betteln und Vagabondiren eines großen Theils der Armen, ihr verderblicher Hang zum Müßiggang, zum Schmutz und zur unwirthschaftlichen Verwendung der ihnen unregelmäßig und ungeprüft zufließenden Gaben muß als eine hauptsächliche Folge dieser Art von Mildthätigkeit betrachtet werden.

Der Wohlthätigkeitssinn des Einzelnen gehört indessen einem innerlichen Gebiete an, welches sich kaum durch äußerliche Vorschriften bestimmen läßt. Hat man hier vor den Wahrzeichen und übelen Folgen einer falschen Barmherzigkeit gewarnt, und kann man ein gutes Beispiel zur Nachfolge aufstellen, dann hat man das Wesentliche zu ihrer Regelung gethan.

Anders verhält es sich mit der Armenpflege der Privatassociation. Letztere bedarf einer reiflich überlegten Organisation und bestimmter Prinzipien des Handelns. Beide ergeben sich in ihren Grundzügen aus dem thatsächlichen Verhältnisse der Privatarmenpflege zu Staat und Kirche und aus der Aufgabe der Armenpflege im Allgemeinen.

Werden hiernach die Hauptziele der Privatarmenvereine, so wie die Grundlagen ihrer Organisation überall wesentlich dieselben sein, so werden doch die einzelnen Vereine für sich sehr verschiedene, durch die Lokalverhältnisse und Bedürfnisse bestimmte Zwecke verfolgen können, und oft sehr verschiedene Gestaltung erfordern. Andere Einrichtungen verlangt schon das Bedürfniß großer Städte, als dasjenige der Dörfer, Marktflecken und Mittelstädte. Die Hauptbeschäftigung, die Dichtigkeit der ärmeren Bevölkerung sind nicht minder maßgebend für die Gestaltung der Privatarmenpflege.

Ohne diesen vielen Verschiedenheiten folgen zu können, wird man sich hier begnügen müssen, die allgemeinen Grundsätze über Bildung und Thätigkeit der Privatvereine zu entwickeln, wogegen verständiger Auswahl das dem einzelnen Falle Angemessene herauszufinden, überlassen bleiben darf.

Capitel III.

Organisation der Privatarmenvereine und Grundsätze bei der Verpflegung ihrer Armen*).

Als einen Hauptmangel der staatlichen Armenpflege kann man die geringe Beweglichkeit der amtlichen Organe, und ihre Unfähigkeit, in die Zustände des Einzelnen tiefer einzudringen, bezeichnen. Nicht minder unzureichend ist die Kraft der Geistlichen und Kirchendiener, das moralische und ökonomische Verhalten der ihrer Seelsorge zugewiesenen zahlreichen Armen ohne anderweitige Hülfe unausgesetzt zu beobachten und zu regeln. Diese Lücke auszufüllen ist Hauptaufgabe der Privatarmenvereine. Sie haben eben deshalb nach möglichster Spezialisirung ihres Wirkens zu streben.

Ihr Wirkungskreis wird ein möglichst beschränkter sein müssen. Sie werden selten gut thun, über die Gränzen einer Gemeinde oder Parochie hinauszugehen.

In größeren Städten empfiehlt es sich, mehrere Vereine, wo thunlich nach althergebrachten, feststehenden Bezirkseintheilungen zu bilden. Auf dem Lande wird man nur dann über den Umfang der Gemeinde oder des Kirchspiels sich ausdehnen dürfen, wenn die geographische Lage oder die geringe Zahl der Armen es zuläßt.

Innerhalb der Vereine selbst ist eine noch weiter gehende Sonderung der Verrichtungen und der arbeitenden Kräfte erforderlich.

Vor Allem sind die im Vereinsbezirk vorhandenen Armen nach Bezirken unter die Aufsicht geeigneter Mitglieder zu vertheilen. Soll der hierbei verfolgte Zweck, möglichst genaue Beobachtung und ein naher persönlicher Verkehr zwischen dem Armenpfleger und dem Nothleidenden erreicht werden, dann wird man einem Armenpfleger nicht mehr als zwei bis vier in seiner Nähe wohn-

---

*) In dem Anhange II wird eine Sammlung von Statuten bereits bewährter Privatarmenvereine gegeben.

hafte Familien zur Beaufsichtigung und Verpflegung im Namen des Vereins zuweisen dürfen.

Außerdem empfehlen sich noch besondere Kommissionen für die Beschaffung der verschiedenen Unterstützungsmittel, von Arbeit, von Naturalien zum Genuß, von Kleidung und Brennmaterial.

Schließlich sind auch die weiblicher Pflege bedürftigen Armen, die Kinder, Kranken und Greise auszusondern und der besonderen Obhut der Frauen im Vereine zu überweisen*).

Abgesehen von dem vortheilhaften Einflusse einer spezialisirten Armenpflege auf das ökonomische Verhalten der Armen, kann in dieser Weise auch allein eine tiefere Einwirkung auf die Moralität derselben erzielt werden.

Neben dem Grundsatze der Spezialisirung liegt eine fernere Bedingung eines gedeihlichen Wirkens in der Aufgabe der Vereine, ihren Einrichtungen Dauer und Beständigkeit (Stabilität) zu verschaffen.

So viel man der freien Thatkraft und dem guten Willen des Einzelnen auch Gutes zutrauen mag, so lehrt doch die Erfahrung, daß Armenvereine, welche eines Anhaltes in eigener korporativer Verfassung oder in festbegründeten fremden Institutionen entbehrten, und lediglich auf dem Eifer einzelner, ephemerer Persönlichkeiten beruhten, in mehr oder weniger kurzer Frist wieder zerfielen.

Die staatlichen Einrichtungen und Organe können als solche Haltepunkte nicht gelten. Die amtlichen Instanzen bedürfen bei ihrer Geschäftsüberladung nicht selten selbst äußerer Antriebe, und sind nur ausnahmsweise geeignet, solche Privatpersonen zu Theil werden zu lassen. Auch die amtlichen Bezirkseintheilungen, na-

---

*) Die Betheiligung der Frauen bei der Armenpflege ist von allgemein anerkannter Wichtigkeit. In den meisten Fällen, namentlich aber in Mittel- und großen Städten, empfiehlt es sich, für die weiblicher Pflege bedürftigen Armen besondere Frauenvereine, welche Sectionen des Hauptvereins bilden können, zu begründen. Von den Städten, in welchen seit Jahren besondere Frauenvereine in der Privatarmenpflege segensreich thätig sind, sollen hier nur Halle, Naumburg, Weißenfels und Merseburg genannt werden. Die Statuten des Frauenvereins zu Halle werden im Anhange II, sub Nr. 6, als Beispiel mitgetheilt. Eine musterhafte geschlossene Anstalt, in welcher bedürftige Wittwen verlassene arme Kinder pflegen, hat der Kommerzienrath Degenkolb zu Eilenburg in seltener Menschenfreundlichkeit auf alleinige Kosten hergestellt und unterhält solche mit bedeutendem Kapitalaufwande.

mentlich innerhalb größerer Gemeinden, sind oft zu unbekannt, zu wenig innerlich motivirt und zu wechselnd, um dem Vereinsleben dauernde und sichere Stützpunkte zu leihen.

Die zuverlässigste Grundlage gewährt den Privatassociationen zur Armenpflege offenbar eine eigene korporative Verfassung mit moralisch-religiöser Färbung. Die glücklichen Erfahrungen, die großartigen Leistungen korporativer, festgegliederter Genossenschaften dieser Richtung während früherer Jahrhunderte sowohl, als in der Gegenwart, stellen die Richtigkeit jener Behauptung außer allen Zweifel*). Nach einer solchen Verfassung ist vorzugsweise zu streben.

Es fehlt selbst in Preußen nicht an Beispielen, daß der Staat einzelnen Privatarmenvereinen korporative Berechtigung verliehen hat**). Es ist aber erforderlich, dieselbe weiter, auf ganze Distrikte auszudehnen und die einzelnen Vereine unter sich in Zusammenhang zu bringen, wie dies die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. December 1843 ihrem wesentlichen Inhalte nach in Aussicht stellte.

Der Gedanke korporativer Gestaltung erscheint für die Fortentwickelung der Privatassociationen zur Armenpflege so wichtig, daß wir ihn als den wahren Ausgangspunkt aller organisatorischen Bestrebungen auf diesem Gebiete bezeichnen möchten.

Selbstständigkeit, moralisch-religiöser, aber nicht specifisch-kirchlicher resp. konfessioneller Charakter, Beitrittsberechtigung aller ehrbaren Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vermögen, Stand und Geburt, und das Protektorat eines Familiengliedes des Regentenhauses, dürften heut zu Tage als die Grundbedingungen solcher korporativen Genossenschaften gelten können***).

So lange dieselben nicht in Wirksamkeit zu setzen sind, und dies darf zur Zeit als Regel gelten, kann nach den bereits vorliegenden Erfahrungen nur empfohlen werden, sich an die kirch-

*) Unter den Schöpfungen neuerer Zeit ist hier der in Baiern 1853 gestiftete Johannis-Verein und die zu Paris 1852 begründete Société chrétienne zu nennen. Auch der Freimaurerorden, der Centralverein für innere Mission und der Nationaldank darf als ein Beleg hierfür angeführt werden. Ueber den Johannis-Verein siehe Anhang III, No. 8.

**) Als Beispiel kann der Frauenverein zu Halle genannt werden.

***) Es ist noch nicht an der Zeit, mit speziellen Vorschlägen über die Organisation dieser Genossenschaften hervorzutreten. (S. jedoch Anh. III, No. 8.)

lichen, wenig veränderlichen Einrichtungen und Eintheilungen anzulehnen.

Es sind deshalb für jetzt als Wirkungskreise die Parochien zu wählen, und zu beständigen Leitern die jedesmaligen Parochialgeistlichen zu berufen.

Die Privatarmenpflege wird unter solchen Voraussetzungen in Orten stark gemischter Konfessionsverhältnisse unbeschadet ihres Zweckes einen konfessionellen Charakter annehmen dürfen. Es möge hierbei nur der oberste Grundsatz christlicher Armenpflege, die Liebe, welche alle Nothleidenden ohne Unterschied der Religion umfaßt, nicht bei Seite gesetzt werden.

Die vorgedachten Regeln gelten jedoch nicht ohne Ausnahme. Es giebt alltägliche Beziehungen, welche die Menschen noch näher zusammenführen, als die Gemeinschaft der Parochie und des geistlichen Amtes, und auf welche für engere Lebenskreise mit noch besserem Erfolge gemeinsame Privat-Wohlthätigkeitsunternehmungen gegründet werden können z. B. die Innungsverbände, Knappschaftsinstitute u. dergl. m.

Im Ganzen und Großen und für die am häufigsten anzutreffenden Verhältnisse, in denen es auch an Anlehnungspunkten der letztgedachten Art fehlt, wird man indessen immer wieder auf die Kirche als die sicherste Stütze der Privat-Armenassociationen zurückgehen müssen. —

In großen Städten, wenigstens in solchen mit vorwiegend evangelischer Bevölkerung, erscheint indessen auch die Benutzung des Parochialnexus für sich allein nicht ausreichend, den einzelnen Vereinen innerhalb der Gemeinde einen sichern Halt zu gewähren.

In großen Städten sind die Bedürfnisse und Kräfte der Gemeindeangehörigen oft sehr ungleich unter den Parochialverbänden der Stadt vertheilt. Die Geistlichen der verschiedenen Parochien stehen unter sich in keinem abhängigen Verhältnisse. Alles dies trägt dazu bei, daß die Bestrebungen der einzelnen Parochialvereine in solchen Fällen nicht selten zum Nachtheil der Sache erheblich auseinandergehen.

Alsdann wird man den Parochialnexus als Grundlage des Vereinslebens fallen lassen oder doch durch die Herstellung eines gemeinschaftlichen Mittelpunktes, vielleicht eines Ausschusses unter Vorsitz des ältesten Geistlichen oder eines andern angesehenen

und würdigen Mannes, die auseinandergehenden Interessen zu einigen suchen müssen.*)

Bei aller Nützlichkeit specialisirten Wirkens tritt das Bedürfniß eines gemeinschaftlichen Mittelpunktes, wie solcher eine korporative Verfassung auch für größere Städte und Distrikte am leichtesten zu gewähren geeignet wäre, indessen auch anderwärts häufig genug hervor.

Namentlich ist dies auf dem Lande der Fall, wenn mehrere kleine Gemeinden gemeinschaftlich in den Bereich der Privatarmenpflege gezogen, oder wenn bestimmte Klassen von Nothleidenden, blinde, verwahrloste Kinder, entlassene Strafgefangene ꝛc. versorgt werden sollen.**)

Es geht hieraus hervor, daß die Privatarmenvereine bei ihrer äußeren Organisation auch den Grundsatz der Centralisation nicht ganz außer Acht lassen dürfen.

Noch wichtiger ist indessen die Herstellung einer beständigen und genauen Verbindung mit den Organen der amtlichen, öffentlichen Armenpflege.

Haben die Vereine durch Hinzutritt des kirchlichen Elementes die wahrhaften Hebel einer rechten Armenpflege in Bereitschaft gesetzt, so kommt es nunmehr darauf an, dem praktischen Felde ihrer Aufgabe möglichst nahe zu treten. Genaue Kenntniß und Würdigung der gegebenen Verhältnisse, wirklichen Bedürfnisse und positiven Gesetze wohnt den Geistlichen nicht immer bei, ist aber meistens in hohem Grade bei den in der öffentlichen Armenpflege thätigen Kommunalbeamten zu finden. Ohne genaue Verbindung mit den Organen der amtlichen Armenpflege ereignet es sich nicht selten, daß die Privatvereine Personen ihre Fürsorge zuwenden, welche nach dem praktischen Urtheile der Behörde eine solche gar nicht bedurften, dieselbe im Orte gesetzlich nicht zu beanspruchen hatten, oder bereits letztere in genügendem Maße von der Kommune bezogen. Ueberdies ist es ja eine Hauptaufgabe der Privatvereine, die amtliche Armenpflege anzuregen und ihr das Bedürfniß im

---

*) Dieser Weg ist auch in Merseburg, woselbst vier Parochien bestehen, eingeschlagen worden.

**) Eine centralisirte, ausgedehnte Organisation hat der Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen im Regierungsbezirk Merseburg. Derselbe hat auch eine besondere, vortreffliche Anstalt zur Rettung verwahrloster Knaben, das Eckartshaus bei Eckartsberga, begründet.

Einzelnen darlegen zu helfen, nicht zu gedenken der Fälle, in denen solche überdies der amtlichen Hülfe gegen unverbesserliche Bettler und Müßiggänger gar nicht entbehren können. Es ist daher für dieselben unerläßlich, die Organe der amtlichen Armenpflege, sei es als wirkliche, sei es als Ehrenmitglieder in ihren Schooß aufzunehmen. Dies gilt in gleicher Weise für Stadt und Land. Diese Anforderung ist so wichtig, daß ein gedeihliches Wirken der Privatarmenvereine ohne Beachtung derselben überhaupt gar nicht erwartet werden könnte.*)

Nächste Aufgabe der Vereine ist die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und selbstthätigen Kräfte.

Neigung und Geschick zur persönlichen Thätigkeit in der Armenpflege sind keinesweges so verbreitet, als es den Anschein haben möchte. Wo es nur darauf ankommt, sich in seinem Mitgefühl ein wenig anregen zu lassen und ohne persönliche Unbequemlichkeiten durch augenblickliche, milde Gaben zu helfen, ist die Zahl derer, welche für die Armen thätig zu sein geneigt sind, groß genug. Wo aber die schwerere Pflicht gefordert wird, sich kranker und gesunkener Menschen, mit denen der Einzelne nicht in näheren Familien- oder Verkehrsbeziehungen steht, persönlich, dauernd, mit Zuspruch, Rath und That anzunehmen, ihnen nicht nur Geld, sondern Zeit, Bequemlichkeiten und Bemühungen aller Art zum Opfer zu bringen; da schmilzt die Zahl der Armenfreunde erheblich zusammen.

Diese betrübende Erscheinung gereicht indessen dem Streben der Privatvereine nicht so sehr zum Nachtheile, als es den Anschein hat. Wenn es auch bei solchen einer nicht unbeträchtlichen Anzahl persönlich thätiger Mitglieder bedarf, so können dieselben doch auch durch die Unterstützung der nur durch Beiträge betheiligten, ferner stehenden Mitglieder einen bedeutenden Zuwachs an Kräften erlangen; denn das Vorhandensein ausreichender Geldmittel ist nicht minder eine Lebensbedingung der Vereine, als die rechte Art der Verpflegung.

*) Ein Widerstreben der amtlichen Organe ist hierbei nicht zu besorgen. Sollte es aber dennoch vorkommen, so kann hier auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. November 1843 und das Ministerial-Reskript vom 6. December 1847, welche den Behörden die möglichste Förderung der Privatwohlthätigkeitsbestrebungen zur Pflicht machen, verwiesen werden. Siehe Anhang I, Nr. 7.

Die Armenvereine haben die vorgedachten thatsächlichen Verhältnisse nicht außer Acht zu lassen. Es ist daher dahin zu streben, und es ist zu erreichen, eine möglichst große Zahl beitragzahlender und eine kleinere, aber möglichst zuverläßige Anzahl selbstthätiger Mitglieder zu gewinnen.

In der Hand der letzteren muß die Verwaltung, bei welcher unbedingte, aber nicht provocirte Oeffentlichkeit erforderlich ist, ausschließlich ruhen. Die Hauptleitung möge nur Wenigen übertragen werden.

Der verwaltende Ausschuß hat zunächst die Aufgabe mit allen Mitteln kirchlicher, moralischer und amtlicher Anregung die Freigebigkeit und den Wohlthätigkeitssinn des größeren Publikums in Bewegung zu erhalten. Wie dies in einzelnen Fällen am zweckmäßigsten geschehen kann, ist schwer vorher anzudeuten. Als praktisch bewährt, empfehlen sich indessen zunächst mündliche Verhandlungen mit angesehenen, zur Mildthätigkeit geneigten Personen der verschiedenen Berufsklassen im Orte, sodann eine oder mehrere öffentliche Konferenzen, endlich in Anschluß hieran Sammlungen von Haus zu Haus, welche also vorbereitet in der Regel von dem erwünschten Erfolge begleitet sein werden.*)

Erst nach solchen Vorbereitungen kann der verwaltende Ausschuß der Privatarmenvereine zur innerlichen Thätigkeit schreiten.

Die Grundsätze hierbei ergeben sich fast von selbst aus der Cap. I. dargestellten Aufgabe der Armenpflege überhaupt. Sie lassen sich indessen auf einen alten Fundamentalsatz zurückführen:

Ora et labora!

„Ora et labora, sei gottesfürchtig und arbeite!“

eine Lebensregel für das Wohlergehen eines jeden Menschen, bleibt sie eine solche auch für den Armen. Es kommt Alles darauf an, die Armen durch unausgesetzte Benutzung und Bewegung ihrer noch vorhandenen Arbeitskräfte zu erhalten. Es ist

*) Man thut gut, in solchen Fällen keine dauernden Beiträge, sondern nur Beiträge für einige Monate, oder für augenblicklich hervortretende Nothstände zu erbitten, das Weitere aber dem Erfolge ähnlicher Operationen zu überlassen. Die Sammlung geschieht, wenigstens das erstemal, am erfolgreichsten durch die Mitglieder selbst.

dies für die moralisch-materielle Hebung der Armen und für die Vorbeugung weiterer Verarmung so wichtig, daß die Privatvereine, die den Armen zu gewährende Unterstützung selbst dann noch in Arbeit zu gewähren haben, wenn der Ertrag der Arbeit die verwendeten Kosten weit hinter sich läßt.

Von diesem Prinzipe, dessen Durchführung die überwiegenden materiellen Mittel der Vereine dauernd gewidmet werden müssen, darf im einzelnen Falle nur dann abgegangen werden, wenn man die feste Ueberzeugung von der unermüdeten Arbeitsamkeit und ununterbrochenen Arbeitsgelegenheit eines Individuums gewonnen hat.

Daß im einzelnen Falle der gute Wille zur Arbeitsamkeit als vorhanden angenommen werden kann, entbindet die Vereine nicht von der Pflicht der Arbeitsnachweisung, weil eine Hauptschwierigkeit der Ernährung für einen Menschen mit gesunkenen Arbeitskräften eben in der Seltenheit für ihn passender und dauernder Arbeitsgelegenheiten liegt.*) Ebenso vortheilhaft als die gedachte Art der Armenpflege auf die moralische Förderung der Armen einwirkt, ebenso verderblich zeigt sich das Verabreichen von Almosen ohne jene Grundlage. Statt den Armen zu selbständiger Existenz heranzuziehen, bestärkt es denselben in dem Hange, unthätig, Hülfe von fremder Hand zu erwarten.

Die Schwierigkeit jener Art von Armenpflege soll indessen keinen Augenblick verkannt werden. Auch bei dem besten Willen, unter den günstigsten Verhältnissen wird das Ziel nur annähernd erreicht werden können. Allein es darf hier, ohne Scheu zu viel zu sagen, behauptet werden, daß jede Armenpflege, welche jenes Prinzip außer Augen läßt, im Ganzen und Großen mehr Unheil als Segen zur Folge haben wird.

Erst wenn die dauernde Beschäftigung der Arbeitskräfte der zu erhaltenden Armen gesichert ist, kann mit Erfolg an ihre moralische Hebung und an eine angemessene Unterhaltung gedacht werden.

---

*) In den Städten Wittenberg, Halle und Merseburg hat man zu diesem Behufe die verschiedenartigsten Einrichtungen getroffen. Es sind Wollenstrickarbeiten, Strohflechtereien, Zahnstocherfabrikation u. s. w. mit Nutzen versucht worden. In einem besonderen Lokale wird dort den Armen der erforderliche Unterricht auf Vereinskosten ertheilt. Ueber die beachtenswerthen Einrichtungen dieser Art in Halle ist der Superintendent Dryander in der Lage, Auskunft zu geben.

In ersterer Beziehung darf im Allgemeinen auf den Einfluß und Rath der Geistlichen und Pädagogen verwiesen werden. Die Mittel moralischer Zucht sind überdies individuel zu verschieden, um hier eine nähere Erörterung erfahren zu können.

In Betreff der materiellen Unterstützungen verdient dagegen die Beschaffung von Naturalien (Brod, Mehl, Kartoffeln, Brennmaterial, Kleider und Wäsche) im Großen und die Vertheilung an die Einzelnen in der Form von Arbeitsvergütigungen vor der Verabreichung von Geldspenden bei weitem den Vorzug. Besonders hervorzuheben ist noch, daß jene Vergütigungen in der Regel den Werth der Leistungen des Armen übersteigen müssen, also die zur Ergänzung der geschwächten Erwerbsfähigkeit des Armen erforderliche Beihülfe zum Unterhalte in sich schließen sollen. Nur ausnahmsweise für besondere oder vorübergehende Bedürfnisse, namentlich zur Beschaffung und Erhaltung eines Obdaches ist es räthlich, baares Geld zu gewähren. Miethszuschüsse werden am Besten zu Händen der Wirthsleute gezahlt.

Ist es schon schwierig genug, für die, sehr verschiedenen Lebenskreisen angehörigen Armen, ihren Kräften und Gewohnheiten angemessene Arbeiten zu ermitteln, so erwachsen nicht selten noch größere Verlegenheiten aus der Abneigung vieler Armen, thätig zu sein, oder doch zu ungewohnten, ihnen nicht liebsamen Beschäftigungen überzugehen. In letzterer Beziehung kann nicht ernst genug auf die Nothwendigkeit, unter Zuhülfenahme der amtlichen Organe, gegen Arbeitsscheue unerbittliche Strenge zu üben, hingewiesen werden. Jede unzeitige Milde schlägt hier in verderbliche Schwäche um. Die Entziehung aller Unterstützung, die unausgesetzte Verfolgung im Falle des Bettelns oder anderer Versuche, Unterstützung ohne Arbeit zu erzwingen, ist hier die heiligste Pflicht.

„Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen!" — Dem Anspruche auf christliche und staatliche Barmherzigkeit steht die christliche und staatliche Pflicht zur Arbeit gegenüber.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß auch das Bettelwesen innerhalb einer geordneten Privatarmenpflege keinen Platz finden kann. Dasselbe direct zu beseitigen, ist fast unmöglich. Der Bettelunfug hat sich aber überall da von selbst vermindert,

wo für eine wirklich angemessene Armenpflege in vorgedachter Weise gesorgt worden ist. *)

Zur wirksamen Handhabung der vorstehenden Grundsätze bedarf es nicht überall, wohl aber in größeren, volkreichen Orten, und für gewisse Specialzwecke besonderer Anstalten, deren Auswahl für den einzelnen Fall durchaus von den Lokalverhältnissen bestimmt wird. Sie haben die Armuth auf ihrem ganzen Lebenswege im Auge. Folgende Anstalten haben sich vielfach bewährt.

1) Krippen oder Säuglingsbewahranstalten.
2) Kleinkinderbewahranstalten. (Anhang III, Nr. 1.)
3) Beschäftigungsanstalten für schulpflichtige arme Kinder außer den Schulstunden. (Anhang III, Nr. 2 und 3.)
4) Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder. (Anhang III, Nr. 4.)
5) Lehr- und Beschäftigungsanstalten für gebrechliche und alte Arme.
6) Zwangsarbeitsanstalten für schlechte und faule Arme.
7) Alterversorgungsanstalten für Arme (Hospitäler oder Spittel). (Anhang III, Nr. 5.) **)

Von den vorgedachten Anstalten sind die Krippen in Deutschland noch wenig bewährt und wohl nur für große Städte dringendes Bedürfniß.

Die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder sind nur für größere Distrikte gemeinsam anwendbar und dann für die verschiedenen Geschlechter nicht unter einem Dache zuläßig ***).

Die Zwangsarbeitsanstalten Behufs Unterbringung und Versorgung schlechter und fauler Armer im administrativen Verfahren sind nicht mit den Staats-, Korrektions- und Strafanstalten zu verwechseln. In Letztere können nur gerichtlich Bestrafte aufgenommen werden. Die hier gemeinten Anstalten sind bloße Werkhäuser, in

---

*) In Wittenberg hat das Betteln ganz aufgehört. Ueber die dortigen, in vieler Beziehung musterhaften Anstalten ist von dem Magistrate daselbst ausführliche Auskunft zu erlangen. Auch in Lützen und Umgegend hat sich das Betteln sehr vermindert.

**) Im Anhange III werden von den vorgedachten Anstalten bewährte Statuten als Beispiel mitgetheilt. Ueber Krippen ist ausführliche Auskunft zu finden in der Schrift: Die Muster-Krippe. Dresden, 1854, H. Klemm's Verlag. Anstalten der oben sub 5 gedachten Art finden sich ohne besondere Statuten in Wittenberg, Halle und Merseburg.

***) Eine der vorzüglichsten Anstalten dieser Art ist das Eckartshaus bei Eckartsberga. Nähere Auskunft ertheilt der Vorsteher Neidhardt daselbst.

denen unzuverlässige Arme unter strenger Hausdisciplin Beschäftigung und Unterhalt finden. Der einzig zulässige Zwang Behufs der Aufnahme ist die Versagung jeder anderen Unterstützung und die strenge Verfolgung im Falle der Bettelei und des Müssigganges. Diese Werkhäuser eignen sich zwar nicht zur Errichtung durch Privatarmenvereine. Es liegt aber in deren Aufgabe, bei den Behörden auf die Herstellung jener bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung unerläßlichen Institute zu dringen *).

Dagegen sind die Kleinkinderbewahranstalten, die Beschäftigungs- und Lehrinstitute für arme, schulpflichtige Kinder außer den Schulstunden, die Lehranstalten für Gebrechliche, so wie die Alterversorgungsanstalten für Arme, eben sowohl für kleinere, als größere Orte geeignet und ausführbar.

Für Privatarmenvereine empfiehlt sich besonders die Herstellung der für die Jugend bestimmten, vorgedachten Anstalten. Solche sind namentlich da dringendes Bedürfniß, wo die Frauen der arbeitenden Klassen bei Land- oder Fabrikarbeit außer dem Hause beschäftigt sind **).

Außerdem erheischen vorübergehende Nothstände nicht selten besondere Vorkehrungen, unter welchen namentlich die Suppenanstalten zu erwähnen sind ***). Für gewöhnliche Zeiten sind solche, weil sie das Familienleben in der Behausung beeinträchtigen und den Armen die Gelegenheit, das Kochfeuer zur Erwärmung und Wäschereinigung zu benutzen, entziehen, weniger empfehlenswerth.

Was sonst noch für wesentliche Veranstaltungen bei vorübergehenden Nothständen, bei heftigen Krankheitsepidemieen oder bei anhaltender Theuerung wünschenswerth oder erforderlich sind, gehört nicht in das Gebiet der vorliegenden Erörterung.

---

*) Vergl. hierüber Anhang I, Nr. 4, im zweiten Theile. Gute Anstalten der Art bestehen zu Wittenberg und Merseburg.

**) Gute Kleinkinderbewahranstalten bestehen zu Wittenberg, Halle, Merseburg, Naumburg und in vielen anderen Orten. Gut eingerichtete Hospitäler finden sich zu Eisleben, Querfurt, Naumburg, Halle u. s. w. Arbeitsschulen für schulpflichtige Kinder bestehen zu Darmstadt, Wurzen, Altenburg, Eybenstock, Wittenberg u. s. w.

***) Musteranstalten der Art bestehen zu Leipzig und Naumburg.

Schluß.

Nur wenn also die vorhandene Armuth in ihrer Totalität vorsorgend von der Wiege bis zum Grabe erfaßt wird, läßt sich etwas Wesentliches zu ihrer Linderung erreichen. Es wird damit auch dem Fortwuchern derselben ein wirksames Hinderniß in den Weg gelegt. Dennoch genügt die Kur am kranken Leibe zur gründlichen Heilung des Uebels nicht; der gesunde bedarf schon vorsorglicher Pflege.

Hier liegt das große Gebiet der vorbeugenden Armenpflege.

Letztere fällt weniger in den Wirkungskreis der Privatarmenpflege, wenn Letztere auch einzelne Zweige derselben wegen ihrer gemischten Natur berücksichtigen muß *).

Als die wichtigsten und dringlichsten der hierher gehörigen Anstalten kann man sicher fundirte Prämien-Sparkassen, Vorschußbanken und allgemeine Kranken-, Sterbe- und Invalidenkassen, unter Garantie und Aufsicht des Staates, bezeichnen.

Sie sind der ernsthaftesten Beachtung der Staatsregierungen und legislativen Versammlungen werth.

Man sehe das lebhafte Verlangen der Neuzeit nach sicherstellenden Einrichtungen der vorgedachten Art, die wahren Hülfsmittel vorbeugender Armenpflege, nicht als eine bloße Mißgeburt falscher Doktrin, oder gemeiner Habsucht der unbemittelteren Klassen an.

Jene Anforderungen sind die Wahrzeichen allgemein und tiefgefühlter Bedürfnisse.

Es gilt, die ersteren richtig zu erkennen und den letzteren schnell und gründlich abzuhelfen, ehe Unverstand und verwerfliche Gesinnung Zeit und Gelegenheit gewinnen, sich der furchtbaren Leidenschaften einer leicht zu verblendenden Menge als vermeintliche Retter aus wirklicher Noth zu verderblichen Zwecken gemeingefährlich zu bemächtigen.

---

*) Hierher gehören die Kleinkinderbewahranstalten, die Prämien-Sparkassen, die Bürgerrettungsinstitute u. s. w. Von letzteren beiden Instituten werden im Anhange III, Nr. 6 und 7, Statuten mitgetheilt.

Anhang I.

Die Armenpflege des Staates.

No. 1.

Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen *).

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c.

verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§ 1) finden statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;
2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Corrections-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

---

*) Dieses Gesetz steht in so wesentlichem Zusammenhange mit der öffentlichen Armenpflege, daß es zum besseren Verständniß der nachfolgenden Bestimmungen mitgetheilt werden muß.

§. 3.

Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Corrections-Anstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4.

Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

§. 5.

Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines frühern Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden.

§. 6.

Einem Jeden, der nicht nachweiset, daß er Preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1) von der Gemeinde versagt werden.

§. 7.

Was in den §§. 3 — 6 von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1 — 6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 9.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8) geschehe.

§. 10.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11.

Hat der Neuanziehende die im §. 8 vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1, Nr. 2)

nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1, Nr. 3 des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. 12.

Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13.

In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bewenden.

§. 15.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. December 1842.

No. 2.

Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen über die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

Verpflichtung der örtlichen Armenverbände.

1) der Gemeinden.

§. 1.

Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) ver-

pflichtet und vermögend ist*), diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8 einen Wohnsitz erworben, oder
3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 2.

Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1, Nr. 2 wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des §. 1, Nr. 1 mit dem Tage der Aufnahme, und in dem Falle des §. 1, Nr. 2 mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnsitzes.

Sind die im §. 1 unter Nr. 1 und 2 aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§. 4.

Die durch die Vorschriften des §. 1 bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch blos vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

§. 5.

Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet.

§. 6.

Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

---

*) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege ist hiernach nur eine subsidiäre. Dieselben haben aber nach §. 26, 27 rc. und als Ortsobrigkeit amtlich dafür zu sorgen, daß kein Armer hülflos bleibe.

1) wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (Verordnung, betreffend die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen vom 31. März 1833, §. 9. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. October 1841, §. 9);
2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erfolgt;
3) wenn die Vereinigung schon vor der Publikation dieses Gesetzes, zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung (Nr. 2), jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten, wirklich in Ausführung gekommen ist;
4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet wird.

§. 7.

Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Verfassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden 2c., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege, mit einer Gemeinde vereinigt werden.

2) der Land-Armenverbände.

§. 9.

Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1 — 7 die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Landarmenverbänden getragen wird.

§. 10.

Wo Landarmenverbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37 angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind.

§. 11.

Wo Landarmenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir nach Anhörung Unserer getreuen Stände das Nähere festsetzen.

Bis dahin behalten Wir Uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung

der im §. 9 bestimmten Verbindlichkeit, auf den Antrag der Minister des Innern und der Finanzen das Erforderliche anzuordnen.

§. 12.

Die Fürsorge für den Verarmten (§. 9) hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt.

Wenn sich dieses Bedürfniß bei einem im Auslande Verarmten zeigt, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armenverband desjenigen Landestheils, über dessen Grenze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungsbehörden in das Inland eintritt.

§. 13.

Gerathen Militär-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung in Hülfsbedürftigkeit und haben dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, so hat der Landarmenverband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sei denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen werden (§. 1, Nr. 1), oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben (§. 1. Nr. 2 und 3).

Verhältnisse der Armenverbände zu einander.

§. 14.

So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren.

§. 15.

Der Landarmenverband ist berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

§. 16.

Wo besondere Landarmenhäuser errichtet sind, müssen darin, so weit der Raum es gestattet, auch solche Arme, für welche von den Gemeinden oder Gutsherrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung eines angemessenen Verpflegungssatzes aufgenommen werden.

Verpflichtung der Armenverbände gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten.

§. 17.

Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armenverband (§§. 1, 5, 7 und 9) zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Ehe

mann verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt, so finden auf sie die Vorschriften des §. 1 ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

§. 18.

Wittwen sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, zu verpflegen, in so fern nicht nach dem Tode des Ehemannes, zufolge der Vorschriften des §. 4 die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1 für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 19.

Die Bestimmungen des §. 18 finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Maßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daselbst bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obgelegen haben würde.

§. 20.

Für die ehelichen legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, in so fern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des §. 4 die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1 für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 21.

Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des §. 1 zufolge, auf einen anderen Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Ehescheidungsurtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist.

§. 22.

Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23.

Die Fürsorge für Wittwen und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht gedient haben, hat der Landarmenverband auch dann zu übernehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben (§. 1, Nr. 2) und binnen Jahresfrist eine Fürsorge für sie nothwendig wird.

§. 24.

Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Landarmenverband zu sorgen.

Einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem anderen Armen-verbande obliegt.

§. 25.

Ist eine Gemeinde oder Gutsherrschaft nach der Vorschrift im §. 5 des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Wohnsitz erworben hat (§. 1, Nr. 2), an dessen früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß sie, bis die Wiederaufnahme desselben an diesem Orte erfolgt, für die Verpflegung des Verarmten sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder Gutsherrschaft des früheren Aufenthaltsortes zu erstatten.

§. 26.

Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung unter Vorbehalt ihres Anspruchs an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

§. 27.

Ist der Arme (§. 26) im Kreise einheimisch, so hat die Orts-Polizei-Obrigkeit denselben unverzüglich an seinen letzten Wohnort zurück zu senden und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28.

Ist der Arme (§. 26) nicht im Kreise einheimisch, so muß die Orts-Polizeibehörde den Landrath sofort benachrichtigen, und dieser hat nach den Umständen zu bestimmen, ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Fürsorge für denselben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft verpflegt oder an das Landarmenhaus abgeliefert werden soll.

Der Landrath hat in diesen Fällen für die Erstattung der Kosten zu sorgen, und die Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und des Ersatzes der aus dem Verzuge entstehenden Nachtheile die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach dem Empfang der Requisition zur Post geben.

§. 29.

Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

§. 30.

Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der

Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, so weit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß. Die Erstattung hat der Landarmenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.

§. 31.

Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29), hat der Landarmenbehörde unverzügliche Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehende Nachtheile verantwortlich.

Verpflegung kranker Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc.

§. 32.

Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet aber in diesem Falle gegen einen anderen Armenverband niemals Statt.

Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkürlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege.

§. 33.

Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

§. 34.

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt; doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden.

Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§. 35.

Weigert sich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muß bis zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbande über-

nommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten obliegen würde.

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber: wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe, so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34 zu entscheiden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere, Verordnungen außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist.

§. 37.

Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden.

§. 38.

Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen ausländische Gemeinden und Armenanstalten Ansprüche gegen inländische Armenverbände abzuleiten nicht befugt sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. December 1842.

No. 3.

Verbindung von Staat und Kirche in der Armenpflege.

Von vielen Seiten ist der Wunsch einer engeren Verbindung der kirchlichen und weltlichen Armenpflege und zu dem Ende einer Betheiligung der Geistlichen bei den örtlichen bürgerlichen Armen-Verwaltungen laut geworden.

Die Königliche Regierung zu Merseburg ist demselben durch den beigefügten an alle Landräthe und Magisträte ihres Bezirks gerichteten Erlaß vom 5. December v. J. bereitwillig entgegen gekommen, indem sie unter unserer Zustimmung angeordnet hat, daß, soweit es nicht schon geschehen, fortan, sowohl in den Städten als auf dem Lande sämmtliche Geistliche der Parochien bei den Armen-Verwaltungen betheiligt, insbesondere als Mitglieder zu den bestehenden Armen-Commissionen zugezogen werden sollen.

Die Königliche Regierung ist dabei davon ausgegangen, daß die weltliche Armenpflege ohne Hinzutritt des kirchlichen und religiösen Einflusses ihre Aufgabe, die Armen nicht nur vor äußerer Noth zu

bewahren, sondern sie vorzugsweise in ihrem meist gesunkenen Sittlichkeitsgefühle zu heben und sie an ein geregeltes, thätiges Leben zu gewöhnen, zu lösen nicht im Stande sei, wie andererseits auch die blos kirchliche Armenpflege der bürgerlichen Hülfsmittel und Einrichtungen zu einer kräftigeren Wirksamkeit nicht zu entbehren vermöge. Sie hat deshalb für die der Unterstützung und Pflege der Armen zuzuwendende Liebesthätigkeit ein Hand in Hand Gehen der Geistlichen und bürgerlichen Organe wünschenswerth erachtet und von dem Eintritt der Geistlichen in die Armen-Verwaltungen und als Mitglieder der Armen-Commissionen vorzugsweise die sittlich-religiöse Pflege der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten und der einzelnen Armen erwartet.

Wir haben diesen Ansichten und dem darauf gegründeten Erlasse vom 5. v. Mts. nur von Herzen zustimmen können, und wenn wir einerseits der Königlichen Regierung zu Merseburg für die Bereitwilligkeit, womit sie den gehegten Wünschen entgegengekommen, unsern Dank auszusprechen hatten, liegt andererseits uns nun noch ob, die Geistlichen des Bezirks von der Eröffnung dieses neuen und fruchtverheißenden Feldes ihrer seelsorgerischen Thätigkeit auch unsererseits in Kenntniß zu setzen.

Einer Aufforderung, der Pflege dieses Arbeitsfeldes alle Sorgfalt, Treue und Liebe des geistlichen Amtes zuzuwenden, kann es nicht bedürfen, wo es sich um die Noth und Rettung der Armen handelt und Jeder in dem Gewährten nur ein Gewünschtes erkennen wird. Wir wissen es vielmehr, daß jeder der Geistlichen an seinem Orte mit herzlicher Freudigkeit die dargebotene Hand zu gemeinsamen Wirken auf diesem Gebiete ergreifen und mit aller Hingebung dazu thun wird, das zu erreichen, was die getroffene Einrichtung anzubahnen bestimmt ist, die Zurückführung der ganzen Armenpflege von einem blos äußerlichen Unterstützen auf eine tiefere sittlich-religiöse und christliche Grundlage.

Der besonderen Pflege der Geistlichen empfehlen wir die in dem Erlasse der Königlichen Regierung erwähnte Verbindung und Wechselbeziehung der öffentlichen mit den an jedem Orte thätigen Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereinen, wie nicht minder das Heranziehen christlicher Gemeindeglieder zu persönlicher und lebendiger Hülfeleistung bei der öffentlichen Armenpflege. Wir verweisen in dieser Beziehung zunächst auf die vorhandenen kirchlichen Gemeindevertreter und für diejenigen evangelischen Gemeinden, welche die kirchliche Gemeinde-Ordnung angenommen haben, insbesondere auf die Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe, zu deren Functionen die kirchlichen Armen- und Krankenpflege schon gezählt ist.

Wolle Gott seinen Segen der getroffenen Einrichtung und allen aus ihr hervorgehenden Liebeserweisungen reichlich verleihen.

Magdeburg, den 3. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.
gez. Möller. Noeldechen.

No. 4.

Anleitung zur öffentlichen Armenpflege.

Zur Verbreitung richtiger Grundsätze bei Handhabung der Armenpflege und zur Aufrechthaltung der Moralität bei den durch öffentliche Armenpflege unterstützten Personen sehen wir uns, unter bezüglicher Zustimmung des Königlichen Cosistorii der Provinz Sachsen, zum Erlaß nachfolgender Instruction veranlaßt:

I.

Sowohl in den Städten als auf dem Lande sind sämmtliche Geistliche der Parochien, soweit es noch nicht geschehen ist, bei der Armenverwaltung zu betheiligen und, wo besondere Armen-Commissionen bestehen, zu denselben zuzuziehen.

Die Oberleitung und Schriftführung verbleibt hierbei den Communalbehörden. In den Städten ist die Armenpflege wo möglich nach Bezirken, welche sich der kirchlichen Parochialeintheilung anschließen, zu organisiren und bei der Leitung der Bezirks-Armenpflege die Geistlichkeit vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die der Armenpflege anheimfallenden Personen des Orts sind den Vorstehern der Armenbezirke ingleichen den betreffenden Geistlichen sowie den Leitern etwaiger Privatwohlthätigkeitsvereine namhaft zu machen.

Aufgabe der Communalbehörden und der betreffenden Herren Geistlichen ist es, nach Möglichkeit die persönliche Thätigkeit der Privatwohlthätigkeitsvereine und mildthätig gesinnter Gemeindemitglieder für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege zu gewinnen, dagegen aber auch deren besondere Wohlthätigkeitsbestrebungen, in so weit dies die Communal-Interessen gestatten, ihrerseits zu unterstützen. Es wird namentlich für die städtischen Armenverwaltungen dringend empfohlen, eine möglichst große Zahl von Gemeindemitgliedern auf dem Wege der kirchlichen, amtlichen und privaten Einwirkung als Gehülfen in der Armenpflege heranzuziehen. Hierbei wird es vorzugsweise darauf ankommen, daß die Armenpfleger die ihrer Pflege speziell anvertrauten Armen moralisch zu fördern suchen, nach Gelegenheit auch in ihren Haushaltungen beschäftigen und ihnen mit milden Gaben helfend zur Seite stehen.

Verbrecherische und arbeitsscheue Arme sind der Polizeibehörde zur vorschriftsmäßigen Ueberwachung und Disciplinirung zu überweisen.

Gegen solche ist mit aller Strenge des Gesetzes zu verfahren.

II.

In Bezug auf die Verpflegungsart der Armen muß die Gewährung von Arbeitsgelegenheiten von Natural-Unterstützungen, so wie die Verabfolgung von Miethszuschüssen an den Wirth als Regel gelten. Dagegen sind baare Geldspenden möglichst zu vermeiden, und jedenfalls

nur da zu gewähren, wo ein Mißbrauch solcher nicht zu besorgen steht. In Bezug auf die einigermaßen arbeitsfähigen Armen ist festzuhalten, daß keine Unterstützung ohne einige Gegenleistung in Arbeit gewährt werde.

Es ist daher ernstlich dafür zu sorgen, daß die arbeitsfähigen, namentlich aber die dem Müßiggange und der Bettelei ergebenen Armen eine ihren Kräften angemessene, laufende Beschäftigung zugewiesen erhalten, selbst wenn dies ohne Opfer für die Communen nicht zu erzielen wäre. Die Communen sind befugt, zu diesem Behufe dergleichen Personen zu allen, ihren Kräften angemessenen, Arbeiten zu verwenden, oder solche auch achtbaren Gemeindegliedern zur Verrichtung von Privatarbeiten zu überweisen.

Im Falle der Widerspenstigkeit oder Faulheit sind dieselben gemäß §. 119 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs zur richterlichen Bestrafung anzuzeigen. Im Falle erwiesener Bettelei ist auch die Ortspolizeibehörde nach §. 341 des Strafgesetzbuchs und nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetzsammlung 1852, S. 245) zu einer mindestens vorläufigen Straffestsetzung befugt. Erscheint die vorgedachte Art der Beschäftigung im einzelnen Falle nicht zweckmäßig, so ist die Commune nach Maßgabe der Amtsblatt-Verordnung vom 27. November 1851 (Amtsblatt 1851, S. 324) auch berechtigt, dem Unterstützten eine laufende Beschäftigung unter strenger Aufsicht und Verpflegung in einem öffentlichen Armen- oder Arbeits-Hause anzuweisen. Während des Aufenthaltes in den gedachten Anstalten sind gegen den Armen die in der Amtsblatt-Verordnung vom 18. Juli 1851 (Amtsblatt 1851, S. 228) gedachten disciplinarischen Strafmittel anwendbar.

Wir bemerken, daß gleiche Befugnisse den Communen auch gegen diejenigen Armen zustehen welche blos durch Gewährung freier Wohnung in den öffentlichen Armenhäusern unterstützt werden. Personen dieser Kategorie sind namentlich dann zu den gedachten Arbeiten wenigstens zeitweise heranzuziehen, wenn solche bei vorhandener Arbeitsfähigkeit aus Sorglosigkeit, Lüderlichkeit oder aus anderen tadelnswerthen Veranlassungen es versäumen, sich ein eigenes Obdach zu verschaffen. Uebrigens ist gegen dieselben stets das §. 119 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Strafverfahren wegen muthwilliger Obdachlosigkeit einzuleiten.

Indem wir vorstehende Bestimmungen den Königlichen Landräthen und den Magisträten zur weiteren sachgemäßen Instruction der Unterbehörden übergeben, wollen wir nach 6 Monaten einer kurzen Anzeige darüber, in wie weit solche zur Ausführung gekommen sind, gewärtigen.

Merseburg, den 5. December 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 5.

Regulativ über die Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Bitterfeld.

Das Armenwesen der Stadt Bitterfeld wird in allen seinen Zweigen unter die Verwaltung und Leitung einer beständigen Commission,

der Armen-Deputation,

als eines Organes des Magistrats gestellt.

Ueber die Bildung der Commission und die Handhabung der Verwaltung bestimmt das gegenwärtige Regulativ.

§. 1.

Die Armendeputation besteht aus 16 Mitgliedern, nämlich:

a) einem Magistratsmitgliede, welches den Vorsitz führt,
b) 2 Stadtverordneten,
c) 10 Armenbezirksvorstehern (Armenpflegern),
d) dem Armenarzte,
e) den beiden Herren Ortsgeistlichen.

§. 2.

Die Wahlen des Magistratsmitgliedes sowie der Stadtverordneten müssen ergänzt werden, sobald die Amtsdauer derselben aufhört. Die Bezirksvorsteher werden auf 3 Jahre gewählt. Die Herren Geistlichen sowie auch der Armenarzt sind bleibende Mitglieder.

§. 3.

Die Armendeputation ist das Organ des Magistrats in allen das Armenwesen angehenden Geschäften und Angelegenheiten. Sie hält jeden Monat wenigstens eine ordentliche Versammlung und wird außerordentlich nach dem Befinden des Vorsitzenden oder nach Anordnung des Magistrats oder auf den Antrag von mindestens 5 Mitgliedern durch den Vorsitzenden berufen. Die Geschäftsordnung und Disziplin wird geregelt und gehandhabt nach den Bestimmungen der Instruktion für die Magisträte vom 25. Mai 1835 in den §§. 26 ff.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Deputation bestimmt das Regulativ; die Funktionen der einzelnen Mitglieder werden, insofern sich das Regulativ nicht vollständig darüber ausspricht, durch besondere Instruktionen oder, nach getroffener Vereinbarung in den Sitzungen, durch die Deputation festgestellt.

§. 4.

Zur Ermittelung der Unterstützungsbedürftigen, Berichtserstattung über ihre Verhältnisse, nicht minder zur Beaufsichtigung, namentlich in Hinsicht einer nützlichen Verwendung der verabreichten Unterstützungen, wie auch als Diejenigen, an welche sich die Unterstützung irgend wel-

cher Art Suchenden zunächst wenden sollen, sind die 10 Bezirksvorsteher (Armenpfleger) berufen.

Die Bezirksvorsteher müssen, wenn im Bezirke selbst keine dazu passende Personen gefunden werden sollten, möglichst in der Nähe des ihnen zugewiesenen Bezirks wohnen.

Da der Wirkungskreis dieser Ehrenposten bei vorhandener Liebe zur Sache eine sehr weite Ausdehnung gestattet, indem es wünschenswerth erscheint, daß die damit betrauten Männer es nicht verschmähen, sich in Person von obwaltenden Nothständen Kenntniß zu verschaffen, und auch bei Mitbürgern, welche, durch besondere Unglücksfälle getroffen, leicht der Verarmung zugeführt werden könnten, berathend zur Seite stehen mögen, so wird die Deputation für dieselben noch besondere Instruktionen ertheilen. Zur Vereinfachung der Berichterstattungen und besseren Uebersicht haben sich die Bezirksvorsteher für alle Gesuche ohne Ausnahme der gedruckten Antragsformulare zu bedienen und auf Verlangen gratis an die Bittsteller auszuhändigen.

Die Mitwirkung der übrigen Deputationsmitglieder, welche u. A. zur Aufgabe haben, Arbeiten zu suchen, Absatz für gefertigte Arbeiten zu erwirken oder Arbeiten zu überweisen und nöthigenfalls deshalb Zuschuß aus der Armenkasse zu gewähren, Kontrakte über Naturallieferungen an Brod, Fleisch, Kartoffeln, Heizungsmaterial rc. abzuschließen, das Einkassiren und die Ablieferung der gezeichneten freiwilligen Beiträge zu besorgen, Kontrakte mit Pflegeeltern über die Erziehung von Waisenkindern abzuschließen, freie Medizin zu gewähren und anzuweisen u. dgl. m. wird nach den obwaltenden Umständen und besonderem Uebereinkommen geregelt und vertheilt; ferner ärztliche Hülfe, seelensorglicher Zuspruch oder Anordnungen in Betreff der Kindererziehung rc. von den permanenten Mitgliedern der Deputation auf Antrag der Bezirksvorsteher gewährt.

§. 5.

Ueber alle Bewilligungen beschließt die Armendeputation nach Stimmenmehrheit; zur Beschlußfassung gehört die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In außerordentlichen Nothfällen ist der letztere befugt, auf Antrag des Bezirksvorstehers Unterstützungen auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Sitzung anzuweisen.

§. 6.

Diejenige Armenpflege, welche auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen durchreisenden oder periodisch sich hier aufhaltenden Armen zu Theil werden muß, ressortirt lediglich vom Magistrate allein. Bei zweifelhaften Fällen hat die Armendeputation darüber Bericht an den Magistrat zur Prüfung und Erledigung zu erstatten.

§. 7.

Die gesammte Communal-Armenverwaltung umfaßt folgende einzelne Zweige:

a) das Armenunterstützungswesen,
b) die Waisenpflege und Erziehung,
c) die Armen- und Krankenpflege und
d) die Beschäftigung der Armen und die Unterbringung der Obdachlosen,

und zerfällt demnach in 4 Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Das Armenunterstützungswesen.

§. 8.

Die Armendeputation hat in jedem einzelnen Falle auf Grund der durch die Bezirksvorsteher eingegangenen und von denselben begutachteten Anträge das Maaß der nothwendigen Unterstützung zu ermitteln, den Betrag im Verhältniß der vorhandenen Mittel festzustellen und auf die Armenkasse anzuweisen.

Arbeitsunfähigkeit oder Unzulänglichkeit des möglichen Verdienstes sind die Bedingnisse für die Bewilligung einer dauernden Unterstützung. Unter dauernder Unterstützung ist nicht deren Unwiderruflichkeit verstanden, sondern nur eine solche, welche nicht auf einen im Voraus bestimmten Zeitraum gegeben wird.

Arbeitsfähigen kann nur unter besondern Umständen oder Verhältnissen eine dauernde Unterstützung bewilligt werden; vielmehr muß solchen Bedürftigen möglichst Arbeit zugewiesen oder aber für unumgängliche Unterstützungen irgend welche Dienstleistungen verlangt werden. Dies zu erreichen ist eine Aufgabe der Deputation und wird im vierten Abschnitt das Geeignete darüber festgestellt.

Armenunterstützungen werden überhaupt bewilligt:

a) als fortlaufende wöchentliche Almosen, und zwar entweder in Gelde, oder in Brode, oder Beides zugleich;
b) auf bestimmte Zeit in besonderen Nothfällen, als Krankheit oder Entfernung des Ernährers, zur Winterzeit u. s. w. Diese können ebenfalls in baarem Gelde bewilligt werden, doch ist es rathsamer, in diesen Fällen möglichst immer eine Unterstützung in Brod, Kartoffeln, Fleisch oder anderen Naturalien, ebenso in Heitzungsmaterial zu gewähren;
c) als Beitrag zur Hausmiethe, meist an solche altersschwache Personen, welche ohne diese Beihülfe nicht im Stande sind, sich eine eigene Wohnung zu erhalten. Diese Beiträge werden vierteljährlich an den Hauswirth bezahlt;
d) als Zuschußgewährung in baarem Gelde oder Naturalien an solche arbeitsfähige Arme oder deren Brodherren, welche von der Deputation zu einem billigeren Arbeitslohne als sonst üblich irgendwohin in Arbeit gegeben worden sind;
e) bei Todesfällen als Beitrag zu den Beerdigungskosten oder zur Anfertigung eines Sarges.

Zweiter Abschnitt.

Die Waisenpflege.

§. 9.

Arme Waisen und solche Kinder, welche unter der Obhut ihrer Eltern hinsichtlich der Verpflegung und Erziehung gänzlich verwahrlost werden, sind ein Gegenstand der Fürsorge für die Armendeputation. Diese Fürsorge erstreckt sich auf eine zweckmäßige Unterbringung solcher Kinder, auf eine Beaufsichtigung der Pflegeeltern, und soll der betreffende Bezirksvorsteher dabei zunächst von den Herren Geistlichen wie auch vom Armenarzte unterstützt werden.

Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung übernimmt nach abzuschließenden Kontrakten die Armenkasse. Der Schulunterricht solcher Kinder soll, wenn sie nicht die Freischule, sondern als besonders befähigt die andern Schulklassen besuchen dürfen, frei sein. Darauf, daß die Schulen von solchen Kindern regelmäßig besucht werden, ist streng zu halten, und sind die Pflegeeltern dafür sowie überhaupt für eine gute Zucht verantwortlich.

Der Armenarzt hat Fürsorge zu tragen, daß die Kinder der Armen die Pockenimpfung rechtzeitig empfangen.

Dritter Abschnitt.

Die Krankenpflege.

§. 10.

Die örtliche Krankenpflege der Armen erstreckt sich auf Zuordnung des Arztes, Gewährung freier Medizin und in außerordentlichen Fällen auch in Geldunterstützungen. Für die Behandlung der armen Kranken ist der Armenarzt (Dr. Dippe) angestellt; derselbe kann, wenn er in dieser Eigenschaft zugeordnet wird, keinerlei Gebühren fordern, indem die Armenkasse nach dem bereits bestehenden Kontrakte dafür aufkommt. Bei allen Almosenempfängern, welche eine dauernde Unterstützung erhalten und wovon der Armenarzt wie auch der Apotheker stets ein Verzeichniß haben müssen, ebenso bei den Bewohnern des Armenhauses bedarf es dieser besondern Zuordnung nicht.

§. 11.

Geldunterstützungen in Krankheitsfällen können nur als außerordentliche von der Deputation bewilligt werden, wenn sie zur Beschaffung der zur Wiederherstellung erforderlichen und dieselbe befördernden Kost nach dem Gutachten des Arztes erheischt werden.

§. 12.

Zur Aufnahme solcher Kranken, welche kein selbständiges Unterkommen haben oder welche daselbst nicht die nothwendige Abwartung erlangen können, ist die Krankenstube im Armenhause eingerichtet. Die Aufnahme in dieselbe wird bei Einheimischen Kranken durch die Ar-

mendeputation, bei fremden Kranken durch den Magistrat angeordnet. Außer der ärztlichen Behandlung und den Medikamenten wird hier auch die Abwartung und Verpflegung gewährt. Die Verwaltungsgrundsätze bestimmt die §. 15. erwähnte Hausordnung. Die Oberaufsicht über das Kranken- und Armenhaus und dessen Ordnung übt der Bürgermeister in Gemeinschaft mit dem Armenarzte aus.

Vierter Abschnitt.

Beschäftigung der Armen und Unterbringung der Obdachlosen.

§. 13.

Je strenger darauf zu halten ist, daß diejenigen Armen, welche arbeitsfähig sind, keine Unterstützung ohne eine ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene Dienstleistung erhalten, desto mehr muß es auch ein Gegenstand der beständigen Aufmerksamkeit und Fürsorge für die Armendeputation sein, für Beschaffung der Arbeit und Gelegenheit zu Verdienst Sorge zu tragen. Mit der Entgegennahme dieser Anmeldungen soll ein Mitglied der Deputation, welches zugleich Stadtverordneter ist, betraut werden. Je schwieriger die Lösung dieser Aufgabe aber für die Deputation ist, um so mehr muß erwartet werden, daß die Bürgerschaft derselben dabei in aller Weise behülflich und entgegenkommend sein wird. Gelingt es jedoch den vereinten Bemühungen nicht, auskömmliche dauernde Arbeiten für unsere arbeitsfähigen Armen aufzufinden, so wird die Deputation mit Einrichtung nöthiger Arbeitslokale zur Anfertigung von solchen Arbeiten, die nach ihrem Ermessen ohne große Opfer für die Commun leichten Absatz finden, vorschreiten, diesen wichtigen Theil der Armenverwaltung durch besondere Reglements gehörig ordnen und das Nähere darüber seiner Zeit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

§. 14.

Jeder Arbeitsfähige, welcher für sich oder seine Angehörigen öffentliche Unterstützung erhält, ist verpflichtet, dafür Gegenleistung zu thun, und diejenige Arbeit zu verrichten, welche ihm überwiesen wird und nach dem Gutachten des Armenarztes seine Körperkräfte nicht übersteigt; wer sich dessen weigert, soll nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.

§. 15.

Obdachslose werden im Armenhause untergebracht, woselbst sie freie Wohnung genießen. Insofern dieselben aber noch befähigt sind, sich eine eigene Wohnung zu erhalten müssen sie zur Beschaffung derselben im gesetzlichen Wege angehalten werden. Diejenigen, welche sich im Armenhause befinden, sind der für dasselbe zu erlassenden Hausordnung, welche auch über Dienstleistungen, denen sie sich zu unterziehen haben, verfügt, nach Anordnung des Magistrats unterworfen.

---

§. 16.

Kassen-Verwaltung.

Die Armendeputation ist bei Ausführung der ihr durch dieses Regulativ übertragenen Obliegenheiten auf diejenigen Mittel angewiesen, welche von den städtischen Behörden im Etat für diese Zweige zur Disposition gegeben werden, und hat außerdem über die etwa noch einkommenden freiwilligen Beiträge selbstständig zu verfügen. Sie darf die Etatssummen nur dann überschreiten, wenn sie vorher die Genehmigung der Stadtbehörden dazu eingeholt hat.

§. 17.

Das Einziehen der gezeichneten freiwilligen Beiträge wird ein Mitglied, welches zugleich Stadtverordneter ist, besorgen und mittelst Lieferscheins allmonatlich an die Armenkasse abführen. Das Magistratsmitglied der Deputation hat die Richtigkeit der abzuliefernden Summen zu kontrolliren und auf den Lieferscheinen durch seine Mitunterschrift zu beglaubigen.

§. 18.

Bei allen Anweisungen auf die Armenkasse, welche auf Grund festgestellter Beschlüsse der Deputation ausgefertigt werden, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden allein, in allen anderen Fällen müssen dieselben auch von einem der beiden Stadtverordneten mit vollzogen sein.

Im Uebrigen bleibt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Armenkasse sowie die Rechnungslegung von der Mitwirkung der Deputation ausgeschlossen.

Bitterfeld, den 1. Mai 1853.*)

Der Magistrat.

No. 6.

Regulativ, die Einrichtung des Armenwesens in den Dörfern des Bitterfelder Kreises betreffend.

Nach einer an mich ergangenen Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Merseburg soll von diesem Jahre ab ohne Ausnahme für jeden Ort ein geregeltes Armenwesen eingerichtet werden.

Unter Berücksichtigung der in dieser Verfügung und dem Königlich Sächsischen Mandat wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens vom 11. April 1772**) enthaltenen Bestimmungen

---

*) Das vorgedachte Regulativ galt im Wesentlichen auch schon vor der vorliegenden neuesten Redaktion.

**) Dies Gesetz ist aufgehoben durch das Preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842. (sub Nr. 2. Anhang I.)

wird daher mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung und mit Zustimmung der darüber gehörten Kreisstände hierdurch Folgendes angeordnet.

Wo dieß noch nicht der Fall ist, muß unverzüglich eine gemeinschaftliche Almosenkasse errichtet, und zu deren unmittelbaren Verwaltung von jedem Orte ein womöglich angesessener Mann zum Almosen-Einnehmer erwählt werden.

In diese Kasse fließen zunächst;

1) die bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen von den Gästen einzusammelnden milden Gaben;
2) die bei den Communionen in den ausgesetzten Becken zu sammelnden Almosen für das Armuth;
3) Die bei Käufen und andern Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit von den betreffenden Gerichtsbehörden zu erhebenden Armenkassenbeiträge;
4) etwaige Vermächtnisse und Schenkungen zur Versorgung der Armen, wozu reiche und vermögende Leute mit Glimpf und Bescheidenheit veranlaßt werden sollen.

Daß die Sammlung ad 1) und 2) gehörig veranstaltet, und die eingehenden Almosen bei der Almosenkasse gehörig verrechnet werden, dafür werden insbesondere die Herren Geistlichen zu sorgen haben.

Ferner sind sämmtliche Einwohner, insofern sie nicht selbst zur Klasse der Armen gehören, aufzufordern: zur Ortsarmenkasse allmonatlich oder allvierteljährlich bestimmte, ihren Verhältnissen angemessene freiwillige Beiträge zu geben, und sollen sich hiervon weder die Gutsherrschaften, noch die Geistlichen und Schullehrer, noch sonst Jemand ausschließen, diese vielmehr mit guten Beispielen vorangehen.

Sollte sich aber wider Erwarten irgend Jemand weigern, etwas freiwillig zu geben, so ist ein billigmäßiges Beitragsquantum zu bestimmen, welches von dem betreffenden Einwohner ohne alle Nachsicht und nöthigen Falls selbst durch Execution eingezogen werden muß.

Diese Bestimmung darf jedoch nicht willkührlich geschehen, sondern es muß der ganzen Veranlagung zur Ortsarmenkasse ein allgemeiner Besteuerungsfuß zum Grunde gelegt werden, in dessen Gemäßheit demnächst die einzelnen freiwilligen Beiträge, insofern sie nach jenem Maßstab für unangemessen zu erachten sind, verhältnißmäßig erhöhet werden können.

Dieser Besteuerungsfuß braucht übrigens nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden, damit nicht die freiwillige Wohlthätigkeit dadurch beschränkt wird.

Wenn die Bedürfnisse zur Versorgung der Armen so groß sein sollten, daß alle diese freiwillige Beiträge nicht ausreichten, so können selbst förmliche Anlagen zu diesem Behuf gemacht werden, jedoch muß in diesem Falle die betreffende Gemeinde über die Art, wie solches geschehen soll, gehört und demnächst meine Genehmigung zu der Anlage eingeholt werden.

Die Aufsicht über das Armenwesen steht in mittelbaren oder Rittergutsdörfern zunächst der Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter (Justitiar oder Pächter), dem Geistlichen des Orts, soweit sich dieser dazu hergeben will, dem Richter und Schöppen, oder zwei von der Gemeinde deshalb besonders zu wählenden Abgeordneten zu; an die Stelle der Gutsherrschaft tritt in unmittelbaren Amtsdorfschaften eigentlich der unterzeichnete Landrath, welcher jedoch da er nicht an Ort und Stelle wohnt, seine Rechte und Pflichten den Herren Geistlichen, insofern sich diese zur Uebernahme derselben, wie zu hoffen ist, freiwillig verstehen, und den Dorfgerichtspersonen oder den erwählten Gemeindeabgeordneten überträgt; und behält sich nur vor, wenn diese sich über irgend einen Gegenstand nicht einigen können, die Sache auf geschehenen Vortrag zu entscheiden.

Findet in den mittelbaren Ortschaften unter den die Aufsicht führenden Personen eine Stimmengleichheit statt, so entscheidet die Stimme der Gutsherrschaft oder deren Stellvertreters, sowie diese überhaupt vorzugsweise für die ordentliche Verwaltung des Armenfonds verhaftet ist.

Sie haben gemeinschaftlich dafür zu sorgen, daß die obenerwähnten Beiträge zur Almosenkasse gehörig erhoben und verrechnet werden, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, wenn eine förmliche Anlage nöthig werden sollte, und zu bestimmen, welche Bedürftige des Orts und in welcher Art sie Almosen erhalten sollen, ohne daß dazu die Zustimmung der ganzen Gemeinde erforderlich sei.

Sie nehmen die von dem Almosen-Einnehmer alljährlich nach dem beifolgenden Schema in duplo abzulegende Rechnung gehörig ab, bemerken, daß dieß geschehen, auf der letztern und überreichen vor Ende Januar des folgenden Jahres ein Exemplar davon dem unterzeichneten Landrath.

Auf die zweckmäßige Versorgung der Armen selbst ist aber eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu richten.

Es muß daher ganz genau erwogen und ermittelt werden, welche Ortseinwohner der Unterstützung aus der Almosenkasse wirklich bedürftig sind, und welche Art der Unterstützung am angemessensten ist.

Es kann nicht die Absicht sein, arbeitsfähigen oder lüderlichen und arbeitsscheuen Personen aus der Armenkasse etwas zu geben, da dies nur ihre Lüderlichkeit und Arbeitsscheu noch mehr befördern würde.

Diese sind vielmehr alles Ernstes zur Arbeit anzuhalten, und muß ihnen, wenn sie keine Gelegenheit zur Arbeit haben sollten, Seiten der Gemeinden dergleichen verschafft werden, gleichzeitig ist ihnen aber auch zum Protocoll zu eröffnen, daß, wenn sie demohngeachtet nicht arbeiten sollten sie unfehlbar in eine Corrections- und Arbeits-Anstalt gebracht werden würden.

Es giebt aber oft alte, gebrechliche und schwache Personen an einem Orte, welche zwar etwas verdienen, aber sich alles angewendeten Fleißes ungeachtet nicht gänzlich ernähren können.

Zuweilen können auch gesunde und arbeitsfähige Einwohner bei dem besten Willen ihre Familien, wenn sie zu stark sind, nicht erhalten. An diese muß wöchentlich oder monatlich ein Zuschuß aus der Armenkasse des Orts an Gelde, oder, da viele das Geld nicht zweckmäßig anwenden, in Getreide, Mehl, Brod oder Kartoffeln, auch zur Winterzeit an Holz oder Torf ausgetheilt werden.

Noch mehr aber ist für die verwaisten Kinder, so arm und keine Verwandte haben, ingleichen für den nothdürftigen Unterhalt derjenigen, welche Alters, Krankheits und Gebrechlichkeits halber ganz und gar nichts mehr verdienen können, und für Wahn- und Blödsinnige, für Taubstumme und Blinde, wenn sie keine dazu vermögende oder verpflichtete Verwandte haben, zu sorgen.

In dieser Absicht sind erstere, auf Kosten der Armenkasse, in Waisenhäuser oder andere zur Erziehung errichtete öffentliche Anstalten unterzubringen, oder zu guten, rechtlichen Leuten in Erziehung zu geben, wobei jedoch allemal die Vormünder mit zu Rathe gezogen werden müssen.

Auch ist für notorisch arme verwaisete Kinder oder für Kinder notorisch armer Eltern das Schulgeld zur Hälfte aus der Almosenkasse zu berichtigen, womit sich die Schullehrer nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jeden Falls begnügen müssen.

Sollte die Frage, wer notorisch arm sei, streitig werden, so ist mir selbige in unmittelbaren Ortschaften zur Entscheidung vorzutragen.

Zum Behuf der Austheilung der Almosengelder selbst ist ein Verzeichniß der einheimischen Armen, mit Angabe der Umstände, so sie als Arme und Bedürftige qualificiren, aufzunehmen, wobei zu bemerken, was und wie viel ein jeder dieser Armen wöchentlich an Almosen erhalten soll, dieß dem Almosen-Einnehmer zur Belegung seiner Rechnung einzuhändigen, und ihm zugleich über das, was ihm sonst allenthalben zu beobachten obliege, schriftliche Anweisung zu ertheilen. Die alljährlichen Einnahmen bei der Almosenkasse müssen in der Regel, und wenn es das Bedürfniß erfordert, zur Versorgung der Armen wieder verwendet werden.

Wenn aber nach Befriedigung aller Bedürfnisse demohngeachtet am Schlusse des Jahres ein Kassenbestand verbleibt, so ist derselbe, sobald er die Summe von 25 Thalern erreicht, durch Ausleihung auf sichere Hypothek oder Ankauf von Königlich Preußischen Staatspapieren zinsbar anzulegen, und sind sodann die jährlichen Zinsen davon bei der Almosenkasse gehörig zu verrechnen.

Dem Almosen-Einnehmer ist mittelst Handschlags an Eidesstatt das Versprechen abzunehmen, daß er sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen treu und redlich verwalten und insbesondere von den Almosengeldern nichts zu seinem Nutzen oder Vortheil verwenden wolle.

Wenn sich Niemand findet, der das Amt blos aus Liebe zur guten Sache unentgeldlich übernimmt, so kann dem Almosen-Einnehmer eine Remuneration, etwa 1 Sgr. 3 Pf. bis 2 Sgr. 6 Pf. von jedem Thaler der Einnahme, zugestanden werden.

Von Zeit zu Zeit muß die Almosenkasse revidirt werden.

Zum Armenverbande müssen nicht allein alle Einwohner des Orts, sondern auch die Bewohner der einzeln gelegenen Besitzungen, als Wasser- und Windmühlen, Pechhütten, Försterwohnungen, Chaussee-Einnehmer und Wärterhäuser u. s. w. mit herangezogen werden.

Gehören diese Besitzungen bereits zu einer Gemeinde, so haben sich deren Bewohner an den Armenverband der letztern anzuschließen.

Ist dies nicht der Fall, so müssen sie ihre Almosenbeiträge an die Almosenkasse des Orts entrichten, zu welchem sie hinsichtlich der Klassensteuer geschlagen sind.

Auch mehrere benachbarte kleine Dörfer, so wie ganze Kirchspiele, und die zu einem und demselben Patrimonial-Gericht gehörigen Ortschaften können sich zu einem Gesammtverbande hinsichtlich der Armenpflege einigen und eine gemeinschaftliche Armenkasse bilden, wodurch die diesfällige Verwaltung vereinfacht und für die Kreisbehörde die Uebersicht erleichtert wird.

Ist das Armenwesen auf diese Weise überall regulirt, und erhalten die wahrhaft bedürftigen Armen die erforderlichen Unterstützungen aus den Almosenkassen, so darf die leider so sehr überhand genommene, lästige Haus- und Straßen-Bettelei durchaus nicht länger geduldet werden, vielmehr sind dann die Bettler ohne alle Nachsicht aufzugreifen und an die betreffende Behörde zur Bestrafung abzuliefern.

Binnen 8 Wochen vom Empfange dieses erwarte ich Anzeige, daß das Armenwesen den vorstehenden Anordnungen gemäß regulirt ist.*)

Bitterfeld, den 19. April 1830.

Der Königliche Landrath Bitterfelder Kreises.
(gez.) von Leipziger.

No. 7.
Betheiligung der Beamten bei der Privatarmenpflege.

Ich habe wahrgenommen, daß den verwahrlosten oder der nöthigen Aufsicht entbehrenden Kindern, den durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in Hülfsbedürftigkeit gerathenen Armen, den entlassenen, oder besserungsfähigen Verbrechern ꝛc. an sehr vielen Orten nicht diejenige Fürsorge gewidmet wird, welche dringend nothwendig ist, um den großen Uebeln zu steuern, welche aus der Vernachlässigung der Jugend in den niedern Volksklassen, dem Pauperismus und der Hülfslosigkeit entlassener Sträflinge ꝛc. hervorgehen. Abhülfe ist hier nur durch Vereinigung vieler, aus innerm Antriebe wirkender Kräfte zu beschaffen, und es ist daher Mein Wille, daß die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des Armenwesens

*) Die vorstehende ländliche Armenordnung besteht auch jetzt noch in voller Wirksamkeit und hat sich als tüchtig bewährt.

beauftragten Behörden die Förderung und Unterstützung von Vereinen, die zu jenem Zwecke, freiwillig zusammentreten, auf alle Weise sich angelegen sein lassen, und dieses hinführo als eine ihrer Amtspflichten erkennen. In welcher Weise die Bildung solcher Vereine am wirksamsten durch die Behörden zu fördern und deren Thätigkeit mit sicherem Erfolge auf diesen Zweck hinzuleiten ist, darüber will Ich Ihre gutachtlichen Vorschläge möglichst bald erwarten. Inzwischen haben Sie die Chefs der Provinzial-Behörden von Meiner Willensmeinung vorläufig in Kenntniß zu setzen, und dieselben aufzufordern, diese Angelegenheit zum besonderen Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit und Bestrebungen zu machen, und kräftigst dahin zu wirken, daß dort, wo es an dergleichen Vereinen jetzt noch mangelt, solche baldigst durch ihr Beispiel und Ermunterung ins Leben gerufen werden.

Sans-Souci, den 13. November 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn
und Graf von Arnim.

Anhang II.

Statuten bewährter Privat-Armenvereine.

No. 1.

Grundzüge des Zweig-Vereins für Armenpflege in der Parochie St. Maximi zu Merseburg.*)

§. 1.

Der Verein beabsichtigt, für eine Armenpflege zu sorgen, welche das geistige und moralische Wohl der Unterstützten fördert, ihre Arbeitskräfte benutzt und ihnen die geeignetste Art der Unterstützung gewährt.

§. 2.

Der Verein umfaßt die Parochie St. Maximi zu Merseburg und erstrebt die engste Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege, welche derselbe mit seinen moralischen und materiellen Kräften, in Verbindung mit den Vereinen der drei andern Parochien Merseburgs, ergänzen will.

§. 3.

Vorstand des Vereins ist der erste Geistliche der Parochie. Er wählt, nach Berathung mit den Vereins-Mitgliedern, mehrere Beisitzer, zwei Schriftführer und einen Vereins-Rendanten.

§. 4.

Die Mitgliedschaft erwirbt man durch Beitritt zu diesen Statuten, oder auch durch Erklärung.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur thätigen Theilnahme an der Armenpflege des Vereins. Nach den Verhältnissen und der Neigung der Vereins-Mitglieder besteht solche entweder in bloßen Beiträgen, oder auch in persönlicher Pflege und Ueberwachung einzelner Armen.

---

*) Neben diesem Vereine wirken in den Parochien Altenburg, Dom und Neumarkt besondere Zweig-Vereine, von denen sub. Nr. 2. u. 3. Statuten mitgetheilt werden. Außerdem ist für die weiblicher Obhut bedürftiger Armen ein besonderer Frauen-Verein, welcher die ganze Stadt umfaßt, thätig.

§. 5.

Der Verein stellt als Grundsatz auf, daß keinem Bedürftigen im Wege der öffentlichen und Hausbettelei von den Vereins-Mitgliedern Unterstützungen gewährt werden dürfen. Ueberzeugen sich die Vereins-Mitglieder von der Hülfsbedürftigkeit einzelner Personen, so machen sie solche dem Vereine, zur Einleitung der Vereinspflege, namhaft. Als Unterstützungen gewährt der Verein Beschäftigung, selbst mit Verlust an den zu zahlenden Arbeitslöhnen und Materialien, und Natural-Unterstützungen; nur ausnahmsweise Geldspenden.

Behufs der Beschäftigung werden die vom Vereine für geeignet befundenen Armen einzelnen Mitgliedern überwiesen. Im passenden Falle wird die neuerrichtete Strohflechterei zu diesem Behufe benutzt. Es wird darauf Bedacht genommen, noch andere Einrichtungen der Art zu treffen.

Die Natural-Unterstützungen werden entweder durch die Güte einzelner Mitglieder, oder durch Ankauf von Brennmaterial, Brod rc. im Ganzen, gewährt.

Arbeitsfähige, aber faule Subjecte erhalten keine Unterstützung, sondern werden auf dem geordneten amtlichen Wege dem Arbeitshause überwiesen.

§. 6.

Von Zeit zu Zeit werden öffentliche Berichte über die Erfolge des Vereins publicirt. Die Vereins-Mitglieder beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Der letztere setzt sich in regelmäßige Verbindung mit den Vorstehern der übrigen städtischen Armen-Vereine und den städtischen Beamten der Armenpflege.

§. 7.

Periodisch finden General-Versammlungen sämmtlicher Vorstände der Privat-Armenvereine hiesiger Stadt unter Vorsitz des ältesten Parochial-Geistlichen statt, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern und gemeinschaftliche Unternehmungen zu verabreden.

Merseburg, den 7/8. December 1853.

No. 2.

Grundzüge für den in der Altenburg vor Merseburg zu errichtenden Armenpflege-Verein.

§. 1.

Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist, den verarmten oder in der Gefahr der Verarmung stehenden Bewohnern der Altenburg durch Rath und That aufzuhelfen.

§. 2.

Mittel des Vereins.

Die Mittel, die der Verein zur Erreichung dieses Zweckes im Geiste evangelischer Zucht und Liebe verwendet, sind theils moralische theils materielle.

Zu den ersteren gehören: ermuthigender Zuspruch, ernste Ermahnungen, theilnehmendes Eingehen auf das Leben des Einzelnen und seiner Verhältnisse, häuslicher Besuch, Weckung und Stärkung gottesfürchtigen und häuslichen Sinnes, Befestigung in der Arbeits- und Ordnungsliebe, Anleitung zur Regelung des Haushalts, zur Sparsamkeit und Reinlichkeit, kurz — Hebung der religiösen und sittlichen Kräfte. Diese moralische Einwirkung wird durch diejenigen Vereinsgenossen ausgeübt, welche vorzugsweise einen solchen Einfluß auf bestimmte Personen und deren Familien auszuüben sich geeignet fühlen, oder durch ihre Familienglieder ausüben zu können hoffen.

Was die Anwendung materieller Mittel betrifft, so bemüht sich der Verein vor Allem dem für Leib und Seele gleich verderblichen Bettelunfug nach seinen Kräften zu steuern, einmal dadurch, daß jeder Vereinsgenosse sich verpflichtet, nicht durch vereinzeltes Almosengeben diesem Unfug Vorschub zu leisten, sondern seine Gaben dem Vereine zu geordneter Abwehr wirklich vorhandener Noth zu überlassen und demselben zu diesem Zwecke den Hülferufenden zu überweisen. Sodann ermittelt der Verein die Verhältnisse der einzelnen Armen und gewährt denen, welche nicht mehr arbeiten können, mit Hülfe einer, durch freiwillige Beiträge zu errichtenden Vereinskasse und seiner, zu der einen oder andern Darreichung sich erbietenden Mitglieder die nöthige Unterstützung an Kleidung, Wohnung und Brennmaterial, soweit er es vermag.

Denen aber, welche arbeiten können und wollen, denen es aber an Arbeit und Verdienst fehlt, bemüht der Verein sich Beides nachzuweisen und sucht ihnen dabei das nöthige Arbeitszeug zu verschaffen.

§. 3.

Grenze seines Wirkens.

Nur wo die Selbsthülfe unmöglich ist und die von der städtischen Armenverwaltung gewährte materielle Hülfe nicht ausreicht, oder eine solche von jener überhaupt nicht gewährt werden kann, gewährt sie der Verein, soweit seine Kräfte und Mittel zu dieser Unterstützung ausreichen.

§. 4.

Mitgliedschaft.

Jeder, der sich verpflichtet die Zwecke des Vereins in der einen oder andern vorstehend angedeuteten Weise zu fördern und seinen Beitritt durch Unterschrift dieser Grundzüge erklärt, ist Mitglied des

Vereins. Er scheidet aus demselben aus, sobald er seinen Austritt dem Vorstande schriftlich oder mündlich anzeigt.

§. 5.

Geschäftsordnung.

Der Verein wählt je auf 1 Jahr aus seiner Mitte einen Ausschuß oder Vorstand, bestehend aus:

Einem Vorsitzenden,
Einem Rendanten,
Einem Schriftführer und
Sechs Beisitzern.

Dieser Ausschuß leitet die Geschäfte des Vereins, wählt besondere Bezirksvorsteher und berathet und beschließt namentlich unter Zuziehung der Bezirksvorsteher über die zu gewährenden Unterstützungen. Er ladet die Vereins-Genossen von Zeit zu Zeit zu gemeinschaftlichen Berathungen ein und legt jährlich in einer General-Conferenz über seine Wirksamkeit Rechenschaft ab.

No. 3.

Statuten für den in der Parochie Neumarkt vor Merseburg errichteten Armenpflege-Verein.

§. 1.

Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist: den Verarmten oder in der Gefahr der Verarmung stehenden Bewohnern der Parochie Neumarkt durch Rath und That aufzuhelfen.

§. 2.

Mittel des Vereins.

Die Mittel des Vereins sind theils moralische, theils materielle. Was die materiellen Mittel anbetrifft, so wird die Sorge des Vereins die sein, den Arbeitslosen aber Willigen Beschäftigungen und Verdienste zu verschaffen. Arbeitsscheue werden entschieden von aller Berücksichtigung ausgeschlossen und Arbeitsunfähige nur in dem Falle vom Vereine berücksichtigt, wenn die Unterstützung aus der städtischen Armenkasse nicht ausreichend erscheint. Der Verein errichtet eine Kasse, welche durch monatliche Beiträge vorläufig vom 1. December c. bis ultimo April erhalten wird. Die materiellen Mittel werden nicht bloß Geldspenden sein, sondern werden sich auch ausdehnen auf: Kleidungsstücke, Lebensmittel, Brennmaterialien 2c.

§. 3.

Mitgliedschaft des Vereins.

Jeder, der sich verpflichtet die Zwecke des Vereins in der einen oder der andern vorstehend angedeuteten Weise zu fördern und seinen Beitritt durch Unterschrift dieser Grundzüge erklärt, ist Mitglied die-

ses Vereins. Er scheidet aus demselben aus, sobald er seinen Austritt dem Vorstande mündlich oder schriftlich anzeigt.

§. 4.

Geschäftsordnung.

Der Verein wählt je auf ein Jahr aus seiner Mitte einen Ausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Rendanten, einem Schriftführer und sechs Beisitzern. Dieser Ausschuß leitet die Geschäfte des Vereins, wählt besondere Bezirks-Vorsteher und berathet und beschließt namentlich unter Zuziehung der betreffenden Bezirks-Vorsteher über die zu gewährenden Unterstützungen. Er ladet die Vereins-Genossen von Zeit zu Zeit zu gemeinschaftlichen Berathungen ein und legt jährlich in einer General-Conferenz über seine Wirksamkeit Rechenschaft ab.

Merseburg, den 2. Dezember 1853.

No. 4.

Statuten des Missions-Vereins*) in Wittenberg.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck: die geistige und leibliche Volkswohlfahrt durch Wort, Schrift und That auf jede nur mögliche, gesetzlich erlaubte Weise zu fördern.

§. 2.

Seine Thätigkeit richtet er zunächst auf die Abschaffung der Kinderbettelei, um dadurch die Bettelei überhaupt möglichst zu beseitigen.

§. 3.

Bei wirklicher Noth wird der Verein die davon betroffene Jugend nach Kräften daraus zu retten und dieselbe vor Verwahrlosung zu schützen suchen.

§. 4.

Mitglied wird jede Person, welche verspricht 1) keinem bettelnden Kinde, wo sich die Noth nicht herausstellt, unmittelbar eine Gabe zu verabreichen und 2) einen monatlichen Beitrag von mindestens 1 Sgr. an die Vereinskasse zu entrichten.

§. 5.

Der Verein wählt aus seiner Mitte alljährlich: einen Vorsteher und Stellvertreter, einen Schriftführer und Stellvertreter, und einen Kassirer. Außerdem steht diesem Vorstande noch eine angemessene Zahl Bezirks-Vorsteher zur Seite.

---

*) Der Verein hat sich in der Wirklichkeit fast ausschließlich der Armenpflege zugewendet.

§. 6.

Allmonatlich, oder so oft es sonst nöthig, wird eine berathende Versammlung sämmtlicher Mitglieder gehalten.

§. 7.

Am Jahresschluß wird über die Wirksamkeit des Vereins öffentlich Bericht abgestattet.

§. 8.

Der Verein wird sich bemühen, in jeder Gemeinde des Kreises *) Zweigvereine zu gründen.

§. 9.

Auch sucht sich der Verein sowohl mit allen betreffenden Behörden, als auch mit allen bestehenden Vereinen ähnlichen Strebens in Verbindung zu setzen.

No. 5.

Statut des Vereins zur Besserung entlassener Strafgefangener**) und Fürsorge für verwahrloste Kinder, bezweckend die Verhinderung des Bettelns der Kinder zu Lützen.

§. 1.

Der bisherige Verein zur Besserung entlassener Sträflinge, überzeugt, daß er durch Beseitigung der Quellen des Verbrechens am segensreichsten wirke, hat das Betteln der Kinder als einen solchen gefährlichen Keim erkannt, und daher beschlossen, im Allgemeinen die Vereinsstatuten festzuhalten, ganz besonders aber seine Wirksamkeit auf die Abstellung der Bettelei zu richten.

Von den bisher gezeichneten Beiträgen allein ist dies nicht möglich, weil jenes Uebel in hiesiger Gegend zu weit eingerissen ist.

Es werden daher alle Menschenfreunde durch Umgang in allen Ortschaften des Bezirks zu thätiger Hülfeleistung durch Geld- oder Natural-Beiträge aufgefordert, und je nach dem Ertrage der Sammlungen der Umfang der Unterstützung bemessen.

§. 2.

Der Vorstand des Vereins bildet überall, wo es ihm nöthig erscheint, Armen-Kommissionen, welche es sich zur Pflicht machen, die bedürftigsten Bettelkinder und resp. Armen aus ihrem Bezirke dem Vorstande anzuzeigen, welcher darüber zu entscheiden hat.

---

*) Dies ist bereits zum Theil gelungen. Gegenwärtige Vorsteher sind: der Gerbermeister Grabo, Hoffmann, Bohne, Lehmann.

**) Die Besserung entlassener Strafgefangenen wird nach speziellen Statuten verfolgt. Der Verein erfreut sich einer ausgedehnten, erfolgreichen Wirksamkeit auf dem Lande. Vorsteher sind der Kreisgerichtsrath Knorr, der Bürgermeister v. Bose 2c.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Herren Geistlichen, Lehrer und Ortsvorstände sich am Vereine und an den Armen-Kommissionen betheiligen.

§. 3.

Je nach den Mitteln des Vereins werden die ärmsten Kinder dergestalt unterstützt, daß ihr eigener Hunger gestillt wird.

Zu dem Ende würde z. B. in den Schulen von den Herren Lehrern, oder anderwärts von Vereinsmitgliedern, resp. deren Ehefrauen, das zugedachte Brod an die armen Kinder vertheilt, damit nicht etwa die Trägheit der Eltern durch unmittelbaren Brodzufluß gefördert wird.

Für jede Brodvertheilung empfängt das zur Unterstützung notirte Kind von der nach §. 2 gebildeten Armenkommission eine Marke, und gegen deren Abgabe an dem von der Armenkommission bei Ausgabe der Marken zu bestimmenden Orte ein Brod.

Das Brod ist in der Regel an die Kinder selbst zu verabreichen; allenfalls kann solches auch den durch Krankheit am Abholen behinderten Kindern durch ihre Mütter zugeschickt werden.

Die abgegebenen Marken dienen der Armenkommission zur Controle der richtig geschehenen Brodvertheilung.

§. 4.

Die zu reichende Unterstützung wird zunächst nur in Brod bestehen. Es kann jedoch vom Vereine nach den Anträgen des Vorstandes auch anderweite Unterstützung an Suppe oder anderen Speisen, unter besonderen Umständen auch Geld, gegeben, ja es können solche Kinder, von denen im elterlichen Hause die sittliche Verderbniß zu befürchten ist, der Aufsicht und Pflege der Eltern, unter Vermittelung der Ortspolizeibehörde, gänzlich entzogen und auf Kosten des Vereins erzogen werden.

Auch die Unterstützung der verschämten Armen wird ein Gegenstand der besonderen Thätigkeit der Vereinsmitglieder sein.

§. 5.

Die ermittelten Armen werden unter sich wieder geschieden:

a) in solche, welche das ganze Jahr hindurch,
b) welche nur im Winter der Unterstützung bedürftig sind;
c) welche ausnahmsweise oder zeitweise in Krankheitsfällen eine Unterstützung erhalten.

Als Winterunterstützung werden die sechs Monate vom 1. December bis ult. Mai angesehen.

§. 6.

Das zu verabreichende Brod wird vom Vereine von einem oder mehreren Bäckern bezogen, und mit denselben im Wege der Submission abgeschlossen.

Hält es der Vorstand für räthlich, oder ist ein annehmbares Abkommen nicht zu Stande zu bringen, so wird Getreide oder Mehl

angekauft, und es werden die zu verabreichenden Brode in den Privatbacköfen des Bezirks, unter Aufsicht der betreffenden Armenkommissions-Mitglieder und resp. ihrer Ehefrauen von den Müttern der zu unterstützenden Kinder gebacken.

Wie schwer ein solches Brod gebacken werden soll, wird vom Vorstande bestimmt.

§. 7.

Durch Unterzeichnung dieses Geschäftsplanes, der bei jeder Armenkommission niedergelegt wird, ist Derjenige als Mitglied des Vereins zu betrachten, der sich zu Beiträgen verpflichtet hat, und solche auch entrichtet.

§. 8.

Allen Mitgliedern liegt es ob, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Dies würde nicht geschehen, wenn noch ferner Gaben an Bettelkinder gereicht würden.

Dieserhalb wird ein für allemal bestimmt, daß alle diejenigen Vereinsmitglieder, welche einem Bettelkinde, sei es mittelbar oder unmittelbar, eine Gabe reichen, in eine zur Vereinskasse fließende Konventionalstrafe fallen, deren Höhe zu bemessen dem Vorstande bis zum Betrage von 1 Thlr. überlassen bleibt.

§. 9.

Es steht jedem Vereinsmitgliede frei, unter Genehmigung der Ortspolizeibehörde seine Angehörigkeit an den das Betteln beseitigenden Verein durch einen Anschlag an der Haus- resp. Stubenthür kund zu thun*).

§. 10.

Sollte von den Angehörigen eines der Unterstützung bedürftigen Kindes, oder von diesem selbst mit den Brodgeschenken Mißbrauch getrieben werden, so wird diesem entweder die Unterstützung entzogen, oder es wird Vorsorge getroffen, daß dergleichen Kinder die Gaben unter Aufsicht der betreffenden Lehrer resp. eines Vereinsmitgliedes, nach Anordnung der Armenkommission, nicht nur in Empfang nehmen, sondern auch selbst genießen.

§. 11.

Sämmtliche Kinder, welche Unterstützung beziehen, stehen unter Aufsicht des Vereins, dessen Vorstand für einzelne, oder für alle unterstützte Kinder aus der Zahl der Vereinsmitglieder Pfleger ernennt.

Diese werden es sich zur Pflicht machen, den physischen und moralischen Zustand ihrer Pfleglinge zu überwachen, und werden darüber, und über die Behandlung, die diese von ihren Angehörigen genießen, dem Vorstande Anzeige erstatten.

---

*) „Lützener Verein zur Abstellung des Bettelns der Kinder" lauteten die Zettel; die Wirkung war außerordentlich gut! —

Ersprießlich wird es sein, wenn die Vereinsmitglieder jene Ueberwachung in Gemeinschaft mit ihren Frauen besorgen.

Lützen, den 14. October 1853.

Der Bezirksvorstand des Vereins.

No. 6.

Statuten des Frauen-Vereins zur Armen- und Krankenpflege in Halle.

§. 1.

Zweck des Vereins ist: unbemittelten Familien, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln haben, zur Abhülfe augenblicklicher Noth, namentlich in Krankheitsfällen, und zur Verbesserung ihrer Lage überhaupt behülflich zu sein.

§. 2.

Der Verein beschränkt sich dabei nicht auf Darreichung von äußern Mitteln, sondern stellt sich besonders die Aufgabe, den Bedürftigen durch unmittelbare fortgesetzte persönliche Einwirkung auf sittlichem Wege zu Hülfe zu kommen, und sie durch Rath und That zu gewissenhafter Anwendung der ihnen selbst zu Gebote stehenden Mittel zur Verbesserung ihres Zustandes anzuleiten.

§. 3.

Nur Solche haben auf die Unterstützung des Vereins Anspruch, welche zu eigener Thätigkeit sich willig finden lassen und durch außer ihrem Willen liegende Umstände hülfsbedürftig geworden sind. Trägheit, Arbeitsscheu, unordentliches Leben schließen von der Unterstützung aus.

§. 4.

Mitglied des Vereins ist, wer sich zu einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Thätigkeit oder zu einer Beisteuer von mindestens Einem Silbergroschen monatlich verpflichtet. Außerordentliche Gaben an Geld oder andern Gegenständen zur Verabreichung an Bedürftige nimmt der Verein auch von Nichtmitgliedern dankbar an.

§. 5.

Zur Ausübung der Vereinsthätigkeit wird die Gesammtstadt Halle in 24 Stadtbezirke, denen der städtischen Armenpflege entsprechend, getheilt, deren jeder wieder in eine Anzahl Hausbezirke zerfällt.

§. 6.

Jedem Hausbezirke steht ein Mitglied des Vereins als Pflegerin vor und übt innerhalb desselben die dem Zwecke des Vereins entspre-

chende Thätigkeit. Die Aufgabe der Pflegerin ist demnach: sich mit den innerhalb ihres Bezirks wohnenden Familien bekannt zu machen; über die Verhältnisse derselben Erkundigungen einzuziehen und durch fortgesetzten Besuch einen richtigen Einblick in ihre Lage zu gewinnen; den Ursachen ihres Nothstandes nachzuforschen und nach Möglichkeit zu deren Beseitigung mitzuwirken; die Art und das Maß der erforderlichen Unterstützung zu ermitteln, und die Gewährung derselben vom Verein durch die Bezirksvorsteherin zu erwirken; die richtige Verwendung des Gewährten zu beaufsichtigen; durch ökonomische und sittliche Rathschläge die eigene Thätigkeit der Betheiligten anzuregen und zu leiten; auf Reinlichkeit, Ordnung, verständige Einrichtung der Wirthschaft u. dergl. mehr bei Gelegenheit der Hausbesuche nach Kräften hinzuwirken u. s. w.

§. 7.

Jeder Stadtbezirk steht unter einer Bezirksvorsteherin, welche, ohne zu unmittelbarer persönlicher Thätigkeit verpflichtet zu sein, den Pflegerinnen mit ihrem Rath und ihrer Erfahrung zur Seite stehen soll. Insbesondere ist ihre Aufgabe, die Berichte der Pflegerin über die zu unterstützenden Familien zu empfangen, sich mit derselben über die Art der zu gewährenden Hülfsleistung zu berathen, demgemäß in den Vorstandsversammlungen die erforderlichen Mittel vom Verein zu beantragen; auch ist sie befugt, in dringenden Fällen, wo die Vorstandssitzung nicht abgewartet werden kann, der Pflegerin sofort die vorläufigen nöthigen Hülfsmittel Seitens des Vereins zu bewilligen, hat aber darüber in der nächsten Versammlung Rechenschaft zu geben. Wünschenswerth ist es, daß die Vorsteherinnen von Zeit zu Zeit ihre Pflegerinnen versammeln, um sich über ihre Erfahrungen gegenseitig auszusprechen und über die Art ihrer Wirksamkeit zu berathen.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus den sämmtlichen Bezirksvorsteherinnen, dem Vorsitzenden und dem Kassenführer, denen es überlassen bleibt, in besonderen Fällen noch andere erfahrene Männer zu Rathe zu ziehen. Die Wahl der Vorsteherinnen erfolgt jährlich in der ersten Generalversammlung; die abgehenden sind jederzeit wieder wählbar. Die Vorsteherinnen wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Ausschuß von sechs Mitgliedern, welchem mit dem Vorsitzenden und dem Kassenführer die unmittelbare Leitung der Vereinsangelegenheiten obliegt.

§. 9.

Der Vorstand hält in der Regel jede Woche eine Sitzung, in welcher durch die Bezirksvorsteherinnen die in ihren Bezirken nöthige Unterstützung beantragt, und über die Gewährung gemeinschaftlich Beschluß gefaßt wird. In der Regel sollen die Unterstützungen an Bedürftige nicht in baarem Gelde verabreicht, sondern die Geldmittel vom Verein selbst zu der Hülfsleistung, welche dem vorliegenden Be-

dürfnisse am besten entspricht, verwendet werden. In Behinderungsfällen ist die Vorsteherin verpflichtet, sich durch eine Pflegerin vertreten zu lassen. Es steht den sämmtlichen thätigen Mitgliedern frei, in der Vorstandssitzung ihre Anträge selbst zu bevorworten.

§. 10.

Am ersten Dienstag jedes Monats findet eine Generalversammlung statt, die zur Besprechung allgemeiner Vereinsangelegenheiten, zu Berichten über die Thätigkeit des Vereins und die dabei gewonnenen Erfahrungen, und zu sonstigen für Förderung der Vereinszwecke geeigneten Mittheilungen bestimmt ist.

Zu diesen Versammlungen ist auch Nichtmitgliedern der Zutritt gestattet. *)

*) Vorsteher ist der Superintendent Dryander zu Halle.

Anhang III.

Beispiele besonderer Privatwohlthätigkeits-Anstalten.

No. 1.

Statuten für die Kleinkinder-Bewahranstalt zu Merseburg.

§. 1.

Der Zweck der, seit dem Spätherbst 1835 allhier bestehenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt ist, diejenigen noch nicht schulpflichtigen Kinder, deren Eltern ihrer Erwerbs-Arbeit wegen nicht im Stande sind, sie selbst zu beaufsichtigen, den Tag über zu beschäftigen und zu versorgen.

§. 2.

Die Zahl der aufzunehmenden Kinder ist bedingt durch den Betrag der zur Unterhaltung der Anstalt zu erlangenden Geldmittel und durch den Umfang des Locals. Für jetzt ist das Maximum auf Einhundert festgesetzt.*)

§. 3.

Bedingungen der Aufnahme sind folgende:

A. Die aufzunehmenden Kinder müssen
   1) vernehmlich sprechen und allein gehen können;
   2) gehörig gewaschen und gekämmt mit vollständiger und reinlicher Bekleidung versehen werden;
   3) von Ausschlag, epileptischen Zufällen oder andern chronischen Krankheiten, laut eines beizubringenden ärztlichen Zeugnisses frei sein;
   4) die Schutzblattern gehabt, und einen Impfschein darüber vorzuzeigen haben.

B. Die Eltern solcher Kinder melden sich mit den erwähnten ärztlichen Zeugnissen bei dem Magistrate, um sich über ihre Bedürftigkeit, und warum es ihnen unmöglich sei, die Aufsicht über ihre

---

*) Die Zahl ist auf 120 erhöhet worden.

Kinder selbst zu führen, auszuweisen. Sie erhalten, wenn alles richtig befunden worden, einen Aufnahmeschein.

C. Mit diesem Aufnahmescheine begeben sie sich zu dem Hausverwalter bei der Bewahr-Anstalt, welcher den Namen des Kindes in das Hauptverzeichniß einträgt.

D. Auf der Kehrseite des Aufnahmescheins, welchen die Eltern nach geschehener Aufnahme zurückerhalten, sind die nothwendigsten, von ihnen zu beobachtenden Vorschriften bekannt gemacht. Diesen unterwerfen sich die Eltern bei der Annahme des Scheines und durch dieselbe.

§. 4.

Zur Tages-Ordnung der Anstalt gehört Folgendes:

1) Die Kinder werden des Morgens, in kürzeren Tagen nach Sonnen-Aufgang, in längeren nicht vor 6 Uhr, zur Anstalt gebracht.

2) Sie werden des Abends, in kürzeren Tagen mit Sonnen-Untergang, in längeren nicht nach 7 Uhr aus ihr wieder abgeholt.

3) Sie bringen, da die Anstalt ihnen bis jetzt kein Brod geben kann, so viel davon mit, als sie den Tag über, bei und außer dem Mittagsessen gebrauchen.

4) Sie erhalten des Mittags von der Anstalt täglich eine gute nahrhafte Suppe oder ein leichtes Gemüse.

Dafür entrichten ihre Eltern als Kostenbeitrag wöchentlich einen Silbergroschen, welcher an jedem Montage vorausbezahlt werden muß, ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder vielleicht an einem oder mehreren Tagen der Woche aus der Anstalt wegbleiben.

5) Die Anstalt ist an allen Wochentagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, geöffnet, Ferien finden in der Regel nur zur Zeit der drei hohen Feste Statt: zu Ostern 8 Tage, zu Pfingsten 5 Tage, zu Weihnachten 10 Tage.

Wenn dieser Ferien wegen die Anstalt geschlossen bleibt, so wird der wöchentliche Beitrag zur Beköstigung der Kinder (Nr. 4.) resp. gar nicht, oder nur zur Hälfte entrichtet. — In ähnlicher Weise findet Nachlaß dieses Beitrags bei anhaltender Krankheit eines Kindes Statt.

6) Die Beschäftigung der Kinder besteht den Tag über in Spielen, theils im Zimmer, theils im Freien; in verschiedenen, ihrem Alter angemessenen mechanischen Beschäftigungen; in Uebungen ihrer Anschauungskraft, ihrer Sprachfertigkeit, ihres Gedächtnisses, ihrer Urtheilskraft; in den Elementen dessen, was zur sittlichen und religiösen Bildung ihres Herzens dienen kann. Für diejenigen Kinder, welche am Tage (nach dem Mittagsessen) noch des Schlafes bedürfen, ist durch besondere Ruhestätten gesorgt.

§. 5.

Zur Aufrechthaltung dieser Tagesordnung werden in der Anstalt

so viel Personen, theils ausschließlich, theils für besondere Zwecke unterhalten, als den Umständen nach zu jeder Zeit nöthig sind. Hierüber entscheidet und dies ordnet der Vorstand.

§. 6.

Die zur Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Kosten werden für jetzt gedeckt:

1) durch freiwillige, theils monatlich fortlaufende, theils bei den jährlichen Subscriptionen ein für alle Mal bewilligte Beiträge der hiesigen Einwohner,
2) durch die Zinsen des vorhandenen, aus einigen Schenkungen und anfänglichen Ersparnissen gebildeten, Kapitals.

Geschenke ähnlicher Art, sowohl in baarem Gelde, als in Mitteln zur Beschäftigung der Kinder oder in Victualien zu deren Verpflegung, werden dankbar angenommen.

Das Local, welches Eigenthum der Stadt ist, ist der Anstalt von derselben zum Theil unentgeldlich, zum Theil gegen einen billigen Miethzins, überlassen worden.

§. 7.

Theilnehmer an der Anstalt sind alle, welche nach §. 6 zu ihr einen Beitrag leisten. Diejenigen, welche einen solchen fortlaufend und wenigstens mit Zwei Thalern jährlich gewähren, bilden dadurch einen offenen Verein, und werden als dessen Mitglieder betrachtet. Diesen stehen die weiter unten (§. 9, 10, 11 und 13) namhaft gemachten Rechte zu.

§. 8.

Zur unmittelbaren Leitung der Anstalt hat sich beim Beginn derselben ein Vorstand gebildet. Dieser wird von jetzt an aus zwölf Vereinsmitgliedern bestehen, von welchen wenigstens Drei aus den beiden städtischen Behörden gewählt werden sollen. Unter diesen 12 Vorstandsmitgliedern befinden sich:

1) ein Director für die unmittelbare Oberaufsicht und Leitung der Anstalt in technisch praktischer Hinsicht;
2) ein Rendant für die ökonomischen Angelegenheiten und das Rechnungswesen;
3) ein Secretair für die gewöhnlichen schriftlichen Arbeiten, als öffentliche Bekanntmachungen, Einladung zu Conferenzen, Aufnahme der Protokolle ꝛc.;
3) drei Stellvertreter der drei vorbenannten Beamten.

Die Verhandlungen des Vorstandes sind collegialisch. Gültige Beschlüsse können nur, wenn wenigstens sechs Mitglieder zugegen sind, gefaßt werden.

Jedoch in Fällen, welche Beschleunigung fordern und nicht von erheblicher Wichtigkeit sind, steht dem Director die Befugniß zu, unter Zuziehung des Rendanten und des Secretairs oder der Stellvertreter derselben, gültig zu entscheiden.

§. 9.

Die jedesmaligen Mitglieder des Vorstandes und die speciell Beamteten unter denselben bleiben in ihrem Verhältnisse zur Anstalt in der Regel zwei Jahre; nach Ablauf dieser Zeit scheidet die Hälfte aus; das erste Mal durch das Loos, späterhin nach der Zeitfolge ihres Eintritts. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder geschieht in der jährlichen General-Versammlung der Anstalts-Mitglieder (§. 10.) aus der Mitte derselben, durch Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Die neu Erwählten vereinigen sich unter einander selbst über die Besetzung der drei Beamtenstellen und deren Stellvertretung. (§. 8.)

§. 10.

In der Regel findet jährlich nur Eine General-Versammlung Statt, im Frühjahre. Zu dieser werden sämmtliche Mitglieder durch das hiesige Wochenblatt eingeladen. In derselben wird zuerst die Rechnung des vorigen Jahres, nachdem sie von dem Vorstande abgenommen, monirt und berichtigt worden, vorgelegt, und eine Uebersicht über den Zustand der Anstalt gegeben. Hierauf folgen die etwa nöthigen Wahlen oder sonst sich vorfindenden Gegenstände gemeinsamer Besprechung.

In besondern Fällen ist auch der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche General-Versammlung anzusetzen.

§. 11.

Uebrigens steht es nicht bloß jedem Mitgliede der Anstalt, sondern überhaupt jedem Theilnehmer an ihr frei, die Anstalt zu besuchen und sich von ihrem Leben und Wirken durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 12.

Der Vorstand der Anstalt versammelt sich in der Regel nur auf schriftliche Veranlassung des Directors oder des Stellvertreters desselben.

§. 13.

Zu Ende Februars oder zu Anfang März jedes Jahres wird die Jahres-Rechnung von dem Rendanten dem Director vorgelegt. Dieser veranlaßt die Prüfung und Monirung derselben durch ein Mitglied des Vorstandes, und die Erledigung der gezogenen Monita durch den Rendanten. Hierauf wird die Rechnung nebst den Revisionsverhandlungen dem Vorstande in einer Conferenz vorgelegt. Ist hier die Genehmigung erfolgt, so gelangt die Rechnung noch zur Einsicht der Vereinsmitglieder bei der General-Versammlung (§. 10.), alsdann erst kann dem Rendanten Décharge über sie, auf Grund des Geschehenen, durch den Director ertheilt werden.

§. 14.

Ein Extract der Jahresrechnung wird alljährlich unmittelbar nach ertheilter Décharge dem Publikum durch das Wochenblatt ge-

druckt vorgelegt. — Auch andere Anliegen und Angelegenheiten der Bewahr-Anstalt auf diesem Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, bleibt vorbehalten.

Merseburg, den 20. Februar 1843.

No. 2.

Statuten des Vereins zur Begründung einer Arbeitsschule in Altenburg.

§. 1.

Vereinszweck ist die Anlegung einer Arbeitsschule für Knaben unbemittelter Eltern.

§. 2.

Diese Anstalt, welche sich vorerst auf 30 bis 40 schulfähige Knaben vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre beschränkt, soll für die darin aufzunehmenden Kinder einen dreifachen Vortheil vermitteln:

a) nützliche Beschäftigung während der schulfreien Stunden des Tags,
b) Befähigung zu nutzbringenden Arbeiten,
c) Erwerbung eines kleinen Verdienstes,

und damit Abhaltung vom Müßiggang und Betteln nebst physisch-moralischer Veredlung.

§. 3.

Die Beschäftigungen der Kinder sollen in kleinen angemessenen Handarbeiten theils in der Stube, theils im Freien bestehen und zu beiderlei Behuf entsprechende Räumlichkeiten ermiethet werden.

§. 4.

Ueber den monatlichen Arbeitsverdienst eines jeden Kindes, sowie über die ihm etwa zuerkannt werdenden Fleiß- und Geschicklichkeitsprämien wird ein Einschreibebuch gehalten und dessen Ergebniß nach Bestimmung des Vereinsvorstandes theils unmittelbar zu des Kindes Bestem verwendet, theils an die Eltern abgegeben werden.

§. 5.

Zum Arbeitsunterricht und zur Beaufsichtigung der Kinder während ihrer Anwesenheit in der Anstalt wird ein Aufseher und — nach dem sich zeigenden Bedürfniß — für einzelne Gegenstände der Technik besondere Lehrer angestellt und vom Vereine bezahlt werden.

§. 6.

Eltern, die ihre Kinder in der Anstalt beschäftigt und unterrichtet zu sehen wünschen, haben sich bei

Herrn Armenpfleger Ahlborn auf dem Kornmarkt

oder

Herrn Schreiblehrer und Armenpflegergehülfen Kersten in der Kesselgasse

zu melden, von diesen einen Aufnahmeschein zu erhalten, welcher beim Eintritt in die Anstalt an den Aufseher abzugeben ist, und sich dagegen zur Abhaltung ihrer Kinder vom Bettelngehn ausdrücklich zu verpflichten.

§. 7.

Inwiefern Kinder wegen ordnungswidrigen Betragens in der Schule oder wegen Bettelns von der Anstalt auszuschließen sind, darüber hat der Vereinsvorstand zu berathen und zu beschließen.

§. 8.

Eine fortwährende Beaufsichtigung der Schule wird vom Verein in der Art bewirkt werden, daß die Anstalt täglich während der Arbeitsstunden von wenigstens einem Vereinsmitglied besucht wird.

§. 9.

Ueber die Ergebnisse der Anstalt wird alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt werden.

§. 10.

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins wird Jeder, welcher durch Geldbeiträge oder durch Uebernahme sonstiger, die Zwecke der Anstalt fördernder Leistungen an demselben Theil nehmen zu wollen erklärt. Hiernächst wird es aber auch jedem Vereinsmitgliede dringend ans Herz gelegt, dem höchst verderblichen Betteln der Kinder nach Kräften mit Einhalt thun zu helfen, insbesondere bettelnden Kindern wenigstens niemals baares Geld zu verabreichen, da dieß nur in äußerst seltenen Fällen von ihnen gut angewendet zu werden pflegt, und solche, von denen sie auf offener Straße um Gaben angesprochen werden, lieber ganz zurück zu weisen.

§. 11.

In der ersten nach Bekanntmachung dieser Statuten abzuhaltenden Versammlung des Vereins werden aus dessen gesammten Mitgliedern und durch dieselben zur Leitung der Geschäfte und des Rechnungwesens

a) ein aus sieben Personen bestehender Vorstand und

b) ein Rechnungsführer

vermittelst schriftlicher Abstimmung erwählt.

§. 12.

Ueber die Funktionsdauer der Vereinsbeamteten, sowie über den Kreis ihrer Befugnisse und Verpflichtungen und über sonst erforderliche organische Einrichtungen wird die General-Versammlung das Weitere zu bestimmen haben.

No. 3.

Statuten der Knaben-Arbeits-Anstalt zu Darmstadt.

Zweck der Anstalt.

§. 1

Die Knaben-Arbeits-Anstalt zu Darmstadt*) hat den Zweck, daselbst wohnende Knaben von unbemittelten Eltern, welche von diesen oder deren Stellvertretern in der von dem Schulbesuche freien Zeit nicht gehörig überwacht werden können, während eines Theiles dieser Zeit unter Aufsicht zu beschäftigen, sie hierdurch vor den Einflüssen nachtheiliger Gesellschaft zu bewahren, an nützliche Thätigkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Gehorsam und gute Sitten zu gewöhnen, sowie ihnen Gelegenheit zu einem Verdienste, nach Verhältniß ihres Fleißes und Betragens, zu geben.

Aufnahme der Knaben.

§. 2.

Aufnahmsfähig ist jeder zu Darmstadt wohnende Knabe von unbemittelten Eltern, vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre bis zur Confirmation, wovon indessen arbeitsunfähige, sowie mit ansteckenden oder Ekel-erregenden Krankheiten behaftete Knaben ausgenommen sind.

§. 3.

Die Aufnahme der Knaben geschieht durch den Vorstand, welcher auch die Zeit des Eintrittes der aufgenommenen Knaben zu bestimmen hat.

§. 4.

Vor dem Eintritte der Knaben haben deren Eltern oder die Stellvertreter dieser schriftlich zu erklären, daß sie sich sämmtlichen, für die Anstalt bestehenden und noch erfolgenden Bestimmungen unterwerfen wollen.

Beschäftigung und Beaufsichtigung der Knaben.

§. 5.

Die Beschäftigung der Knaben besteht in Feld- und Gartenarbeiten, namentlich mit Berücksichtigung der Obstbaumzucht, ferner in Stroh- und Weideflechtereien, sowie in ähnlichen Arbeiten, bei deren Wahl insbesondere darauf zu sehen ist, daß alles der Gesundheit Nachtheilige entfernt gehalten wird und die Knaben ihre Körperkräfte möglichst gleichmäßig ausbilden.

§. 6.

Die Knaben haben täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der von dem Vorstande zu bestimmenden Zeit, in der Regel

*) Aehnliche Anstalten bestehen zu Altenburg, Wurzen und Eybenstock im Königreich Sachsen.

Abends von 4 bis 7 Uhr, an den Arbeiten der Anstalt Theil zu nehmen, wovon indessen, bei vorgebrachter genügender Entschuldigung, befreit werden kann.

§. 7.

Die Anleitung und Beaufsichtigung der Knaben geschieht durch Verwalter, mit Zuziehung der Aufseher und deren Gehülfen.

§. 8.

Die obere Aufsicht über die Beschäftigung und Aufführung der Knaben liegt dem Vorstande ob, welcher zu dem Ende auch nach Ablauf jedes Monats die Arbeiten und das Betragen der Knaben zu untersuchen und hiernach die Censuren zu ertheilen hat, §. 12.

Belohnungen der Knaben.

§. 9.

Die Feststellung des Verdienstes der Knaben für ihre Arbeiten geschieht durch den Vorstand, §. 12.

§. 10.

Dieser Verdienst wird nie baar ausgezahlt, sondern gut geschrieben und für die Knaben zur Anschaffung von Kleidungsstücken rc., namentlich unmittelbar vor der Confirmation, verwendet.

§. 11.

Einen Anspruch auf ihre Verdienstgutschriften haben nur diejenigen Knaben, welche die Anstalt wegen der Confirmation verlassen, was indessen nicht ausschließt, daß die Verdienstgutschriften der aus anderen Gründen, namentlich ohne ihre Schuld austretenden oder mit Tod abgehenden Knaben nach dem Ermessen des Vorstandes verwendet werden können.

§. 12.

Die Knaben erhalten Verdienstbücher mit den vorgedruckten Grundsätzen über die Feststellung des Verdienstes.

Die zeitweisen Einträge der Verdienste, §. 9, und der Censuren, §. 8, in dieselben, sind von den Eltern der Knaben oder deren Stellvertretern zu unterschreiben.

§. 13.

Zur Erholung und Aufmunterung der Knaben, finden jährlich bestimmte Feste statt, namentlich das Ludwigs- und das Weihnachtsfest, zu welchen die Eltern der Knaben und alle Freunde der Anstalt einzuladen sind.

§. 14.

Bei dem Ludwigsfeste sollen Prüfungen der Knaben vorgenommen und die tüchtigsten durch Aufrufen und Preise ausgezeichnet werden.

Bestrafungen der Knaben.

§. 15.

Zu spätes Erscheinen zur Arbeit, zu frühes Weggehen oder gänzliches Wegbleiben von derselben, ohne genügende Entschuldigung,

haben Abzüge an den Verdienstgutschriften der nachlässigen Knaben zur Folge.

§. 16.

Wegen Unfolgsamkeit, Unart oder Trägheit sind die Knaben von dem Verwalter, ausnahmsweise auch von den Aufsehern, nie aber von den Gehülfen dieser zu bestrafen, durch Tadel und ernstliche Zurechtweisungen.

§. 17.

Bleiben die im §. 16 genannten Strafen erfolglos, oder treten besonders strafbare Fälle ein, so hat der Vorstand die geeigneten Strafen zu erkennen, insbesondere auch Abzüge an den Verdienstgutschriften sowie Ausweisung aus der Anstalt, und in letzterem Falle die Eltern oder deren Stellvertreter alsbald hiervon zu benachrichtigen.

Entlassung der Knaben.

§. 18.

Bei der Entlassung aus der Anstalt werden den Eltern oder deren Stellvertretern Zeugnisse über das Verhalten der Knaben, während ihres Besuches der Anstalt, zugestellt.

Vermögen und Einkünfte der Anstalt.

§. 19.

Das bereits erworbene Vermögen ist Eigenthum der Anstalt und darf, so wie das noch zu erwerbende Vermögen, nur für die Anstalt benutzt werden.

§. 20.

Die Einnahmen der Anstalt sind vorzugsweise folgende:

1) Jährliche Geldbeiträge von höchsten Herrschaften, Privaten und der Gemeindekasse zu Darmstadt.
2) Erlöse aus Feld- und Gartenerzeugnissen, Stroh- und Weidegeflechten und ähnlichen Arbeiten.
3) Miethgeld für die Benutzung von Vermögenstheilen der Anstalt.
4) Entschädigungen von Seiten der Gemeinde Darmstadt für die Uebernahme besonderer Leistungen.
5) Schenkungen und Vermächtnisse.

Mitglieder der Gesellschaft zur Unterstützung der Anstalt.

§. 21.

Mitglied der Gesellschaft zur Unterstützung der Anstalt ist, wer sich zur Entrichtung jährlicher Geldbeiträge oder sonstiger ständiger Leistungen für die Anstalt verbindlich macht.

§. 22.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann zu jeder Zeit stattfinden, nur ist solcher schriftlich oder mündlich dem Vorstande anzuzeigen.

Vorstand.

§. 23.

Ein, aus 9 Mitgliedern bestehender, Vorstand besorgt die obere Leitung aller Angelegenheiten der Anstalt und vertritt dieselbe in allen rechtlichen Beziehungen.

§. 24.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und hat dieselben mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich niederzulegen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse gehört, daß alle Mitglieder zum Abstimmen eingeladen wurden und mindestens $^2/_3$ derselben abgestimmt haben.

Im Uebrigen bestimmt der Vorstand seine Geschäftsordnung.

§. 25.

Die Funktionen des Vorstandes sind:

1) Aufnahme, obere Beaufsichtigung, Festsetzung des Verdienstes und Entlassung der Knaben. §§. 2 — 18.
2) Obere Verwaltung des Vermögens, auf Grund des jährlich von ihm aufzustellenden Voranschlags, und mit Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 27 pos. 2, ferner Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Anstalt, §. 31.
3) Die geeigneten Schritte zur Ausdehnung der Wirksamkeit der Anstalt.
4) Anstellung der ihm untergebenen Beamten, Festsetzung ihrer Instructionen und Belohnungen, sowie ihre Beaufsichtigung, insbesondere, jährlich mindestens einmal vorzunehmende Visitationen der Geschäftsführung des Rechners, ferner Entlassung der genannten Beamten.
5) Auskunftertheilung auf Anfragen des Ausschusses, §. 27 pos. 1.
6) Einladungen zu Generalversammlungen, §. 39.

Ausschuß.

§. 26.

Der Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen übrigens keines Mitglied des Vorstandes sein darf.

§. 27.

Die Functionen des Ausschusses, welcher seine Geschäftsordnung nach Maßgabe des §. 24 zu bestimmen hat, sind:

1) So oft er es für nöthig hält, von dem Vorstande Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt, sowie Einsicht der Akten und Bücher zu verlangen, und dahin zu wirken, daß das Vermögen dem Zwecke der Anstalt gemäß verwendet wird, zu welchem Ende er zu jeder Zeit befugt ist, dem Vorstande die geeigneten Bemerkungen zu machen.
2) Die Anträge des Vorstandes auf Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zu prüfen und nach Befund zu genehmigen.

3) Die Jahresrechnungen revidiren zu lassen, die Beschlüsse und Abschlüsse festzusetzen, §. 29, und die abgeschlossenen Rechnungen dem Vorstande zuzustellen.
4) Alle, ihm nicht erledigt scheinende Anstände bei den Generalversammlungen vorzubringen.
5) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung von dem Vorstande zu verlangen, wenn der Ausschuß es, nach einer mit jenem gemeinschaftlich stattgefundenen Berathung, für erforderlich hält.
6) Den Vorstand, wenn es das Interesse der Anstalt erfordert, auf Ansuchen nach Kräften zu unterstützen.

Rechner.

§. 28.

Der Rechner ist dem Vorstande unmittelbar untergeordnet, darf nicht Mitglied dieses oder des Ausschusses sein, kann aber zu Berathungen des Vorstandes zugezogen werden.

§. 29.

Der Rechner besorgt die Kassenführung der Anstalt, sowie die, auf deren Rechnungswesen sich beziehende Buchführung, nach Maßgabe seiner Instruction und der ihm weiter zugehenden Beschlüsse des Vorstandes und hat die Rechnungen dem Vorstande zur Einsicht und Abgabe an den Ausschuß spätestens 3 Monate nach Ablauf jedes Jahres zu übergeben, §. 27, pos. 3.

Verwalter.

§. 30.

Der Verwalter, welcher ein gebildeter Gärtner sein soll, ist dem Vorstande unmittelbar untergeordnet, darf nicht Mitglied dieses oder des Ausschusses sein, kann aber zu Berathungen des Vorstandes zugezogen werden.

§. 31.

Der Verwalter hat, nach Maßgabe seiner Instruction und der ihm weiter zugehenden Beschlüsse des Vorstandes, mit Zuziehung der Aufseher und deren Gehülfen, die Knaben zu beaufsichtigen, die Geschäfte der unmittelbaren Verwaltung des Vermögens der Anstalt zu besorgen und den Betrieb der Arbeiten zu leiten.

Aufseher und deren Gehülfe.

§. 32.

Die Aufseher und deren Gehülfen stehen unter dem Verwalter, haben denselben bei seinem Dienste zu unterstützen und dessen Aufträge zu erledigen, dürfen daher, ohne Vorwissen ihres nächsten Vorgesetzten, von dem Vorstande oder dessen Mitgliedern nur in dringenden Fällen zu Diensten für die Anstalt verwendet werden.

Instruktion für den Verwalter der Knabenarbeitsanstalt zu Darmstadt.

Dienstliche Stellung.

§. 1.

Der Verwalter ist dem Vorstande unmittelbar untergeordnet, hat daher gegenwärtige, von diesem gegebene Instruktion, so wie alle weiteren Weisungen desselben und der Kommissionen für einzelne Geschäftszweige pünktlich zu befolgen und ist hierfür dem Vorstande verantwortlich.

§. 2.

Der Verwalter wird in seinem Dienste durch die Aufseher und deren Gehülfen unterstützt, welche ihm untergeben, daher durch ihn in jeder Hinsicht zu beaufsichtigen und erforderlichen Falles zurecht zu weisen sind, in so fern er nicht Beantragung weiterer Maßregeln bei dem Vorstande für nöthig hält.

§. 3.

Der Verwalter hat seine volle Thätigkeit dem Dienste zu widmen, darf daher ohne Urlaub sich nicht entfernen und ein Nebengeschäft nicht treiben.

Geschäftskreis im Allgemeinen.

§. 4.

Die Geschäfte des Verwalters sind:

1) Beaufsichtigung der Knaben,
2) unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Anstalt,
3) Leitung des Betriebes der Arbeiten,
4) sonstige Geschäfte, welche ihm der Vorstand im Interesse der Anstalt aufträgt.

Beaufsichtigung der Knaben.

§. 5.

Der Verwalter hat den Knaben die Arbeiten anzuweisen, die erforderliche Anleitung, Belehrung, so wie praktische Unterweisung zu geben, und darf, da dies seine wichtigsten Obliegenheiten sind, hierin nur ausnahmsweise durch die Aufseher sich vertreten lassen, und zwar, unvorhergesehene, dringende Fälle ausgenommen, nur mit vorher erhaltener Erlaubniß.

§. 6.

Bei der Vertheilung und Ausführung der Arbeiten hat der Verwalter namentlich darauf zu sehen, daß alles der Gesundheit Nachtheilige entfernt gehalten und den Knaben Gelegenheit gegeben wird, ihre Körperkräfte möglichst gleichmäßig auszubilden.

§. 7.

Zur körperlichen und geistigen Erholung der Knaben dienen Spiele, Spaziergänge, Baden und, insofern die Art der Beschäftigung es er-

laubt, gleichzeitiges Vorlesen aus hierzu geeigneten Jugendschriften oder Singen passender Lieder. Alles dies geschieht unter Aufsicht des Verwalters.

§. 8.

Bemerkt der Verwalter, daß ein Knabe mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet ist, so hat er denselben bis zu seiner völligen Heilung von dem Besuche der Anstalt auszuschließen und der Kommission für Beaufsichtigung der Knaben hiervon sogleich Anzeige zu machen.

§. 9.

Der Verwalter hat die Knaben nicht bloß hinsichtlich ihrer Arbeiten, sondern auch ihres sittlichen Betragens, sorgfältig zu beaufsichtigen und, wie es von einem tüchtigen Lehrer erwartet wird, zu behandeln, daher auch erforderlichen Falles in geeigneter Weise zu bestrafen und, bleibt dies erfolglos oder treten besonders strafbare, namentlich auch mit Abzügen an den Verdienstguthaben zu bestrafende Fälle ein, der Kommission für Beaufsichtigung der Knaben hiervon Anzeige zu machen.

§. 10.

Streitigkeiten unter den Knaben und Beschwerden dieser gegen die Aufseher und deren Gehülfen hat der Verwalter zu erledigen, wenn er nicht Anzeige hiervon bei der Kommission für Beaufsichtigung der Knaben für nöthig hält.

§. 11.

Der Verwalter ist ermächtigt, bei vorgebrachter genügender Entschuldigung, von der Theilnahme an den Arbeiten zu befreien.

§. 12.

Bleiben Knaben ohne Erlaubniß weg, so hat der Verwalter über den Grund des Wegbleibens Erkundigung einzuziehen, namentlich bei den Eltern und Lehrern der Knaben, erforderlichen Falles der Kommission für Beaufsichtigung der Knaben deshalb Anzeige zu machen.

§. 13.

Der Verwalter hat auch dafür besorgt zu sein, daß beim nach Hause Gehen der Knaben keine Unordnungen vorfallen, und deshalb dieselben nicht einzeln, sondern in Abtheilungen, unter Begleitung der Aufseher bis in die Stadt, weggehen zu lassen.

§. 14.

Jeder aufgenommene Knabe hat bei seinem Eintritt seine Aufnahmekarte an den Verwalter abzugeben, welcher diese mit dem Tage des Eintritts versieht, und sofort der Kommission für Beaufsichtigung der Knaben zustellt.

§. 15.

Für jeden eingetretenen Knaben legt der Verwalter eine besondere Arbeitstabelle an, welche sowohl den Besuch der Anstalt, die mit

oder ohne genügende Entschuldigung vorgekommenen Versäumnisse, als auch etwaige besondere Vorfälle nachweisen soll.

§. 16.

Auch hat der Verwalter, um über die Knaben in jeder Beziehung stets Auskunft geben zu können, über alle Knaben Listen zu führen, deren zweckmäßige Anordnung übrigens seinem Ermessen überlassen bleibt.

§. 17.

Am ersten Tage eines jeden Monats macht der Verwalter aus den Arbeitstabellen die erforderlichen summarischen Ueberträge in die zu diesem Behufe bei der Kommission für Beaufsichtigung der Knaben erhobenen Grundlisten, und übergiebt sofort den Bericht über Fleiß und Betragen der Knaben, nebst den Arbeitstabellen und Grundlisten der genannten Kommission, zur Ertheilung der Censuren und Feststellung der Verdienstguthaben.

§. 18.

Mit Ablauf jedes Quartales hat der Verwalter, innerhalb acht Tagen nach Feststellung der Verdienstguthaben für den letzten Monat, aus den von der Kommission für Beaufsichtigung der Knaben hierzu erhaltenen Grundlisten in die Verdienstbücher der Knaben das Erforderliche einzutragen, und diese Bücher nebst den Grundlisten jener Kommission, zur Revision und Unterschrift Namens des Vorstandes, vorzulegen.

§. 19.

Der Verwalter hat die Namens des Vorstandes unterschriebenen Verdienstbücher, sogleich nach deren Empfang, an die Eltern oder deren Stellvertreter, zur Einholung der Unterschriften derselben, in der Regel durch die Knaben zu befördern, deren Rückgabe nöthigen Falles zu betreiben und wegen der innerhalb 14 Tagen noch zurückstehenden der Kommission für Beaufsichtigung der Knaben Anzeige zu machen.

§. 20.

Bei erklärtem Austritte eines Knaben hat der Verwalter zuverlässige Erkundigung über den Grund einzuziehen, solchen auf der Arbeitstabelle zu bemerken und diese Tabelle der Kommission für Beaufsichtigung der Knaben vorzulegen.

§. 21.

Ergeben sich besondere Anstände bei Verhandlungen des Verwalters mit den Eltern oder deren Stellvertretern, so sind diese an eins der Mitglieder der Kommission für Beaufsichtigung der Knaben zu verweisen.

Geschäfte der unmittelbaren Verwaltung des Vermögens der Anstalt.

§. 22.

Der Verwalter hat im Allgemeinen hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude der Anstalt über Alles in der Art zu wachen, wie es

von jedem gewissenhaften Verwalter von Grundstücken und Gebäuden rücksichtlich der sorgsamen Benutzung und guten Unterhaltung gefordert wird.

§. 23.

Hinsichtlich aller Handlungen, welche Ausgaben veranlassen, hat der Verwalter innerhalb der Grenzen des festgesetzten Voranschlages, wovon er ein Exemplar erhält, sich zu bewegen, und ist derselbe für jede von ihm veranlaßte Ueberschreitung einer Ausgaberubrik oder der speciell vorgesehenen Posten persönlich verantwortlich, wenn er nicht vorher die Genehmigung des Vorstandes hierzu erhalten hat.

§. 24.

Ende October hat der Verwalter über die Bewirthschaftung der Felder und Gärten einen Kulturplan für das folgende Jahr, welcher die Bestimmungen über Kultur des Bodens, so wie Bestellung und Räumung der einzelnen Feld- und Garten-Abtheilungen enthält, der Kulturkommission vorzulegen. (Wegen des Kulturplanes für die städtischen Alleen und Promenadenanlagen siehe §. 50.)

§. 25.

Nach erfolgter Festsetzung des Kulturplanes durch den Vorstand hat der Verwalter hiernach das Erforderliche in das Kulturbuch einzutragen und zwar für jede einzelne, durch die Karte des Grundeigenthums bezeichnete Abtheilung auf einem besonderen Blatte.

§. 26.

Ende Juli hat der Verwalter den Kulturplan zu revidiren und ihm nöthig scheinende Aenderungen der Kulturkommission, zur Beschlußnahme durch den Vorstand, vorzulegen.

§. 27.

Die erforderlichen Ankäufe wegen der Kultur des Bodens (Dünger u. dergl.), so wie wegen der Bestellung der Grundstücke (Sämereien, Baumstämmchen u. dergl.), hat der Verwalter abzuschließen.

§. 28.

Hinsichtlich der Gebäude hat der Verwalter dafür zu sorgen, daß dieselben vor jedem Schaden so viel als möglich bewahrt, insbesondere stets rein gehalten werden und der Verschluß der Fenster, Thüren und Thore gehörig geschieht. Auch hat er für zeitige Vornahme der Reparaturen zu sorgen, kleinere Reparaturen selbst anzuordnen und wegen größerer dem Vorstande Anzeige zu machen.

§. 29.

Der Verwalter hat das Material zur Heizung und Beleuchtung anzuschaffen, unter sorgfältigen Verschluß zu nehmen, und ist dafür verantwortlich, daß dasselbe mit möglichster Ersparniß verwendet wird.

§. 30.

Für Anschaffung und Aufbewahrung des Arbeitsmateriales, Unterhaltung, Ergänzung und Aufbewahrung der Haus-, Feld- und

Garten-Geräthschaften, so wie der Werkzeuge, hat der Verwalter zu sorgen.

§. 31.

Die Ab- und Zugänge an Mobilien hat der Verwalter in den Inventarien für

1) Hausgeräthschaften;
2) Feld- und Gartengeräthschaften;
3) Werkzeuge;
4) Bücher;
5) sonstige Gegenstände

gehörig zu wahren.

§. 32.

Die Bestellungen auf Feld- und Gartenerzeugnisse und Fabrikate, welchen nicht sogleich entsprochen werden kann, hat der Verwalter in das Bestellbuch in chronologischer Ordnung einzutragen und hierin die erfolgte Abgabe anzumerken.

§. 33.

Die Verkäufe der Erzeugnisse und Fabrikate hat der Verwalter, nach Maßgabe der festgesetzten Preise, zu besorgen. Er darf, ohne besondere Weisung, nur gegen baare Zahlung verkaufen, und hat den Kassenvorrath mindestens alle 14 Tage, auf Grund des Kassenbuchs, §. 35, an den Rechner abzuliefern.

§. 35.

In der Regel hat nur der Rechner Zahlungen für die Anstalt zu leisten. Sollte jedoch, der Dringlichkeit der Zahlung wegen, es nicht möglich sein, vorher die Anweisung hierzu einzuholen, so ist es ausnahmsweise auch dem Verwalter gestattet, insofern gegen die Ausgabe nichts zu erinnern ist, aus dem in seiner Verwahrung befindlichen Gelde der Anstalt Zahlungen vorzulegen, mit der Verbindlichkeit jedoch, unverweilt die Anweisung nachzusuchen. Auch darf der Verwalter unaufschiebbare Zahlungen für kleinere Anschaffungen aus jenem Gelde vorlegen.

§. 35.

Der Verwalter hat alle von ihm gemachten Einnahmen und Vorlagen, so wie die ausnahmsweise nicht sogleich baar bezahlten Verkäufe, und zwar diese mit Angabe des Grundes für die unterbliebene Zahlung, auf der Stelle in chronologischer Ordnung in das Kassenbuch einzutragen.

Die Erlöse, welche nicht sogleich baar eingehen, sind vor der Linie einzutragen und später, nach erfolgter Zahlung, definitiv aufzunehmen, unter wechselseitiger Verweisung der Posten.

Die Einträge in das Kassenbuch müssen kurz und einfach, jedoch so deutlich und bestimmt geschehen, daß zu jeder Zeit Alles daraus entnommen werden kann, was zur völligen Verständigung des Vorfalles nöthig sein könnte.

Unterläuft bei dem Eintragen ein Irrthum, so wird, wenn er sogleich entdeckt wird, die unrichtige Stelle durchstrichen, einfach und lesbar bleibend, und unmittelbar darunter der richtige Eintrag gemacht. Später entdeckte unrichtige Einträge dürfen nicht abgeändert werden, sind vielmehr durch Gegenposten zu berichtigen, unter wechselseitiger Verweisung der Posten.

§. 36.

Mit Ablauf jedes Quartales hat der Verwalter innerhalb acht Tagen, auf Grund des Kassenbuchs, über alle Einnahmen und diejenigen Vorlagen, deren Ersatz nicht sogleich nachgesucht wurde, nach den Rubriken des Voranschlags getrennte Verzeichnisse zu fertigen, mit seiner Attestation zu versehen und mit dem Kassenbuch dem Controleur, zur Prüfung und Besorgung der Anweisungen, zuzustellen.

§. 37.

Der Verwalter hat für jeden Lieferanten der Anstalt, dessen Lieferungen nicht sogleich baar bezahlt werden, ein Lieferungsbuch anzulegen und hierin von demselben jede Lieferung mit Angabe des Preises sogleich eintragen zu lassen.

§. 38.

Der Verwalter hat dafür zu sorgen, daß die Lieferanten spätestens mit Ablauf des Jahres ihre Rechnungen, gehörig übersichtlich und verständlich ausgefertigt, so wie nach den Rubriken des Voranschlags getrennt, ihm zustellen.

§. 39.

Diese Rechnungen hat der Verwalter mit den Einträgen in den Lieferungsbüchern zu vergleichen, nach richtigem Befund mit seiner Attestation, und enthalten sie angekaufte Inventarienstücke, mit den Ordnungsnummern, unter welchen sie in dem betreffenden Inventar gewahrt sind, zu versehen, sofort dem Controleur zur Prüfung und Besorgung der Anweisungen zuzustellen.

§. 40.

Damit bemerkenswerthe Vorfälle und gemachte Erfahrungen nicht in Vergessenheit kommen und die erforderlichen Materialien zur Aufstellung des Voranschlages gesammelt werden, hat der Verwalter die nöthigen Notizen hierüber in ein stets bei sich zu führendes Notizenbuch sogleich einzutragen.

§. 41.

Sobald die Kassenrechnung von dem Rechner gestellt ist, hat der Verwalter, mit Benutzung dieser und seiner eigenen Aufzeichnungen, über die einzelnen Zweige seiner Verwaltung während des vorhergehenden Jahres Wirthschaftsrechnungen aufzustellen und dem Controleur zur Prüfung zu übergeben.

Leitung des Betriebes der Arbeiten.

§. 42.

Der Verwalter hat den Betrieb der sämmtlichen Arbeiten zu leiten, daher nicht bloß den Knaben, §. 5, sondern auch den Aufsehern, den Gehülfen dieser, den Taglöhnern und Stücklohnarbeitern die Arbeiten anzuweisen und über deren Vollzug zu wachen.

§. 43.

Der Verwalter hat, mit Genehmigung der betreffenden Kommission, die Taglöhner und Stücklohnarbeiter anzunehmen.

§. 44.

Ende jeder Woche stellt der Verwalter die in dem Locale der Anstalt aufzuhängenden Arbeitsplane für die folgende Woche fest und bemerkt auf den vorhergehenden Planen das Nöthige über die Ausführung der vorgesehenen Arbeiten.

§. 45.

Die Arbeitsplane sind den betreffenden Kommissionen vierteljährlich zur Einsicht vorzulegen.

§. 46.

Ueber die Thätigkeit der Aufseher, deren Gehülfen und der Taglöhner trägt der Verwalter täglich das Erforderliche in das Arbeitstagebuch ein.

§. 47.

Das Arbeitstagebuch hat der Verwalter, nachdem die Einträge von ihm summirt und attestirt wurden, mit Ablauf jedes Monats dem Controleur zur Prüfung und Besorgung der Anweisungen zur Auszahlung des Lohnes zu übergeben.

In gleicher Weise verfährt der Verwalter mit den von ihm zu machenden Aufzeichnungen wegen des Verdienstes der Stücklohnarbeiten.

Sonstige Geschäfte.

§. 48.

Zu den sonstigen Geschäften des Verwalters gehört vor der Hand die in Folge eines Vertrages mit dem hiesigen Stadtvorstande von der Anstalt übernommene Bewirthschaftung einiger städtischen Alleen und Promenadeanlagen.

§. 49.

Die Bewirthschaftungen der städtischen Alleen und Promenadeanlagen geschehen im Allgemeinen nach den oben gegebenen Vorschriften, sind aber unter sich und von der übrigen Verwaltung getrennt zu halten, ausgenommen, daß die der Anstalt gehörigen Feld- und Gartengeräthschaften auch bei den Arbeiten in den Alleen, nicht aber in den Promenadeanlagen zu benutzen sind, indem hierfür der Stadt gehörige, abgesondert aufzubewahrende Geräthschaften unterhalten werden.

§. 50.

Die Kulturplane und Voranschläge der Alleen und Promenadeanlagen für das folgende Jahr hat der Verwalter schon Ende Juni der Kulturkommission zuzustellen.

§. 51.

Die Verkäufe aus den Alleen und Promenadeanlagen sollen in der Regel durch öffentliche, von dem Verwalter zu leitende Versteigerungen geschehen.

§. 52.

Der Verwalter hat allen weiteren Geschäften, welche ihm von dem Vorstande zugewiesen werden, ohne Anspruch auf besondere Belohnung, sich willig zu unterziehen.

Aenderung der Instruktion.

§. 53.

Von dem Vorstande ausgehende Aenderungen und Zusätze dieser Instruktion sind von dem Verwalter genau zu befolgen.

Darmstadt, am 20. Februar 1846.

Der Vorstand der Knabenarbeitsanstalt.

No. 4.

Statuten in Betreff des durch freiwillige Beiträge in Horburg, Merseburger Kreises, gegründeten und am 30. März 1853 eingeweihten Rettungshauses, genannt Samariterherberge*).

§. 1.

Diese Wohlthätigkeitsanstalt ist bestimmt, arme, verlassene, der Verwilderung preisgegebene Mädchen**) dem zeitlichen und ewigen Verderben zu entreißen und mit zu helfen, daß sie Christo, dem treusten Kinderfreunde, zugeführt und dadurch wahre Christen werden. Dieselbe ist unterm 7. Juli 1853 vom Staate genehmigt und besitzt die Rechte einer moralischen Person und in Betreff des Vermögens die Privilegien der Kirchengüter.

§. 2.

Die Kinder werden zum Ersatz des Elternhauses der Kinderherberge in Horburg (Samariterherberge) übergeben und kommen in christliche Zucht und Verwahrung eines mit elterlicher Gewalt bekleideten Herbergsvaters (Herbergsmutter oder Ehepaares).

§. 3.

Den eigentlichen Schulunterricht ertheilt ihnen auf freiwilliges Erbieten der Schullehrer zu Horburg zu gleicher Zeit mit den andern

*) Vorsteher und Hauptstifter der Anstalt ist der Pastor Dr. Klee zu Horburg.

**) Die Statuten für die Knabenrettungsanstalt, genannt das Eckartshaus, sind noch nicht publicirt. Allgemein bekannt sind die Einrichtungen des Rauhen Hauses zu Hamburg.

Kindern des Dorfes, so lange dieses die kleine Ausdehnung der Kinderherberge thunlich erscheinen läßt.

§. 4.

Die Grundregel für die Erziehung der Kinder heißt: Bete und arbeite! Durch Gottes Wort und Gebet sollen die Kinder für ihren höhern Lebensberuf durch Thätigkeit, Fleiß und Ordnung in gewissenhafter Benutzung der Zeit für ihren irdischen Beruf befähigt werden. Es sollen die Kinder demnach, nachdem Schul- und Spielzeit vorüber ist, zu ländlichen und häuslichen Beschäftigungen angehalten werden.

§. 5.

Die Aufnahme der Kinder soll in der Regel nicht vor zurückgelegtem sechsten und nicht nach vollendetem zehnten Lebensjahre, die Entlassung aber nach der Confirmation erfolgen. Die Entlassenen bemüht sich der Vorstand der Anstalt bei christlich gesinnten Herrschaften unterzubringen und sucht auch für die spätere Zeit wohlthätig auf sie einzuwirken.

§. 6.

Bei Aufnahme der Kinder müssen die Tauf- und Impfscheine, ein Gesundheitsattest und Schulzeugniß beigebracht, auch ihre Heimathsverhältnisse geordnet und ihre Heimathsrechte gesichert werden.

§. 7.

Die Anstalt ist gegründet durch eingesendete und gesammelte freiwillige Beiträge, sie wird erhalten gleichfalls durch Gaben der Mildthätigkeit und Barmherzigkeit, so wie durch die Unterstützungsgelder, welche die Angehörigen der Kinder oder die betreffenden Gemeinden entrichten und deren Höhe nach den Umständen bestimmt wird.

§. 8.

Es soll kein Kind zurückgewiesen werden, dem augenblickliche Hülfe noth thut, so weit der Raum die Aufnahme gestattet, doch sollen die Schkeuditzer Ephorie und der Merseburger Kreis, so wie die Ortschaften, welche dem Vereine eine rege Theilnahme zuwenden, besonders berücksichtigt werden.

§. 9.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt:

1) durch einen Pflegevater, Pflegemutter oder ein sich zur Erziehung gehörig qualificirendes Elternpaar;
2) durch einen zu bildenden Frauenverein, welcher die Verpflichtung übernimmt, die Pfleglinge zu beaufsichtigen, in weiblichen Arbeiten zu unterrichten und auch für Bekleidung der Zöglinge sorgen zu helfen;
3) durch einen Vorstand oder ein Curatorium, welches bestehen soll aus dem jedesmaligen Ortspfarrer, einem andern Geistlichen der Ephorie Schkeuditz, einem Schullehrer dieser Ephorie, zwei bis drei Mitgliedern der Horburger Parochie, zwei bis drei Mitgliedern der Schkeuditzer Ephorie.

Für das laufende Jahr bilden die Unterzeichneten den Vorstand, doch soll derselbe fernerhin durch den am 10. April 1853 gebildeten Verein für Förderung der Kinderherberge gewählt und alle drei Jahre erneut werden. Zu den besondern Obliegenheiten des Vorstandes sollen gehören:

1) die Vertretung der Anstalt nach Außen hin in jeder Beziehung;
2) die Aufnahme, Entlassung und Ausweisung der Kinder;
3) die Oberleitung und Beaufsichtigung der Erziehungsanstalt;
4) die Feststellung der Hausordnung in derselben;
5) die Aufnahme und Entlassung des Pflegevaters (Pflegemutter);
6) die Verwaltung des Vermögens des Vereins durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Rendanten;
7) die Unterbringung der entlassenen Pflegekinder.

§. 10.

Es soll der Vorstand sich nach Bedürfniß zu Berathungen versammeln und nach Ablauf jeden Jahres einen Rechnungsbericht über Einnahme und Ausgabe der Anstaltsgelder darreichen.

§. 11.

Ein Mitglied des Vorstandes führt bei den jedesmaligen Vorstands-Versammlungen den Vorsitz, ein anderes das Protokoll; der Vorsitzende, der Protokollführer, so wie auch der Rendant werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt.

§. 12.

Dem Vorstande bleibt überlassen, nach Maßgabe der Erfahrung die vorstehenden vorläufigen Bestimmungen unter Genehmigung der staatlichen Oberaufsichtsbehörde abzuändern.

Unser Werk aber ist ein fröhlicher Aufblick auf Gott und Jesum Christum, den Gekreuzigten und Auferstandenen, am Sonntage **Misericordias Domini** begonnen und soll, das ist unser Aller Gebet, im getrosten Glauben an den Sohn Gottes, unsern „barmherzigen Samariter" und treuen Hohenpriester fortgesetzt werden. — Das helfe der dreieinige Gott und segne Anfang und Ende durch Jesum Christum Amen.

Horburg, den 2c.

No. 5.

Statut für das St. Georgen-Hospital zu Stadt Mansfeld.

§. 1.

Das St. Georgen-Hospital zu Mansfeld ist eine selbstständige milde Stiftung zur Versorgung von zwölf alten, ehrbaren Bewohnern von Mansfeld. Es besitzt die Rechte einer moralischen Person und in Bezug auf das Vermögen diejenigen der Kirchengüter.

Dem St. Georgen-Hospitale zu Mansfeld ist ein Curatorium unter dem Namen „Hospital-Inspektion" vorgesetzt. Dasselbe besteht aus dem jedesmaligen Orts-Oberpfarrer und einem städtischen Magistrats-Mitgliede, welches das Curatorium Actorum führt. Ihm zur Seite steht ein Hospitalvorsteher, der zugleich Stiftskassen-Rendant und Lector ist und welchem die innere Beaufsichtigung der Anstalt obliegt. Zu seiner Anstellung ist die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich. Die Dienste eines Hausaufsehers und Kastellans versieht der Hausvater, welcher wo möglich aus der Zahl der Hospitaliten zu erwählen ist und alsdann die Hospital-Beneficien nebst einer anderweitigen Remuneration erhält. Die Curatoren sowohl, als der Vorsteher und Hausvater werden nach Ausweis des jedesmaligen Etats der Stiftskasse aus derselben besoldet. Die Aufsicht über die Verwaltung führt im Auftrage der Königlichen Regierung der Landrath.

§. 2.

In das Stift aufgenommen werden Personen beiderlei Geschlechtes, und Bedingungen der Aufnahme sind:

a) völlige Unbescholtenheit und moralischer Lebenswandel;
b) Bedürftigkeit;
c) Ortsangehörigkeit der Stadt Mansfeld;
d) Alter von mindestens funfzig Jahren, wobei nur zu Gunsten sehr gebrechlicher Personen Ausnahmen zu gestatten sind;
e) dauernder Wohnsitz im Stiftsgebäude selbst, und gehen mit dem Wegzuge aus dem Hospitalhause alle Beneficien sammt dem Eintrittsgelde verloren.

§. 3.

Die Aufnahme geschieht in der Regel gegen eine Eintrittssumme von 50 Thalern, jedoch kann von der Zahlung dieses Eintrittsgeldes bei besonderer persönlicher Würdigkeit und Armuth abgesehen werden.

§. 4.

Die Aufnahme hängt lediglich von der Hospital-Inspektion unter Genehmigung des Landraths und in weiterer Instanz von der Königlichen Regierung ab.

§. 5.

Die Beneficien, welche der Aufgenommene statutenmäßig empfängt, sind:

a) freie Wohnung, bestehend aus einer besondern Kammer für jeden Hospitaliten;
b) Mitbenutzung des gemeinschaftlichen, im Winter geheizten Versammlungszimmers;
c) Brennmaterial zum Kochen und Waschen;
d) Warmes Mittagsessen und eine Geldunterstützung von 12 Thalern jährlich, die jedoch in außerordentlichen Fällen nach dem Ermessen des Curatorii unter Genehmigung des Landraths erhöhet werden kann; oder in Stelle der Mittagskost eine Geld-

unterstützung für die drei jüngsten Hospitaliten von 3 Thalern, für die drei folgenden von 6 Thalern, die drei folgenden von 12 Thalern und die drei ältesten Hospitaliten von 15 Thalern jährlich;

e) Verpflegung in Krankheiten, nebst Medicin und ärztlicher Hülfe;
f) nach dem Tode ein christliches, der Ortssitte gemäßes Begräbniß.

§. 6.

Diese Beneficien gehen sammt dem Eintrittsgelde verloren mit der gerichtlichen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§. 7.

Personen, welche während fortwährender Krankheit ganz unfähig zur Arbeit sind, auch keine weiteren Mittel zu ihrem Lebensunterhalte besitzen, werden nicht aufgenommen, weil von der Anstalt die vollen Lebensbedürfnisse nicht gereicht werden können.

§. 8.

Personen, welche notorisch dem Trunke ergeben, oder zank- und streitsüchtig sind, werden nicht aufgenommen. Stellen sich diese Laster des Trunkes und der Streitsucht erst nach der Aufnahme heraus, und sind sie im Wege der Hausdisciplin (vergl. §. 22) nicht zu beseitigen, so tritt als letzte Hülfe die Ausstoßung aus dem Hospitale mit Verlust aller Beneficien und des Einlagekapitals unter Genehmigung des Königlichen Landraths ein.

§. 9.

Jeder Hospitalit hat die nöthigen Kleider und Wäsche, ein vollständiges Bette nebst zwiefachem Ueberzug und Bettgestell und sonstige etwa erforderliche Wirthschaftsgeräthschaften in die Anstalt mitzubringen, indem das Hospital dafür nicht sorgt.

§. 10.

Derselbe hat bei seiner Aufnahme zu Protokoll zu erklären: daß er von seinen Habseligkeiten aus dem Hospital nichts heimlich fortschaffen wolle und demselben die im §. 50 ff. Tit. 19, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts gedachten Erbrechte einräumt.

§. 11.

Jeden Morgen muß das Versammlungszimmer, Saal, Treppe, Küche und Hausflur gekehrt werden. Dies geschieht in wöchentlicher Reihefolge von den Hospitalitinnen, welche auch in jeder Woche die Abtritte zu reinigen und alle Vierteljahre die Stube zu scheuern haben.

§. 12.

Diejenigen Hospitalitinnen, welche Krankheits halber oder sonst behindert werden, diese Dienste zu verrichten, können von dem Hospitalvorsteher nach Befinden davon dispensirt werden.

§. 13.

Das Einheizen geschieht unter der speciellen Aufsicht des Hausvaters wochenweise durch die Hospitaliten.

§. 14.

Das Feuerungs-Material bleibt im Verschluß des Hausvaters.

§. 15.

Das Schneeschippen auf dem Hofe und vor der Thür wird nach der Anweisung des Hausvaters in der Reihenfolge besorgt.

§. 16.

Erkrankt Jemand, so wird aus den Hospitalitinnen eine Krankenwärterin bestellt. Diese hat die Pflege des Kranken, die Gänge zum Arzt, in die Apotheke u. s. w. zu verrichten, erhält aber dafür eine nach den Krankheitstagen und der gehabten Mühe zu berechnende billige Entschädigung.

§. 17.

Seine Kammer hat jeder Inwohner selbst reinlich und ordentlich zu halten.

§. 18.

Der Lector hält wöchentlich eine Andachtsstunde und werden nach seiner Anweisung und Anleitung allabendliche Betstunden von Inwohnern gehalten. Die sich hierzu qualificirenden Personen bestimmt der Lector.

§. 19.

Die Hospitaliten sind zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes an den Sonn-, Fest- und Feiertagen verpflichtet.

§. 20.

Jeder Hospitalit muß im Sommer um 10, und im Winter um 9 Uhr zu Hause sein.

§. 21.

Die Hospitaliten insgesammt sollen sich eines christlichen Wandels befleißigen und einträchtig bei einander wohnen. Schwören und Fluchen, Schimpfen und Spotten, unsittliche Geschwätze sind von ihnen durchaus zu vermeiden.

§. 22.

Die Strafen der Haus-Disciplin bestehen:

a) in Verwarnungen und Rügen, die der Hospitalvorsteher ertheilt;
b) in Geldstrafen von 2½ bis 5 Sgr., die die Hospital-Inspektion verhängt;
c) in Ausweisung aus dem Hospitale, welche von der Hospital-Inspektion unter der Genehmigung des Landraths verfügt wird.

§. 23.

Hunde, Katzen, Vögel und andere Thiere können nur in so weit und so lange geduldet werden, als sie den Hausfrieden nicht stören.

§. 24.

Jeder Hospitalit muß den Bestimmungen dieser Hausordnung und den noch etwa zu erlassenden Vorschriften genau nachkommen, seinen Vorgesetzten Achtung und Folgsamkeit erweisen und dies bei seiner Aufnahme angeloben.

§. 25.

Vorstehende Statuten regeln nach §. 36, Tit. 19, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts bei dem Mangel einer Stiftungsurkunde für die Zukunft ausschließlich die Existenz und innere Einrichtung der Hospitalstiftung St. Georgii. Diese Statuten können nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung verändert oder aufgehoben werden. Jede Verwendung der Hospitaleinkünfte, welche diesen Statuten und dem genehmigten Etat widerspricht, ist unzuläſſig.

Mansfeld, am 18. September 1852.

Die Hospital-Inspektion. Die Königliche Regierung zu Merseburg.

No. 6.

Statut für das Bürger-Rettungs-Institut in Merseburg.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß städtische Bürger in dem Betriebe ihres bürgerlichen Gewerbes durch ein Zusammentreffen entgegenwirkender Umstände auf eine unverschuldete Weise mehr und mehr zurückkommen und ohne eine Hülfeleistung dem Zustande gänzlicher Verarmung entgegen geführt werden. Diese Wahrnehmung hat die hiesigen städtischen Behörden bewogen, nach den in andern Städten bereits vorhandenen Vorgängen, auch für die Gesammtstadt Merseburg ein

Bürger-Rettungs-Institut

ins Leben zu rufen. Dasselbe wurde bereits am 15. October 1840 — am Geburts- und Huldigungstage unsers verehrten Königs Friedrich Wilhelm des Vierten — constituirt, die Statuten aber werden, nach Herbeischaffung der nothwendigsten Geldmittel, in folgender Art entworfen.

Zweck.

§. 1.

Das Bürger-Rettungs-Institut hat den Zweck, solche Einwohner der hiesigen Stadt, welchen das Bürgerrecht verliehen wurde und welche durch unverdientes Unglück in ihrer Nahrung so zurückkamen, daß sie sich und die Ihrigen nicht mehr mit den nöthigen Lebensmitteln versehen können, in dem Maße zu unterstützen, daß sie dieselbe Nahrung forttreiben oder in dieselbe wieder eintreten können, um sich und ihre Familie ohne weitere Unterstützung durch öffentliche Almosen zu ernähren.

Ausnahmsweise kann das Bürger-Rettungs-Institut seine Wirksamkeit auch auf solche hiesige Einwohner ausdehnen, die das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, sondern bloße Schutzverwandte geblieben sind.

§. 2.

Der in §. 1 angegebene Zweck soll fest im Auge behalten und jede Wohlthätigkeit, wodurch die Erreichung desselben nicht erwartet werden kann, von der Wirksamkeit dieses Instituts ausgeschlossen werden. Selbst die Bewilligung geringer und ganz unbedeutender Summen, wozu ein natürliches, hier aber unzeitiges Mitleid geneigt machen könnte, soll, wenn einmal doch der Zweck §. 1. nicht erreicht werden kann, als durchaus unstatthaft betrachtet werden.

§. 3.

In der Regel muß die Absicht dahin gehen, daß der Unterstützung suchende Bürger sein bisheriges Gewerbe forttreiben will und eben dazu eines Zuschusses bedarf. Nur als Ausnahme kann es nach reiflicher Erwägung von dem Directorium zugestanden werden, daß ein Bürger Zuschüsse zum Eintritt in ein neues, Aussicht auf sichere Nahrung gewährendes Gewerbe, erhält.

§. 4.

Nie aber sollen Beiträge bewilligt werden, wenn ein Bürger, den sein Gewerbe nothdürftig nährt, ein anderes mehr nährendes anfangen, oder sein Geschäft erweitern, oder neben seiner ursprünglichen Nahrung noch eine andere, selbst oder durch seine Ehefrau beginnen will.

§. 5.

Gänzlich ausgeschlossen von den Unterstützungen dieses Instituts, wenn auch die vorstehenden Bedingungen sonst vorhanden sind, bleiben:

1) Männer, die erst neuerdings in eine Nahrung eintraten oder einen Hausstand erst bilden wollen, solche, die nicht schon vorher fünf Jahre lang in hiesiger Stadt ein und dasselbe bürgerliche Gewerbe betrieben haben und sich damit ehrlich zu ernähren ernstlich bemüht gewesen sind;
2) in der Regel alte Bürger, welche das 66. Lebensjahr bereits vollendet haben. Doch kann das Directorium hiervon Ausnahmen eintreten lassen;
3) alle diejenigen, welche die erforderliche Kraft, Fähigkeit und Geschicklichkeit nicht besitzen, die das zu betreibende Gewerbe erfordert;
4) diejenigen, die sich dem Trunke oder andern Lastern ergeben oder als Spieler bekannt wurden;
5) diejenigen, die das Zurückkommen in der Nahrung durch Trägheit, Vergnügungssucht oder durch unangemessenen Aufwand, den sie selbst machten, oder in ihrer Familie duldeten, verschuldet haben;
6) diejenigen, die sich durch Einrichtung einer Tabagie-Wirthschaft zu helfen suchen, sie mögen solche vorher schon betrieben haben, oder nicht;
7) diejenigen, die schon so tief verschuldet sind, daß sie durch eine

Summe, wie die Anstalt sie bewilligen kann, nicht mehr gerettet werden können;
8) die schon auf andere Art Unterstützung, welche ihnen die Wiederherstellung ihrer Nahrung möglich machte, ohne Erfolg erhielten;
9) die, welche schon zwei Mal von der Anstalt rein abgewiesen wurden, ohne daß seit der letzten Abweisung ein Zeitraum von drei Jahren verflossen ist.

§. 6.

Die zur Erreichung des angegebenen Zweckes erforderliche Unterstützung soll in einem, als zinsloses Darlehn bewilligten Vorschuß bestehen, worüber der Empfänger eine schriftliche Urkunde auszustellen und wofür er nach Beschaffenheit der Umstände einige Sicherheit zu gewähren hat. Von dem Ermessen des Directoriums hängt es ab, in welchen Raten und Terminen die Zurückzahlung erfolgen soll. Die Beträge der Partial-Rückzahlungen können von dem Directorium bei der hiesigen Sparkasse belegt werden. Ob, wenn die bedungene Rückzahlung nicht erfolgt, dieselbe gerichtlich erwirkt oder davon ganz abgestanden werden soll, hat das Directorium in jedem einzelnen Falle nach eigener Einsicht zu ermessen.

§. 7.

Den Betrag der Unterstützungen dieses Instituts hat das Directorium für jeden einzelnen Fall abzumessen und zu bestimmen. Indeß wird das Maximum der zu gewährenden Hülfe auf die Summe von Funfzig Thalern hierdurch festgesetzt.

Mittel.

§. 8.

Zur Erreichung der Zwecke des Instituts wird ein eigener Fond theils durch Herbeischaffung eines eisernen Bestandes, theils durch Vereinigung einer Gesellschaft zu freiwilligen Beiträgen, theils auch durch Annahme sonstiger freiwilliger Geschenke, gebildet und besonders verwaltet.

§. 9.

Das Stamm-Kapital wird für jetzt in folgender Weise gebildet:

a)	100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Ertrag der Verloosung von Lithographien, die der Buchhändler und Stadtverordnete Nulandt dem Institute schenkte;
b)	133 „	10 „	— „	zweimonatlicher Betrag des ersparten Bürgermeister-Gehaltes;
c)	100 „	— „	— „	mit höherer Genehmigung aus dem Reserve-Fonds der hiesigen Sparkasse entnommene Summe;
d)	125 „	5 „	— „	bis jetzt gesammelter Betrag der durch hiesige Wohlthäter ein für allemal gezeichneten Beiträge.

§. 10.

Man giebt der Hoffnung Raum, daß dieser eiserne Bestand im Laufe der Zeit vielleicht durch kleinere Ersparnisse an Zinsen und Beiträgen, durch Geschenke und Zuwendungen wohlwollender Menschenfreunde ꝛc. mehr und mehr werde verstärkt werden.

§. 11.

Der vorhandene und sich vergrößernde eiserne Bestand soll entweder gegen sichere, pupillarische Sicherheit ausgeliehen oder in Staatsschuldscheinen oder in Pfandbriefen zinsbar angelegt werden.

§. 12.

Jedem, der zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes mit beitragen will, steht es frei, sich zur Entrichtung bestimmter, oder dem Betrage nach wechselnder jährlicher Beiträge zu unterzeichnen. Dem Ermessen des Directoriums bleibt es überlassen, den Umlauf der Subscriptionsliste von Zeit zu Zeit zu erneuern. Jeder Beitrag, auch die kleinste Summe, wird dankbar angenommen.

§. 13.

Will oder kann Jemand den versprochenen Beitrag nicht mehr leisten, so muß er dies dem Directorium schriftlich anzeigen. Bis dahin bleibt er zur Entrichtung unbedingt verpflichtet.

§. 14.

Mit höherer Genehmigung wird dem Bürger-Rettungs-Institute aus dem Reserve-Fonds der hiesigen Sparkasse ein jährlicher Beitrag von funfzig Thalern überwiesen. Den städtischen Behörden bleibt es vorbehalten, diesen Beitrag wieder zurückzuziehen, wenn irgend welche Gründe dies als nothwendig erscheinen lassen.

Gesellschaft.

§. 15.

Diejenigen, welche

a) entweder einen jährlichen Beitrag von wenigstens Einem Thaler, oder

b) einen einmaligen Beitrag von mindestens zehn Thalern zeichnen und entrichten, sind wirklich **Mitglieder** des Instituts, diejenigen aber, welche nur geringere Verpflichtungen übernehmen, sind **Wohlthäter** der Anstalt.

§. 16.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in der jährlich einmal Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft zu erscheinen, dem Directorium Vorschläge zur Verbesserung oder Vervollkommnung des Instituts zu machen, die Mitglieder des Directoriums zu wählen und als Mitglied desselben erwählt zu werden. Auch wird in der General-Versammlung die Jahres-Rechnung vorgelegt und erst dann, wenn sich hier kein Bedenken ergiebt, von dem Directorium dechargirt.

§. 17.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen erfolgen stets durch das hiesige Kreisblatt. Die Erschienenen sind berechtigt, nach Mehrheit der Stimmen gültige Beschlüsse zu fassen. Bei einer Gleichheit der Stimmen, giebt die des Directors den Ausschlag.

Directorium.

§. 18.

An die Spitze des Instituts wird zur Verwaltung desselben ein Directorium gestellt, bestehend aus;

zwei Directoren,
einem Rendanten,
einem Secretair und
sechs Vorstehern.

§. 19.

In Betracht, daß von Seiten der hiesigen Stadtcommune selbst das Bürger-Rettungs-Institut so wesentlich unterstützt wird und in Erwägung, daß es in mannichfacher Beziehung wünschenswerth erscheint, das Institut in einer gewissen Verbindung mit der Communal-Verwaltung zu erhalten, ist es für zweckmäßig erachtet worden, das Amt der Directoren einem Mitgliede des Magistrats und einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung zu übertragen, in der Art, daß die Functionen des Directors unter ihnen jährlich wechseln.

§. 20.

Gleiche Beweggründe sind es, welche es als zweckmäßig erscheinen lassen, zwei Stellen der übrigen Mitglieder des Directoriums mit einem Mitgliede des Magistrats und zwar demjenigen, welches der Armen-Verwaltung vorsteht, und einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung zu besetzen. Die Wahl der im §. 19. und 20. genannten Mitglieder steht den betreffenden städtischen Behörden zu und erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Sie hören eventualiter auch früher auf, Mitglieder des Directoriums zu sein, sobald sie ihre Eigenschaft als Mitglieder der städtischen Behörden verlieren.

Zur Wählbarkeit der im §. 19. und 20. erwähnten Mitglieder ist aber erforderlich, daß sie auch wirkliche Mitglieder dieses Institutes sind.

§. 21.

Die Stelle des Rendanten soll, so lange das Institut nicht etwa einen größern Umfang gewinnt, und um über den Punkt einer besondern Cautionsleistung hinwegzukommen, dem Stadtkassen-Rendanten der hiesigen Stadt mit übertragen werden. Von der Beurtheilung des Directoriums soll es abhängen, zu bestimmen, wenn ein besonderer Rendant des Instituts ernannt werden soll. Die Wahl desselben erfolgt sodann in der General-Versammlung.

§. 22.

Die übrigen 5 Mitglieder des Directoriums werden in der General-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Dauer des Amtes wird auf drei Jahre festgesetzt. Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 23.

Das Directorium, welches, wenn es beschlußfähig sein soll, aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und wenigstens noch aus 5 der im §. 18 genannten Mitgliedern bestehen muß, verhandelt collegialisch. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied des Directoriums ist berechtigt, auf Ballotement anzutragen.

Da sich für jetzt noch nicht genau übersehen läßt, wie oft der Zusammentritt des Directoriums nöthig ist; so wird es dem Director überlassen, zu Versammlungen einzuladen. Wünschenswerth ist es jeden Falls, daß das Directorium mindestens in jedem Vierteljahre eine Sitzung hält.

§. 24.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse des Directoriums ꝛc. werden von dem Director, dem Secretair und mindestens noch einem andern Mitgliede des Directoriums unterzeichnet.

§. 25.

Das Directorium ist es, welchem die Entscheidung zusteht:

a) über die sichere Unterbringung der Gelder des Instituts;
b) über die Nothwendigkeit außerordentlicher General-Versammlungen der Mitglieder;
c) über die Zurückweisung oder die Bewilligung eventualiter über die Größe der nachgesuchten Unterstützung und über die Modalitäten, nach welchen die Rückzahlung der Darlehne erfolgen soll.

Das Directorium wird aber dabei ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, daß hierbei überall die in diesem Statut enthaltenen Vorschriften streng beachtet und befolgt werden.

§. 26.

Jeder Unterstützung suchende oder dazu in Vorschlag gebrachte Bürger muß sich bei dem Directorium schriftlich melden. Aus dem Gesuche muß deutlich zu entnehmen sein:

1) Vor- und Zuname des Bittenden,
2) dessen Gewerbe und Wohnung,
3) dessen Alter,
4) Gesundheits-Zustand,
5) ob er verheirathet?
6) Alter und Gesundheits-Zustand der Ehefrau,
7) Anzahl, Alter und Verhältnisse der Kinder,
8) ob die Frau eine besondere Nahrung habe?
9) die Zeit der angetretenen eigenen Nahrung, der Verehelichung und des erlangten hiesigen Bürgerrechts,

10) durch welche Umstände und Unfälle er in den Zustand der Hülfsbedürftigkeit gerathen sei?
11) ob, wie viel und welche Schulden er habe, mit Benennung jedes seiner Gläubiger,
12) ob und bei welchen Schulden er die Hoffnung habe, daß die Gläubiger zur Behandlung geneigt sein möchten?
13) ob er aus dem Bürger-Rettungs-Institute oder aus andern öffentlichen Fonds und aus welchen schon Unterstützung bekommen habe?
14) welche Summe er zu seiner und seiner Familie Rettung bedürfen möchte?
15) auf welche Weise er die Hoffnung nähre, sich nach Erhaltung einer solchen Unterstützung durch sein Gewerbe fortzuhelfen?
16) Angabe der Nachbarn und Gewerbegenossen, welche seine Umstände am Besten kennen,
17) sonstige Gründe zur Unterstützung des Gesuches.

Vorsätzlich falsche Angaben und absichtliche Verheimlichungen des Bittenden haben die Zurückweisung des Gesuchs unausbleiblich zur Folge.

§. 27.

Dem Ermessen des Directoriums bleibt es überlassen, wie dasselbe sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Unterstützung verschaffen will.

§. 28.

Werden besondere Kunst- und Gewerbe-Kenntnisse erfordert, um zu beurtheilen, ob der Unterstützung suchende Bürger auf die angezeigte Art wieder in den Stand gesetzt werden könne, seine Nahrung ordentlich herzustellen oder fortzusetzen, und welche zu bewilligende Summe und welche zu treffende Maßregeln dazu nöthig sind: so wird sich das Directorium durch unpartheiische Sachverständige darüber die erforderliche Auskunft verschaffen.

§. 29.

Soll die Hülfe von wirklichem Erfolge sein, so muß als ein Hauptgegenstand der Bemühungen des Directoriums die Erforschung des eigentlichen Schuldenzustandes betrachtet werden. Die Rückstände, deren Deckung zur Fortführung des Hausstandes nöthig ist, sind bis auf die kleinsten Posten zu berechnen. Auch die zur Einlösung versetzter Sachen erforderlichen Summen sind mit zu beachten. Die Gegenstände, welche zum nöthigen Gebrauch wieder herbeizuschaffen sind, müssen dabei sorgfältig von denen geschieden werden, welche, nach den Umständen der Familie, zweckmäßiger verkauft werden können. Nur die erstere Art Sachen und deren Wiedereinlösung kann bei der Aufnahme des Schuldenzustandes mit berücksichtigt werden.

§. 30.

Das Directorium wird sich demnächst bemühen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit einzelnen, oder auch mit allen Gläubigern einen Accord zu Stande zu bringen und eventualiter schrift-

liche Erklärungen der Gläubiger herbeizuschaffen. Es bleibt dem Directorium überlassen, sich deshalb auch an die hiesigen Schiedsmänner zu wenden, und durch dieselben ein Uebereinkommen vermitteln zu lassen.

§. 31.

Erst dann, wenn alle diese Maßregeln getroffen oder doch versucht worden sind, wird zur Berathung über das vorliegende Unterstützungsgesuch und zur Beschlußnahme geschritten.

§. 32.

Wird dem Unterstützungsgesuche Statt gegeben, so muß es das Directorium übernehmen:

1) die Bezahlung der Schulden selbst besorgen oder daß solche geschehen sei, sich näher nachweisen zu lassen;
2) eine gleiche Controle in Ansehung der Einlösung versetzter oder des Verkaufs entbehrlicher Sachen eintreten zu lassen;
3) bei den für erforderlich erachteten Ankäufen an Hausgeräth, Lebensmitteln, Werkzeugen oder Geschäftsmaterial dafür Sorge zu tragen, daß das dazu bestimmte Geld erst dann ausgezahlt werde, wenn nachgewiesen ist, daß die angekauften Gegenstände wirklich in die Wohnung des Unterstützten abgeliefert sind.

§. 33.

Zeigt sich vor Auszahlung der Hülfsgelder, daß man sich in der Person und in den sonstigen Verhältnissen des zu rettenden Bürgers bei aller Aufmerksamkeit doch so geirrt habe, daß der Zweck offenbar sich nicht erreichen lasse, so wird die bewilligte Summe zurückgehalten und entweder eine nochmalige Prüfung veranlaßt, oder die Bewilligung zurückgenommen.

§. 34.

Sind Abschlagssummen bezahlt, oder Geräthe verabfolgt, und es ergiebt sich, daß darüber gegen den Zweck disponirt worden ist, so verliert der Unterstützte sein Recht auf den Ueberrest, ohne daß die Entschuldigung, es sei die bestimmungswidrige Disposition aus Noth geschehen, berücksichtigt werden kann.

§. 35.

Stirbt der zu rettende Bürger, ehe die bewilligte Summe ausgezahlt, oder die Auszahlung vollendet ist, so geht das Recht dazu auf die Erben nie über. Ist aber die hinterlassene Wittwe zur Fortsetzung des Gewerbes befugt, entschlossen und geeignet, so wird das Directorium nach Maßgabe der Umstände einen weitern Beschluß darüber fassen, ob ihr die bewilligte Unterstützung zugetheilt werden kann und soll.

§. 36.

Auch nach erfolgter Unterstützung wird das Directorium ein sorgfältiges Augenmerk auf die Unterstützten behalten, ihnen Nahrung und Kundschaft zu verschaffen und ihnen mit Rath an die Hand zu gehen suchen. Indeß soll diese Fürsorge nie in eine fortdauernde

vormundschaftliche Aufsicht übergehen, oder in eine Beschränkung der Freiheit ausarten.

§. 37.

Nachhülfen und zweite Bewilligungen können nur als Ausnahme von der Regel, welche allein auf bloß einmalige Versuche der Rettung eingeschränkt bleiben muß, und als selten zulässig betrachtet werden. Wo sie also erfolgen sollen, müssen besonders triftige und überzeugende Gründe für die Sache sprechen oder ganz ungewöhnliche Umstände eingetreten sein. Das im §. 7. festgesetzte Maximum darf indeß durch beide Unterstützungen keinen Falls überschritten werden.

Director.

§. 38.

Der vorsitzende Director hat im Allgemeinen die Rechte und die Pflichten, welche dem Dirigenten eines Collegiums resp. zustehen und obliegen. Insbesondere hat er das Recht:

a) die eingehenden Gesuche ꝛc. zu erbrechen, zu präsentiren und einem Mitgliede des Directoriums zur Erörterung der darin angeführten Thatsachen und zum demnächstigen Vortrag in der Versammlung zuzuschreiben;
b) offenbar unvollständige Gesuche zur Vervollständigung sofort zurückzugeben;
c) die Mitglieder des Directoriums, so oft es ihm nöthig erscheint, zu einer Versammlung einzuladen, und
d) in Gemeinschaft mit einem zweiten, von dem Directorium zu erwählenden Mitgliede desselben, das Institut vor andern Behörden selbstständig zu vertreten, alle Rechtsgeschäfte desselben gültig und bindend vorzunehmen, überhaupt aber diejenigen Erklärungen abzugeben, resp. auszustellen, welche nach den Vorschriften unserer Landesgesetze ein specielles Mandat erfordern. Er ist

§. 39.

verpflichtet,

a) über die Kassen-Verwaltung die Aufsicht zu führen;
b) dafür zu sorgen, daß die Documente über ausgeliehene Gelder, Staatsschuldscheine ꝛc. in einem sichern Deposito verwahrt werden, wozu der Director einen, der Rendant aber den zweiten Schlüssel verwahrt;
c) dafür besorgt zu sein, daß in den Versammlungen die Erörterungen und Debatten mit Gründlichkeit, Ruhe und Anstand erfolgen und
d) daß die Beschlüsse der General-Versammlung und des Directoriums pünktlich und ordnungsmäßig zur Ausführung gebracht werden.

Secretair.

§. 40.

Der Secretair ist verpflichtet:

1) über die eingegangenen Sachen ein Journal zu führen;
2) das Protocoll über die Berathungen und Beschlüsse des Directoriums sowohl, als der General-Versammlung zu führen;
3) das Nöthige nach diesen Beschlüssen, resp. nach den Anordnungen des Directors zu expediren;
4) über die Verhandlungen der Anstalt gehörige Acten anzulegen, ordnungsmäßig fortzuführen und mit Sorgfalt aufzubewahren.

Rendant,

§. 41.

Mit dem Anfange jedes Rechnungs-Jahres — der auf den Stiftungstag, den 15. October festgesetzt wird — erhält der Rendant zwei, von dem Director und dem Secretair vollzogene Einnahme-Etats. Der Rendant hat hiernach die Einnahmen beizutreiben, und dieselben durch den Etat, alle außerordentlichen, im Laufe eines Jahres hinzugekommenen Einnahmen aber durch besondere, vom Director und Secretair unterzeichnete Autorisationen nachzuweisen.

§. 42.

Die Einsammlung der Beiträge erfolgt durch eine, von dem Director und Rendanten hierzu besonders zu ernennende und nöthigen Falls zu remunerirende Person. Der Rendant hat dieselbe bei diesem Geschäft gehörig zu controliren und dafür zu sorgen, daß von den gezeichneten Beiträgen dem Institute Nichts verloren gehe.

§. 43.

Die Unterstützungsgelder werden durch Abschriften der Conferenz-Beschlüsse des Directoriums, welche von dem Secretair zu vidimiren sind, und durch eigenhändig unterschriebene, von dem Director attestirte Quittungen belegt.

Sonstige Ausgaben an Druckkosten 2c. müssen durch Assignationen des Directoriums nachgewiesen und belegt werden.

§. 44.

Längstens 4 Wochen nach Abschluß des Rechnungs-Jahres hat der Rendant die Rechnung mit den Belegen dem Directorium zu überreichen. Der Director veranlaßt die Revision und die Erledigung der etwaigen Erinnerungen.

Die Rechnung wird sodann noch in der General-Versammlung der Mitglieder ausgelegt. Ergeben sich auch hier keine Bedenken, die eventualiter durch das Directorium zu beseitigen sind, so wird von dem letztern die Decharge ertheilt.

Oeffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit des Instituts.

§. 45.

Sollte es von dem Directorium oder von der General-Versammlung für zweckmäßig erachtet werden, die Resultate der Wirksamkeit

des Instituts durch das hiesige Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen: so sollen doch die Namen der mit oder ohne Erfolg Unterstützten nie genannt, sondern nur die Zahl derselben angegeben werden.

Aufhebung des Instituts.

§. 46.

Sollten sich die dem Institute zugesicherten Beiträge im Laufe der Zeit so vermindern, daß dasselbe seine Zwecke nicht füglich mehr zu erreichen im Stande ist, so kann das Institut durch Beschluß der Generalversammlung, welchem indeß die Genehmigung der höheren Behörden hinzutreten muß, wieder aufgehoben werden. Doch sollen zu einem solchen Beschlusse zwei Drittheile der Stimmen der Erschienenen erforderlich sein.

§. 47.

Tritt ein solcher Fall ein, so soll das dann vorhandene eiserne Kapital der Anstalt in gleicher Eigenschaft an die hiesige städtische Armenverwaltung übergehen, unter dem Namen:

„Stiftung des Bürger-Rettungs-Instituts"

von den städtischen Behörden verwaltet, der Zinsenbetrag aber dazu verwendet werden, hiesige Einwohner auf eine Weise zu unterstützen, wie dieselbe dem Zwecke des Bürger-Rettungs-Instituts möglich nahe kommt.

§. 48.

Das gegenwärtige Statut soll, nach erfolgter höherer Genehmigung, durch den Druck vervielfältigt und den Mitgliedern und Wohlthätern der Gesellschaft eingehändigt werden.

Merseburg, den 24. Juli 1841. *)

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

No. 7.

Regulativ für die von den Parochial-Armen-Vereinen gebildete Spar-Gesellschaft der weniger bemittelten Bewohner Merseburgs.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Die Spar-Gesellschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern kleine Ersparnisse zu erleichtern, um sich daraus für die Winterszeit Feuerungs-Material, Getreide und andere Naturalien in möglichst vortheilhafter Weise zu beschaffen, oder andere Bedürfnisse zu bestreiten. Zur Förderung dieses Zweckes erhalten die Sparer von den hiesigen Parochial-Armen-Vereinen eine Prämie von 3 Silbergroschen für jeden eingelegten Thaler.

---

*) Allerhöchst bestätigt den 22. December 1841.

Mitgliedschaft.

§. 2.

An der Gesellschaft können nur solche Personen und Familien Theil nehmen, welche mit weniger als 125 Thalern bei der Kommunal-Einkommensteuer abgeschätzt sind. Die Anmeldung zum Beitritt erfolgt bei den Bezirksvorstehern der Parochial-Armen-Vereine.

Zeit und Betrag der Einlage.

§. 3.

Vom ersten Sonntag im Monat Mai jeden Jahres an bewirken die Mitglieder 24 Wochen hindurch Einlagen, für welche folgende Sätze: $2^1/_2$ Sgr., 5 Sgr., $7^1/_2$ Sgr., 10 Sgr. und $12^1/_2$ Sgr. pro Woche nach Wahl der Einleger zulässig sind.

Anmeldung und Ankauf der Naturalien u. s. w.

§. 4.

Spätestens den 1. October hat jedes Mitglied zu erklären, welche Naturalien dasselbe für seine Einlage gewährt zu erhalten wünscht. In der Regel dürfen die Ersparnisse nur bis zur Hälfte der Einlage in baarem Gelde zurückverlangt werden. Mit den angesammelten Geldern werden die erforderlichen Naturalien, Getreide und Feuerwerk durch den Vorstand möglichst wohlfeil und gut angekauft.

Anlegung des Sparfonds.

§. 5.

Bis zur Verwendung der Spargelder werden die Einlagen sicher angelegt.

Vertheilung der Naturalien und Abquittirung der Einlagen.

§. 6.

Bis Ende jeden Jahres werden die angekauften Naturalien und die gesammelten Gelder unter Hinzurechnung der Prämien nach Verhältniß der Einlagen den Mitgliedern der Spar-Gesellschaft durch den Vorstand verabreicht. Dagegen haben die Mitglieder die über ihre Einlagen ausgestellten Quittungsbücher zurückzugeben, wodurch die vollständige Befriedigung für die Spar-Einlagen anerkannt wird.

Verbot der Veräußerung der Quittungsbücher.

§. 7.

Veräußerung der Quittungsbücher durch Verkauf, Tausch oder Verpfändung ist bei Verlust der Ansprüche an die Spar-Gesellschaft verboten. Die Aushändigung der Ersparnisse erfolgt nur an den eingeschriebenen Sparer.

Austritt aus der Gesellschaft.

§. 8.

Der Austritt aus der Gesellschaft steht jeder Zeit frei. Ein Zurückfordern der eingelegten Gelder ist jedoch vor Ablauf der Sammelperiode nicht gestattet.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 9.

Die Spar-Gesellschaft besteht für die Gesammtstadt, zerfällt aber in Unterabtheilungen für die einzelnen Parochien, welche unter der Leitung der Parochial-Armen-Vereins-Vorstände stehen. Jeder Parochial-Armen-Verein zahlt aus seiner Hülfskasse die Prämien für die in seinem Bezirk wohnenden Einleger, und erwählt die Sammler der wöchentlichen Einlagen in seinem Bezirk. Ein Ausschuß aus den einzelnen Parochial-Armen-Vereins-Vorständen bildet den Gesammt-Vorstand der Spar-Gesellschaft und ernennt den Kassenführer der Gesammtkasse, an welchen die Sammler der einzelnen Bezirke die wöchentlichen Einlagen monatlich abliefern.

Merseburg, den 12. Mai 1854.

Die Vorstände der Parochial-Armen-Vereine.

No. 8.

Grundbestimmungen des unter dem erlauchtesten Protektorate Ihrer Majestäten des Königs und der Königin errichteten St. Johannis-Vereins für freiwillige Armenpflege in Bayern.

Seine Majestät der König,

durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit sei, der zunehmenden Armuth und Noth, wo solche im Königreiche hervortritt, mit hilfreicher That entgegenzuwirken, und vor Allem einem künftigen Proletariate vorzubeugen, so wie die oft sehr zersplitterten Kräfte der Privat-Wohlthätigkeit zusammenzufassen und auf diesem von Nächstenliebe und innerem Berufe angebahnten Wege heilbringend in die Armenzustände einzugreifen, — haben beschlossen, unter dem erlauchtesten Protektorate Ihrer Majestäten des Königs und der Königin einen Central-Verein des Königreichs für wohlthätige Zwecke, welcher den Namen:

St. Johannis-Verein

führen soll, nach folgenden Grundbestimmungen zu errichten:

Zweck und Wirksamkeit.

§. 1.

Der Zweck des St. Johannis-Vereins besteht in der Begründung und Verbreitung einer geregelten freiwilligen Pflege und Vorsorge für die Armuth nach deren verschiedenen Abstufungen, so wie in Ermittlung von Fonds hiefür und deren zweckgemäßer Verwendung; jedoch unbeschadet der — den gesetzlichen Armenpflegen zukommenden Rechte und Verpflichtungen.

§. 2.

Der St. Johannis-Verein wird daher mit bereits bestehenden oder neu entstehenden Einzel-Vereinen für Wohlthätigkeit in Wechselbeziehung zu treten suchen, ohne jedoch deren selbstständige Stellung und freie Bewegung in Entfaltung ihrer segensreichen Früchte nach den lokalen Bedürfnissen zu beseitigen oder auch nur zu schwächen.

§. 3.

Der St. Johannis-Verein nimmt seinen Mittelpunkt in der Stadt München und erstreckt durch zu bildende Zweig-Vereine seine Wirksamkeit über alle Theile des Königreichs.

§. 4.

Die Verbindung des Centrums mit seinen Verzweigungen, so wie mit den freiwillig beitretenden, für besondere Armenzwecke bestehenden Vereinen wird hergestellt:

a) durch periodische Mittheilungen über den Stand der Armuth aus jedem Theile des Königreichs an das Central-Organ;
b) durch gegenseitige freiwillige oder von dem Central-Organe ausgehende besondere Unterstützungen;
c) durch Kundgabe solcher neuen Einrichtungen und Unternehmungen und durch deren Verbreitung von Seite des Central-Organs, welche dazu dienen können, die Ursachen der Armuth zu entfernen, oder in ihren übeln Folgen zu heben oder zu mildern, oder drohender Verarmung vorzubeugen.

§. 5.

Seine Majestät der König haben aus Allerhöchst Ihrer Cabinetskasse die Summa von 30,000 fl. für die Zwecke des Vereins bestimmt, und beabsichtigen eine besondere Stiftung daraus zu bilden.

§. 6.

Die Mittel für seine Wirksamkeit schöpft der Verein innerhalb seiner allgemeinen Association

1) aus dem Fundationskapitale, innerhalb der von dem Allerhöchsten Stifter zu bestimmenden Grenzen,
2) aus den Beiträgen der Vereins-Mitglieder,
3) aus besonderen Liebesspenden von Wohlthätern und Anstalten,
4) aus anfallenden Vermächtnissen und sonstigen Zuflüssen.

§. 7.

Wo ein Zweig-Verein gegründet ist, wird der in die Vereins-Kasse zu zahlende Beitrag seiner Mitglieder durch die besondern Satzungen dieses Vereins bestimmt, und ist darauf zu sehen, daß der Beitrag nicht zu hoch angesetzt wird, damit der Beitritt um so zahlreicher werden könne.

Jedes einem Zweig-Vereine nicht angehörige Vereins-Mitglied aber verpflichtet sich zur Entrichtung eines an die Capitels-Kasse im Voraus zu leistenden jährlichen Minimal-Beitrags von 1 fl. 12 kr.,

und empfängt hierüber eine Quittung, welche auf die Dauer der bescheinigten Leistung zugleich als Legitimation über den Beitritt zu dem St. Johannis=Vereine dient.

Auch können für wohlthätige Zwecke vom Vereine veranlaßte oder angenommene Leistungen ohne Entrichtung eines Beitrages die Mitgliedschaft gewähren.

§. 8.

Der St. Johannis=Verein genießt unter der obersten Aufsicht des Staates die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 9.

Stiftungen, welche dem St. Johannis=Vereine für einzelne Wohlthätigkeits= oder seine allgemeinen Zwecke anvertraut werden, sollen heilig gehalten werden.

Organisation.

§. 10.

An der Spitze des St. Johannis=Vereins steht ein Central=Capitel, welches von Seiner Majestät dem Könige zusammengesetzt wird.

Dasselbe nimmt seinen Sitz in München und ist zugleich leitendes und selbstwirkendes Organ.

§. 11.

Als leitendem Organe liegt ihm ob:

a) die Verbindung des Centrums mit den Zweig= und Einzel=Vereinen auf dem im §. 4 vorgezeichneten Wege aufrecht zu erhalten, die Jahresberichte dieser Vereine über ihre Wirksamkeit entgegen zu nehmen, und die Ergebnisse der Thätigkeit des Gesammt=Vereins in gedrängter Darlegung an Seine Majestät den König alljährlich in Vorlage zu bringen;

b) um den Kreis der Erfahrungen durch allseitige Kenntniß der Erfolge in dem Gebiete der Armen=Vorsorge zu erweitern, mit den Armen=Organen des Auslandes in Verkehr zu treten, und auf diesem Wege sich fortwährend von den dort bestehenden wirksamsten Anstalten, so wie von neuen Einrichtungen für wohlthätige Zwecke zu unterrichten;

c) Vorschläge über die zu ergreifenden Maßregeln in den besonders wirksamen Arten der Wohlthätigkeit zu machen, und möglichst zu verbreiten;

d) die Vermehrung der Zweig=Vereine und die Erweiterung der Central=Fonds des Vereins anzustreben;

e) diejenigen Personen Seiner Majestät dem Könige zu benennen, welche durch Gründung von Zweig=Vereinen und durch sonstige hervorragende Thätigkeit für die Zwecke des St. Johannis=Vereins sich ausgezeichnet haben.

§. 12.

Dem Central=Capitel als selbstwirkendem Organe kommt zu:

a) die Verwaltung des von Seiner Majestät dem Könige

angewiesenen Fundations-Kapitals nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Stifters, und der anfallenden Fondsmehrungen;

b) die Einhebung der Renten hievon, so wie der Beiträge derjenigen Vereinsmitglieder, welche dieselben nach §. 7, Absatz 2 in die Capitelskasse entrichten, dann die Verwaltung der dieser Kasse zufließenden Geschenke und Liebesspenden von Wohlthätern und Anstalten, die Kassenführung und öffentliche Rechnungs-Ablage hierüber;

c) die zweckgemäße Verwendung der Vereins-Einkünfte, insbesondere durch Gewährung thätiger Aushilfe und besonderer Unterstützung an Zweig-Vereine, wo diese Noth thut, in so weit die Mittel hiezu in der Central-Kasse gegeben sind.

§. 13.

Jedem Zweig-Vereine ist gestattet:

1) im Einklange mit gegenwärtigen Grundbestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse Satzungen festzustellen,

2) sich innerhalb seiner satzungsmäßigen Grenzen frei zu bewegen, sein Vermögen ausschließend zu verwalten und die Einkünfte nach den lokalen Bedürfnissen zu verwenden, so wie

3) aus seiner Mitte die Vereinsorgane zu wählen.

§. 14.

Den Letzteren liegt ob:

1) die innere Organisation und Leitung der Thätigkeit des Zweig-Vereins für die Gesammtheit der Wohlthätigkeits-Zwecke in der den örtlichen Verhältnissen entsprechendsten Weise;

2) die Verwaltung des besonderen Vereinsvermögens, die Vereinnahmung und Verwendung der Vereinseinkünfte für die Armenzwecke, die Kassen- und Rechnungsführung hierüber;

3) alljährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Vereinsthätigkeit an das Central-Capitel zu erstatten, und auch außerdem von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Stande der Armuth an dasselbe gelangen zu lassen, damit dieses immer in Kenntniß der Verhältnisse bleibe, welche seine Fürsorge zu umfassen hat.

§. 15.

Im Falle des Bedarfes haben die Zweig-Vereine den Rath und die Unterstützung des Central-Capitels nachzusuchen.

§. 16.

Eine der wesentlichsten Bedingungen für rechtzeitige und angemessene Hilfe ist die stete Kenntniß der vorhandenen Hilfsbedürftigen und der Ursachen ihrer Armuth oder zunehmenden Verarmung.

Die Vereins-Organe haben daher für Bildung kleinerer Pflegbezirke und Aufstellung von Pflegern zu sorgen, welche selbst und unterstützt von andern menschenfreundlich gesinnten Vereins-Mitgliedern die Armen in ihren Wohnungen aufsuchen, und durch den persönlichen

Verkehr mit selben nicht nur die wahren Zustände und die bemessensten Mittel der Linderung oder Beseitigung der Noth erforschen, sondern auch durch Wort und That moralischen Einfluß und Beistand üben, wobei insbesondere sich der thätigsten Mitwirkung der Geistlichen zu versichern ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wo schon solche Einrichtungen von Pflegebezirken bestehen, diese in ihrer Wirksamkeit nicht zu stören, sondern nur in die Organisation des Gesammt-Vereins mit aufzunehmen sind und das förderndste und freundlichste Verhältniß mit ihnen zu unterhalten ist.

§. 17.

Auch haben die Vereins-Organe mit den öffentlichen Armenpflegen in möglichst vertrautes Benehmen zu treten, diesen die gemachten Erfahrungen und gewährten Unterstützungen mitzutheilen, und ihre Mitwirkung erforderlichen Falles in Anspruch zu nehmen.

§. 18.

Die Thätigkeit des St. Johannis-Vereines umfaßt zwar alle Zweige und Institute der Privat-Wohlthätigkeit; der besonderen Sorgfalt und Aufmerksamkeit der Zweig-Vereine werden jedoch, je nachdem sich hierin örtliche Bedürfnisse kund geben, empfohlen:

Hebung und Befestigung des Familienlebens der Armen und Anleitung zu zweckmäßigen wirthschaftlichen Einrichtungen, —

Anregung und Pflege des Ordnungssinnes, der Reinlichkeit, Sparsamkeit der Armen im Hause, —

Mitwirkung zur Beseitigung des Bettels, —

die Einrichtung von Kosttischen und Suppenanstalten, von Wärmestuben und Kleiderspenden, —

die Förderung des ordentlichen Schulbesuchs der armen Kinder, die Herstellung von Beschäftigungsschulen für solche, von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder, von Landwirthschaftsschulen für arme Knaben, —

Unterbringung von armen Waisen bei gesitteten Familien und der Knaben bei tüchtigen Gewerbsmeistern, —

Kleinkinder-Bewahranstalten, Vorsorge für Blinde und Taubstumme, —

Einrichtung von Armen-Wohnungen, —

Kranken-Vereine, —

die Gründung von Sparladen, Unterstützungskassen für Fabrikarbeiter und Gesellen, —

die Liedke'sche Sparvereine, Hilfskassen.

Druck von H. W. Herling in Merseburg.

Schück, Richard

Die Organisation der Privatarmenpflege eine kurze Anleitung für die Praxis

Merseburg 1855